Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4 Ausgegeben Danzig, den 20. Januar 1932

9

Bekanntmachung der neuen Fassung verschiedener Steuergesetze.

Vom 31. 12. 1931.

Auf Grund des § 451 des Steuergrundgesetzes vom 22. 6. 1931 und des Art. III der Rechtsverordnung vom 9. 12. 1931 werden die folgenden neuen Fassungen:

a) des Einkommensteuergesetzes, (S. 29)
b) des Körperschaftssteuergesetzes, (S. 53)
c) des Vermögenssteuergesetzes, (S. 56)
d) des Erbschaftssteuergesetzes, (S. 61)
e) des Umsatzsteuergesetzes, (S. 64)
f) des Gewerbesteuergesetzes, (S. 70)
g) des Wandergewerbesteuergesetzes, (S. 76)
h) des Grundwechselsteuergesetzes, (S. 79)
i) des Wohnungsbaugesetzes (S. 85)

bekanntgemacht.

Die neuen Fassungen treten an Stelle des bisherigen Wortlauts der Gesetze vom Tage ihrer Verkündung an. Die im Wege der Gesetzgebung angeordneten Übergangsregelungen und Vorschriften über das Inkrafttreten der Gesetze werden durch die Änderung der Fassung nicht berührt.

Danzig, den 31. Dezember 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Hoppenrath

Einkommensteuergesetz.*)

Vom 31. 12. 1931.

§ 1

Von dem Einkommen der natürlichen Personen wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Einkommensteuer erhoben.

I. Persönliche Steuerpflicht.

§ 2

Mit dem gesamten Einkommen sind steuerpflichtig (unbeschränkt einkommensteuerpflichtig):

1. alle natürlichen Personen, solange sie im Inlande einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Als gewöhnlich gilt ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten; beträgt der Aufenthalt mehr als sechs Monate, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;
2. Beamte der Freien Stadt Danzig, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben.

*) Ab 1. 10. 31 wird ein Notzuschlag zur Einkommensteuer erhoben, siehe Verordnung vom 26. September 1931 (G. Bl. S. 734), abgeändert durch Verordnung vom 27. November 1931 (G. Bl. S. 898); Durchführungsbestimmungen vom 27. November 1931 (G. Bl. S. 899).

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 1. 1932.)

§ 3*)

(1) Mit Einkommen, das aus dem Inland bezogen wird (inländischem Einkommen), sind steuerpflichtig (beschränkt einkommensteuerpflichtig) alle natürlichen Personen, wenn sie nicht schon nach § 2 unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Als inländisches Einkommen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen der Besteuerung nur:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 1);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2);
3. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 6);
4. Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3);
5. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 4), die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist;
6. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die auf Anteile an inländischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung entfallen;
7. Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
8. Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 38, die bei der Veräußerung von inländischen Grundstücken sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden;
9. regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden (§ 32 Abs. 1), soweit sie nicht nach Nr. 5 besteuert werden.

§ 4

Der Senat wird ermächtigt, in Fällen, in denen ein auswärtiger Staat das Einkommen eines Danzigers insbesondere aus Gewerbebetrieb schwerer belastet als das Einkommen seiner eigenen Staatsangehörigen oder das der Angehörigen der meistbegünstigten Nationen, eine höhere Besteuerung des inländischen Einkommens für Angehörige dieses Staates anzuordnen.

§ 5

Von der Einkommensteuer sind Personen befreit, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

---

*) Die beschränkte Steuerpflicht ist erweitert durch die nachstehende Vorschrift:

Verordnung über die Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung:
Vom 16. 5. 1930.

Gemäß § 5 des Steuergrundgesetzes (§ 9 der neuen Fassung) wird über die Ausgleichung der Danziger und polnischen Besteuerung folgendes bestimmt:

§ 1

Außer den in § 3 des Einkommensteuergesetzes genannten Einkünften unterliegen für die Dauer der Gültigkeit des Abkommens zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern vom 16. 5. 30 (Gesetzbl. S. 105) der beschränkten Einkommen- und Körperschaftssteuerpflicht:

1. Einkünfte aus Hypotheken, Grundschulden und anderen Forderungen oder Rechten, die durch inländischen Grundbesitz oder inländische grundstücksgleiche Rechte gesichert sind, sofern sie Danziger oder polnischen Staatsangehörigen oder Körperschaften zufließen, die im Gebiet der Republik Polen ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Sitz haben;

2. die Tantiemen der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates von Danziger Aktiengesellschaften und anderen Danziger Körperschaften, sofern sie Danziger oder polnischen Staatsangehörigen zufließen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete der Republik Polen haben.

§ 2

Die Verordnung tritt mit ihrer Verkündung und der Maßgabe in Kraft, daß sie erstmalig auf die für 1929 zu erhebende Einkommen- und Körperschaftssteuer einschl. der Vorauszahlungen darauf Anwendung findet.

II. Einkommen

§ 6

(1) Der Besteuerung des Einkommens nach diesem Gesetz unterliegen nur:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit;
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (Arbeitslohn);
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause;
7. andere wiederkehrende Bezüge;
8. sonstige Leistungsgewinne nach Maßgabe der §§ 37, 38.

(2) Welche Einkünfte den einzelnen Einkommensarten (Abs. 1 Nr. 1—8) zuzurechnen sind, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, soweit nicht in den §§ 22—44 eine besondere Regelung getroffen ist.

(3) Der Besteuerung des Einkommens unterliegen insbesondere nicht einmalige Vermögensanfälle wie Schenkungen, Erbschaften, Aussteuern, Ausstattungen, Lotteriegewinne, Kapitalempfänge auf Grund von Lebensversicherungen, Kapitalabfindungen, die als Entschädigungen für Unfälle und Körperverletzungen gezahlt werden, ferner Kapitalabfindungen auf Grund der Sozialversicherung, der Pensions- und Versorgungsgesetze.

§ 7

(1) Zur Steuer wird das gesamte Einkommen herangezogen, das der Steuerpflichtige innerhalb des nach § 21 für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Kalender- oder Geschäftsjahres bezogen hat (§ 9).

(2) Als Einkommen gilt:

1. bei Einkünften der im § 6 Abs. 1 Nr. 1—3 bezeichneten Art der Gewinn (§§ 10, 11);
2. bei Einkünften der im § 6 Abs. 1 Nr. 4—8 bezeichneten Art der Überschuß der Einnahmen (§ 12) über die nach §§ 13 bis 16 abzugsfähigen Ausgaben.

(3) Treffen bei einem Steuerpflichtigen mehrere Einkommensarten zusammen oder hat er Einkünfte derselben Art aus mehreren Betrieben oder hat er abzugsfähige Ausgaben, die bei keiner einzelnen Einkommensart abgesetzt werden können, so ist das Einkommen durch Zusammenrechnung und Ausgleich der bei der gesonderten Ermittlung gewonnenen Ergebnisse zu berechnen.

§ 8

Bei Ermittlung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

1. Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung;
2. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützungen für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind, und ohne Gegenleistung des Steuerpflichtigen gewährte Bezüge aus der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge;
3. Invalidenrenten, Verstümmelungs- und ähnliche Zulagen sowie Versorgungsgebührnisse, soweit die Steuerfreiheit durch Senatsbeschluß anerkannt wird.*)

§ 9

(1) Einnahmen gelten innerhalb des Kalender- oder Geschäftsjahres als bezogen, in dem sie fällig geworden oder, ohne fällig zu sein, dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugeflossen sind. Soweit ein geschuldeter Betrag in einem Kalender- oder Geschäftsjahr fällig geworden, sein Eingang aber zweifelhaft geworden ist, kann der Steuerpflichtige ihn bis zu dem Kalender- oder Geschäftsjahr unberücksichtigt lassen, in dem er eingeht.

(2) Ernteerzeugnisse im Betriebe einer inländischen Landwirtschaft gelten in dem Kalenderjahre als zugeflossen, in dem sie von Grund und Boden getrennt sind.

(3) Bei Steuerpflichtigen, die für Einkünfte der im § 6 Abs. 1 Nr. 1—3 bezeichneten Art regelmäßige Abschlüsse fertigen, gelten Einnahmen in dem Kalender- oder Geschäftsjahr als bezogen, für das sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung spätestens in den Abschlüssen auszuweisen sind;

*) Zur Ausführung des § 8 Ziffer 3 vergl. Verordnung vom 27. 3. 1926, St. A. I, S. 110.

werden die Einnahmen ohne Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in dem Abschluß für ein früheres Kalender- oder Geschäftsjahr ausgewiesen, so gelten sie als in diesem Kalender- oder Geschäftsjahr bezogen.

(4) Laufende Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 4), die vor Beginn des Verdienstzeitraums zugeflossen sind, gelten in dem Kalenderjahr als bezogen, in das der Verdienstzeitraum fällt; die Vorschrift über die Einbehaltung der Steuer vom Arbeitslohne bei der Lohnzahlung (§ 58 Abs. 1) bleibt unberührt.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1, 3 und 4 finden auf die Frage, für welches Kalender- oder Geschäftsjahr ein Betrag als ausgegeben gilt, entsprechende Anwendung.

§ 10

(1) Der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) ist der Überschuß der Einnahmen über die abzugsfähigen Ausgaben zuzüglich des Mehrwerts oder abzüglich des Minderwerts der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebs, der dem Betrieb dienenden Gebäude nebst Zubehör sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schluß des Kalender- oder Geschäftsjahres gegenüber dem Stande am Schluß des vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres. Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden, der zum Anlagekapital gehört, bleiben außer Betracht. Bei Steuerpflichtigen, bei denen nach der Art des Betriebs das der Berufstätigkeit dienende Vermögen am Schluß der einzelnen Kalender- oder Geschäftsjahre wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt und am Schluß des Kalender- oder Geschäftsjahres Waren über das übliche Maß hinaus nicht vorhanden sind, ist es zulässig, lediglich den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugrunde zu legen.

(2) Ist während des Kalender- oder Geschäftsjahres ein Gegenstand veräußert worden und das Entgelt bis zum Schluß des Kalender- oder Geschäftsjahres noch nicht fällig geworden (§ 9), so ist bei Berechnung des Gewinnes an Stelle des Gegenstandes der Wert der Gegenforderung anzusetzen. Hinzuzurechnen ist auch der Wert der Gegenstände, Ausbeuten, Nutzungen oder Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige aus seinem Betrieb für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke, die außerhalb des Betriebs liegen, entnommen hat.

(3) Bei Aufgabe, Veräußerung oder unentgeltlicher Übertragung des Betriebs tritt für die Berechnung des Gewinns aus diesem Betrieb an die Stelle des Schlusses des Kalender- oder Geschäftsjahres der Zeitpunkt der Aufgabe, Veräußerung oder Übertragung. An die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres tritt bei Eröffnung eines Betriebs der Zeitpunkt der Eröffnung, bei Erwerb eines Betriebs der für den Rechtsvorgänger maßgebende Zeitpunkt im Sinne des Satzes 1.

§ 11

Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs tatsächlich führen, ist der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 10) der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Geschäftsjahres ermittelte Überschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schluß des vorangegangenen Geschäftsjahres der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entnahmen aus dem eigenen Betrieb (§ 10 Abs. 2), die abzugsfähigen Ausgaben (§§ 13 bis 15) und die Bewertung (§§ 17 bis 19) zu beachten. Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 12

Zu den Einnahmen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 1) gehören alle dem Steuerpflichtigen zufließenden Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen; hierzu zählen insbesondere auch der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause und einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen.

§ 13

(1) Abzugsfähige Ausgaben (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 10 Abs. 1, § 11) sind:

1. die Werbungskosten (§ 14);
2. die im § 15 bezeichneten Sonderleistungen;
3. die Schuldzinsen und die auf besonderen privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten und dauernden Lasten, soweit sie nicht zu den Werbungskosten gehören und nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang

stehen, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gehören auch dann nicht hierzu, wenn sie auf Grund einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.

(2) Soweit die abzugsfähigen Ausgaben Werbungskosten sind oder mit einer bestimmten Einkommensart im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind sie bei dieser Art, im übrigen vom Gesamtbetrag der bei den einzelnen Einkommensarten gewonnenen Ergebnisse abzuziehen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist der Abzug der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Sonderleistungen überhaupt nicht, der Abzug der übrigen im Abs. 1 genannten Aufwendungen nur insoweit statthaft, als sie mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die der Besteuerung unterliegen.

§ 14

(1) Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen.

(2) Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen sich bestimmungsgemäß auf einen längeren Zeitraum erstreckt, dürfen nicht in dem Kalender- oder Geschäftsjahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden. Sie können vielmehr für ein Kalender- oder Geschäftsjahr höchstens mit dem Betrag berücksichtigt werden, der sich bei der Verteilung auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung ergibt (Absetzung für Abnutzung).

(3) Die Absetzungen für Abnutzung sind nur zulässig für Maschinen und sonstiges Betriebsinventar, für gewerbliche, literarische und künstlerische Urheberrechte, für Gebäude, Bewässerungs- und Entwässerungsanlagen und fischereiwirtschaftliche Anlagen. Die Absetzungen bemessen sich nach der gemeingewöhnlichen Nutzungsdauer des Gegenstandes. Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung in einem Kalender- oder Geschäftsjahr sind zulässig, bedürfen jedoch besonderen Nachweises. Die Absetzungen dürfen von keinem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis (§ 17 Abs. 2) vorgenommen werden und sind nach Hundertsätzen zu bemessen.

(4) Bei Kiesgruben, Steinbrüchen und anderen einen Verbrauch der Substanz bedingenden Betrieben sind Absetzungen für Substanzverringerungen zulässig; die Vorschriften des Abs. 3 Satzes 2—4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Zu den Werbungskosten gehören auch:

1. Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb, sonstige öffentliche Abgaben und die Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, soweit diese Aufwendungen zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind;
2. notwendige Ausgaben des Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
3. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
4. Kosten für die Zusammenlegung von Grundstücken (Flurbereinigung).

§ 15

(1) Abzugsfähige Sonderleistungen sind:

1. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat, soweit sich der Gegenstand der Versicherung auf die bezeichneten Gefahren beschränkt;
2. Beiträge zu Sterbekassen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen bis zu einem Jahresbetrage von insgesamt 100 Gulden;
3. Versicherungsprämien, welche für Versicherungen des Steuerpflichtigen oder eines seiner nicht selbständig veranlagten Haushaltsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit sie den Betrag von 1200 Gulden jährlich nicht übersteigen;
4. Spareinlagen bei Danziger Sparkassen bis zu einem Betrage von 1200 Gulden jährlich, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als 10 Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem Steueramt angezeigt wird;
5. Beiträge an inländische öffentlich-rechtliche Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie an inländische Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;

6. Steuern an die im Artikel 97 der Verfassung genannten Religionsgesellschaften, soweit diese Steuern in dem nach § 9 maßgebenden Kalender- oder Geschäftsjahr fällig geworden sind;
7. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebs des Steuerpflichtigen, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist;
8. Ausgaben für die Fortbildung in dem Beruf, den der Steuerpflichtige ausübt.

(2) Die Abzüge zu Abs. 1 Ziffer 1 bis 4 dürfen zusammen den Betrag von 1200 Gulden jährlich nicht übersteigen.

§ 16

(1) Als Ausgaben dürfen unbeschadet des § 13 Abs. 1 Nr. 3, § 15 Aufwendungen nicht abgesetzt werden, die sich als Verwendung des Einkommens darstellen. Hierher gehören insbesondere:
1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit diese Aufwendungen über den Rahmen der §§ 13, 14 hinausgehen und nicht für Gegenstände gemacht worden sind, die beim Vermögensvergleiche (§§ 10, 11) berücksichtigt werden;
2. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge;
3. die von den Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern und die von den Mietern gemäß § 5 Ziffer 7 des Wohnungsbaugesetzes unmittelbar eingezogene Wohnungsbauabgabe.

(2) Ferner sind nicht abzugsfähig Zinsen für das in dem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angelegte eigene Vermögen des Steuerpflichtigen.

§ 17

(1) Für die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Gegenstände ist für den Schluß des Kalender- oder Geschäftsjahres (§ 10 Abs. 1, § 11) der gemeine Wert zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Gegenständen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, ist nicht der bei der Veräußerung jedes Gegenstandes im einzelnen erzielbare Preis zu ermitteln, vielmehr ist davon auszugehen, daß der Gegenstand auch fernerhin der Fortführung des Betriebs dient, dem er zur Zeit der Bewertung angehört.

(2) An Stelle des gemeinen Wertes kann der Steuerpflichtige den Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Abzug der nach § 14 Abs. 2—4 zulässigen Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung einsetzen. Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Gegenstand im Zeitpunkt seines Erwerbes durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen.

(3) Werden einem Betrieb Gegenstände gewidmet, die dem Steuerpflichtigen schon vorher gehört haben, so dürfen sie mit keinem höheren als dem gemeinen Werte im Zeitpunkt der Widmung angesetzt werden. Ist bei einem Steuerpflichtigen ein Kalender- oder Geschäftsjahr, für das eine Gewinnermittlung nach § 10 Abs. 1, § 11 vorzunehmen war, nicht vorangegangen, so dürfen unbeschadet der Vorschrift des Satzes 1 für den Beginn des Kalender- oder Geschäftsjahres die dem Betrieb gewidmeten Gegenstände mit keinem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden.

§ 18

(1) Bei Gegenständen, die bereits am Schluß des vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen oder im Falle unentgeltlichen Erwerbs eines Betriebs zum Betriebsvermögen des Rechtsvorgängers gehört haben, ist der für den Schluß eines Kalender- oder Geschäftsjahres angesetzte Wert eines Gegenstandes bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers auch weiterhin für die folgenden Kalender- oder Geschäftsjahre anzusetzen; der Steuerpflichtige kann jedoch für den Schluß des Kalender- oder Geschäftsjahres an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises den niedrigeren gemeinen Wert und an Stelle des angesetzten gemeinen Wertes den um die Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung verminderten Anschaffungs- oder Herstellungspreis ansetzen, wenn dieser niedriger ist.

(2) Bei unentgeltlicher Übertragung eines Betriebs kann für die Veranlagung des letzten Betriebsinhabers stets auch der höhere gemeine Wert angesetzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob beim Schluß des vorangegangenen Kalender- oder Geschäftsjahres der gemeine Wert oder der Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt war.

§ 19

(1) Nicht in Geld bestehende Einnahmen wie Naturalien, Waren, Kost, Wohnung, Genuß von Rechten und Gütern, Ausbeuten und Dienstleistungen sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

(2) Das Landessteueramt wird ermächtigt, für die Bewertung der in Abs. 1 bezeichneten Einnahmen, insbesondere der Beköstigung und Unterbringung von Lohn- und Gehaltsempfängern, Durchschnittssätze zu bestimmen.

§ 20

(1) Dem Einkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Ehemannes wird das Einkommen seiner gleichfalls unbeschränkt steuerpflichtigen Ehefrau hinzugerechnet, wenn sowohl die Ehe selbst wie die dauernde eheliche Lebensgemeinschaft während des ganzen Kalenderjahres bestanden hat, für das die Steuer zur Erhebung kommt. Für die Feststellung des zusammengerechneten Einkommens der Ehegatten gilt die Vorschrift des § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Die Haftung eines Ehegatten für die Steuer nach § 91 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er Einkommen im Kalender- oder Geschäftsjahr nicht bezogen hat.

(3) Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Steuerteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Einkommen veranlagt worden wäre.

§ 21

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf jedes Kalenderjahres veranlagt und zwar nach Maßgabe des gesamten Einkommens, das in diesem Kalenderjahr bezogen ist.

(2) Für die Feststellung des Einkommens aus dem Betrieb eines Gewerbes tritt bei Steuerpflichtigen der in § 11 bezeichneten Art, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr regelmäßige Geschäftsabschlüsse machen, an Stelle des Kalenderjahres das Geschäftsjahr, das in dem nach Abs. 1 maßgebende Kalenderjahr endet. Das sonstige Einkommen dieser Steuerpflichtigen wird nach dem Kalenderjahr und nur, soweit es in dem betreffenden Geschäftsabschluß mitenthalten ist, nach dem Geschäftsjahre berechnet. Enden mehrere Geschäftsjahre in einem Kalenderjahr, so wird das Ergebnis dieser Geschäftsjahre zusammengerechnet. Liegt zwischen zwei Geschäftsjahren ein Zeitraum, für den ein Geschäftsabschluß nicht gemacht worden ist, so ist das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen gleichfalls und zwar insoweit in Ansatz zu bringen, als es auf das nach Abs. 1 maßgebende Kalenderjahr entfällt. Fällt die Steuerpflicht in der Zeit zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahres, das der Veranlagung zugrunde zu legen ist, und dem Ende des nach Abs. 1 maßgebenden Kalenderjahres weg, so wird dem Ergebnis des letzten Geschäftsjahres das Einkommen zugerechnet, das bis zum Wegfall der Steuerpflicht erzielt worden ist.

(3)*) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft, für die ordnungsgemäß Bücher geführt werden, jedoch mit der Abweichung, daß die endgültige Veranlagung für ein Kalenderjahr nach dem Ergebnis des Wirtschaftsjahres zu erfolgen hat, das in dem fraglichen Kalenderjahre beginnt.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen nach Abs. 1 maßgebenden Kalenderjahres bestanden, so erfolgt die Veranlagung für dieses Kalenderjahr nach dem während der Dauer der Steuerpflicht bezogenen Einkommen.

(5) Wenn die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres fortfällt, ist die Veranlagung in Abweichung von Abs. 1 unverzüglich durchzuführen.

III. Die einzelnen Einkommensarten

1. Land- und Forstwirtschaft**)

§ 22

(1) Zu den Einkünften aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) gehören auch Einkünfte

1. aus Tierzucht,
2. aus Gemüse- und Obstbau, Baumschulen und Samenzucht,
3. aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft,
4. aus Torfstich und der Gewinnung von Steinen und Erden,

es sei denn, daß es sich um einen selbständigen gewerblichen Betrieb handelt.

*) § 21 Abs. 3 gilt erstmalig für die endgültige Veranlagung 1931. Bis dahin findet Anwendung § 21 Abs. 3 in der Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 27. März 1926 (Gesetzbl. S. 88).

**) Die Vorschriften der §§ 22/24 gelten erstmalig für die Veranlagung 1931. Bis dahin finden Anwendung die §§ 22, 23, 25, 26, 27 in der Fassung des Einkommensteuergesetzes vom 27. März 1926 (Gesetzbl. S. 88 ff.) und § 24 in der Fassung der Verordnung vom 8. Mai 1931 (Gesetzbl. S. 69).

(2) Zu den Einkünften aus dem Betriebe aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Einkünfte aus der Ausübung der Jagd, soweit sie mit dem Betrieb einer Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhang stehen.

§ 23

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind einzubeziehen:

1. Der Wert der Nutzung der Wohnung des Unternehmers, soweit ihr Umfang bei Betrieben gleicher Art üblich ist;

2. die im Betrieb anfallenden Einkünfte aus Rechten an Grundstücken, aus Gefällen sowie aus solchen Rechten, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke Anwendung finden.

§ 24

(1) Werden von den Steuerpflichtigen über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ordnungsmäßige, den Reinertrag nachweisende Bücher geführt, so ist der Gewinn auf Grund der Abschlüsse dieser Bücher zu ermitteln; die Bücher gelten vorbehaltlich der Prüfung ihres Inhalts als ordnungsmäßig, wenn sie

a) alle geschäftlichen Vorgänge des Betriebs, nach bestimmten Grundsätzen geordnet, mit ihrem Geldwert in Erscheinung bringen, insbesondere auch die Beziehungen des Betriebsunternehmens zum Betrieb (Eigenverbrauch, Entnahmen, Zuschüsse zum Betrieb aus anderen Vermögensbestandteilen) fortlaufend verzeichnen;

b) auf Grund einer jährlichen Inventur die Änderung der einzelnen Bestandteile des im Betrieb angelegten Vermögens darstellen.

(2) Der Senat kann nähere Bestimmungen darüber erlassen, ob und inwieweit eine Buchführung gemäß Abs. 1 anzuerkennen ist.*)

2. Gewerbebetrieb

§ 25

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch

1. bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Vergütungen (Tantiemen) sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter, welche auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen;

2. bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen ist, ihr Anteil am Geschäftsgewinn zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat.

§ 26

(1) Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des Gewerbebetriebes als ganzen oder eines Teiles des Gewerbebetriebes;

2. von Beteiligungen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 25 Ziff. 1), von Anteilen eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebes anzusehen ist (§ 25 Ziff. 2).

(2) Für die Ermittelung des Gewinns im Sinne des Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 10 und 11 mit der Maßgabe, daß der Veräußerungspreis mit dem Werte zu vergleichen ist, der am Schluß des vorangegangenen Geschäfts- oder Kalenderjahres der Veranlagung zu Grunde gelegen hat; hat der letzten Veranlagung ein Wert nicht zu Grunde gelegen, so tritt an seine Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinne des § 17 Abs. 2. Bei der Gegenüberstellung bleibt der Wert des Grund und Bodens insoweit außer Ansatz, als er bei der Gewinnermittlung während der Geschäftsführung nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Der Veräußerung eines Gewerbebetriebes als ganzen oder eines Teiles des Gewerbebetriebes (Abs. 1 Ziff. 1) steht es gleich, wenn ein Gewerbebetrieb aufgegeben wird. Hierbei ist für die Ermittlung des Gewinnes von den Veräußerungspreisen der einzelnen dem Betriebe gewidmeten Gegen-

*) Die Bestimmungen sind enthalten in der Verordnung über die Ordnungsmäßigkeit der landwirtschaftlichen Buchführung vom 27. März 1926, St. A. I, S. 110 (Abänderung vom 24. März 1927, St. A. I, S. 108).

stände auszugehen. Für Gegenstände, die nicht veräußert werden, tritt an Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert im Zeitpunkte der Aufgabe. Waren an dem Gewerbebetriebe mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) beteiligt und erfolgt die Aufgabe im Wege der Auseinandersetzung, so darf bei jedem einzelnen nicht mehr angesetzt werden, als der gemeine Wert der Gegenstände, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

§ 27

Hat im Falle des § 26 Abs. 1 Ziff. 1 der Veräußerer das Betriebsvermögen innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so ist auf Antrag auf die nach dem Veräußerungsgewinn (§ 26 Abs. 2) sich errechnende Einkommensteuer der Teil der Erbschaftssteuer anzurechnen, der auf den Unterschied zwischen dem der Veranlagung zur Erbschaftssteuer zu Grunde gelegten und dem bei der Veranlagung des Rechtsvorgängers des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer zuletzt angesetzten Wert des Betriebsvermögens entfällt. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 26 Abs. 1 Ziff. 2, wenn der Veräußerer die Beteiligung oder die Anteile innerhalb der letzten 3 Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben hat.

§ 28

Die Vorschriften der §§ 26 und 27 finden nur Anwendung, insoweit

a) bei Veräußerung des Gewerbebetriebes als ganzen der Gewinn den Betrag von 10 000 G,

b) bei Veräußerung eines Teiles des Gewerbebetriebes, von Beteiligungen oder Anteilen der Gewinn den dem Anteil entsprechenden Teil von 10 000 G

übersteigt; der nach den Vorschriften der §§ 6 bis 21 für die Zeit von der letzten Veranlagung bis zur Veräußerung sich ergebende Gewinn gilt nicht als Veräußerungsgewinn im Sinne dieser Vorschrift.

§ 29

(1) Steht der Gewinn aus einem inländischen Gewerbebetrieb infolge besonderer Vereinbarungen des Steuerpflichtigen mit einem im Inland nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen in offenbarem Mißverhältnis zu dem Gewinn, der sonst bei Geschäften gleicher oder ähnlicher Art erzielt wird, so kann dieser Gewinn, mindestens aber die übliche Verzinsung des dem Betrieb dienenden Kapitals, bei der Einkommensermittlung für den inländischen Gewerbebetrieb angesetzt werden. Als Kapital im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Anlagekapital auch das umlaufende Betriebskapital, insbesondere Waren, Erzeugnisse und Vorräte.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß weder er am Vermögen oder am Gewinn des ausländischen Gewerbebetriebs noch dessen Inhaber am Gewinn oder am Vermögen dieses Gewerbebetriebs wesentlich beteiligt ist.

§ 30

(1) Ist bei der beschränkten Steuerpflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der inländische Gewerbebetrieb Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens, so kann bei der Einkommensermittlung für den inländischen Gewerbebetrieb der Gewinn angesetzt werden, der sonst bei inländischen Geschäften gleicher oder ähnlicher Art erzielt wäre, wenn es sich um ein selbständiges Unternehmen handelte, mindestens aber die übliche Verzinsung des der inländischen Zweigniederlassung gewidmeten Kapitals. Als Kapital im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Anlagekapital auch das umlaufende Betriebskapital, insbesondere Waren, Erzeugnisse und Vorräte. Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn nach den Maßnahmen der Geschäftsleitung der Gewinn zwischen der inländischen Zweigniederlassung und dem ausländischen Hauptunternehmen anderweit verteilt wird.

(2) Der Steuerausschuß ist ermächtigt, die Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in einem Pauschbetrage festzustellen.

3. Sonstige selbständige Berufstätigkeit

§ 31

(1) Zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus freien Berufen, insbesondere der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure;

2. andere Einkünfte aus selbständiger Arbeitstätigkeit, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und für Vollstreckung von Testamenten sowie Vergütungen (Tantiemen) oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und von sonstigen Personenvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.

(2) Einkünfte der im Abs. 1 bezeichneten Art sind auch dann als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit anzusehen, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

4. Nichtselbständige Arbeit

§ 32

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gehören ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine nachhaltige Tätigkeit handelt oder nicht, insbesondere:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen;
2. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung, auch wenn es sich um Einkünfte handelt, deren Gewährung ganz oder zum Teil auf Beitragsleistung des Empfängers beruht;

(2) Zum Arbeitslohn gehören nicht:

1. die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen der im öffentlichen Dienste angestellten Personen gehört auch der nach ausdrücklicher Anordnung zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Zulage;
2. Entschädigungen, die den im privaten Dienste angestellten Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst veranlaßten Aufwandes gezahlt werden, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen.

(3) Zum Arbeitslohn gehören nicht Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes unterliegen.

5. Kapitalvermögen

§ 33

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören insbesondere:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Genossenschaften; rühren die vorbezeichneten Einkünfte von einer Erwerbsgesellschaft her, die in der Freien Stadt Danzig unbeschränkt körperschaftssteuerpflichtig ist, so gelten als Einnahmen:
   a) falls die Bezüge aus einer Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien fließen, 70 % der empfangenen Beträge,
   b) falls die Bezüge aus einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung fließen, 50 % der empfangenen Beträge;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen und Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
4. Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art einschließlich der Zinsen aus Einnahmen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;
5. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Kapitalertrag, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird;

6. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

(2) Als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Abs. 1 gelten auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividenden und Zinsscheinen sowie sonstigen Gewinnen, sofern die dazu gehörigen Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Anteile im Eigentum des Steuerpflichtigen bleiben.

(3) Soweit Kapitalerträge der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art in einem gewerblichen Betrieb oder einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft anfallen, für den ordnungsmäßig Bücher geführt werden, gelten sie als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus Land- und Forstwirtschaft.

6. Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten

§ 34

(1) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen, von Schiffen, die ins Schiffsregister eingetragen sind, sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden;
2. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von landwirtschaftlichem Inventar, von beweglichem Betriebsvermögen und von einer zur Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit dienenden Einrichtung;
3. Einkünfte aus Verpachtung oder sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von Rechten, Gerechtigkeiten und Gefällen, soweit diese Einkünfte nicht den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit zuzurechnen sind.

(2) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gelten auch Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, und zwar auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreise von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(3) Den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause und einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen gleichgestellt, soweit der Wert nicht schon bei Einkünften anderer Art einbezogen worden ist.

(4) Soweit Einkünfte der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art in einem gewerblichen Betrieb anfallen oder zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, aus nichtselbständiger Arbeit oder zu anderen wiederkehrenden Bezügen gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

(5) Einkünfte aus den durch das Gesetz über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. Dezember 1925 begünstigten Grundstücken bleiben im Rahmen der dortigen Vorschriften außer Ansatz.

§ 35

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind für die Einkommensermittlung dem Pacht- oder Mietzins die dem Pächter oder Mieter zum Vorteil des Verpächters oder Vermieters obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen sowie die dem Verpächter oder Vermieter vorbehaltenen Nutzungen hinzuzurechnen; abzurechnen sind die dem Verpächter oder Vermieter obliegenden abzugsfähigen Lasten.

7. Andere wiederkehrende Bezüge

§ 36

Zu den anderen wiederkehrenden Bezügen gehören insbesondere:

1. vererbliche Renten;
2. Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten;

3. Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, und zwar auch dann, wenn ein klagbarer Anspruch auf sie nicht besteht. Ist die Zuwendung freiwillig oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt, so hat sie der Empfänger nicht zu versteuern, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist.

8. Sonstige Leistungsgewinne

§ 37

(1) Sonstige Leistungsgewinne sind:

1. Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften in den Grenzen des § 38, es sei denn, daß es sich um Gegenstände handelt, deren Wert bei einer Gewinnermittlung nach §§ 10, 11 oder bei Einkünften der im § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 bezeichneten Art als Einnahme in Ansatz gebracht wird;
2. Einkünfte, soweit sie infolge einer anderen Tätigkeit anfallen, die nicht zu den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bezeichneten gehören, insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus Vermietung beweglicher Gegenstände einschließlich der Schiffe, die nicht im Schiffsregister eingetragen sind.

(2) Einkünfte der in Abs. 1 Nr. 2 genannten Art unterliegen der Besteuerung nur, wenn die Einnahmen im Kalender- oder Geschäftsjahr den Betrag von 500 G überstiegen haben.

§ 38

(1) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften unterliegen der Besteuerung nur, wenn sie als Spekulationsgeschäfte anzusehen sind. Als Spekulationsgeschäfte gelten vorbehaltlich des Abs. 2 Veräußerungsgeschäfte,

1. wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung
   a) bei Grundstücken weniger als 2 Jahre,
   b) bei anderen Gegenständen, insbesondere Wertpapieren, weniger als 6 Monate beträgt
   oder
2. wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen der Erwerb der Veräußerung zeitlich folgt.

(2) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn

1. der veräußerte Gegenstand nicht zum vermögensteuerpflichtigen Vermögen des Veräußerers gehört,
2. der im Kalenderjahr aus Veräußerungsgeschäften erzielte Gewinn insgesamt weniger als 500 G beträgt,
3. der Steuerpflichtige dartut, daß der veräußerte Gegenstand nicht zum Zwecke gewinnbringender Wiederveräußerung erworben worden ist.

(3) Verluste aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des Abs. 1 können nur bis zur Höhe der im gleichen Kalenderjahr erzielten und der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne abgezogen werden.

§ 39

Für die Ermittlung des Gewinns und des Verlustes bei Veräußerungsgeschäften (§ 37 Abs. 1 Nr. 1, § 38) sind als Einnahmen der Veräußerungspreis und als Ausgaben neben den Werbungskosten der Anschaffungspreis anzusetzen; zu den Werbungskosten gehört auch die Hälfte der Grundwechselsteuer. Ist der Anschaffungspreis nicht zu ermitteln, so gilt als solcher der gemeine Wert, den der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes gehabt hat.

9. Gemeinsame Vorschriften

§ 40

Zu den Einkünften der im § 6 bezeichneten Art gehören außer den in §§ 22—36, § 37 Abs. 1 Ziff. 2 den einzelnen Einkommensarten ausdrücklich zugewiesenen insbesondere:

1. Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt werden,

2. Einkünfte, die dem Steuerpflichtigen aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 1—4 oder aus einem erloschenen Rechtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 5—8 zufließen; dies gilt auch dann, wenn diese Einkünfte dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

§ 41

Für die Einreihung unter die Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 3 ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer oder der Berufstätige Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist. Einkünfte aus Verpachtung (§ 34) gehören im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den Einkünften der in § 6 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art.

§ 42

Als Hilfsmittel für die Besteuerung können Durchschnittssätze für das Einkommen oder für seine Ermittlungsgrundlagen festgesetzt werden. Die Durchschnittssätze sind der Feststellung des Einkommens zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung abweichende Angaben macht und sie entweder beweist oder so belegt, daß eine von den Durchschnittssätzen abweichende Schätzung geboten ist.

§ 43

Bei Steuerpflichtigen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, kann der Senat anordnen, daß im einzelnen Fall oder in bestimmten Gruppen von Fällen für die Dauer von fünf Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht von der Heranziehung von Einkünften bestimmter Art, insbesondere von der Heranziehung des ausländischen Einkommens ganz oder teilweise abgesehen wird, oder daß solche Personen nach Maßgabe ihres inländischen Verbrauchs besteuert werden; der Senat kann in solchen Fällen im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen die Einkommensteuer auch in einem Pauschbetrag festsetzen.

§ 44.

Der Steuerausschuß ist berechtigt, in Fällen, in denen bei beschränkt Steuerpflichtigen eine gesonderte Berechnung des Einkommens aus inländischer Erwerbs- und Berufstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) nicht möglich ist, die Steuer für das inländische Einkommen auch in einem Pauschbetrage festzusetzen.

IV. Besteuerung nach dem Verbrauch

§ 45

(1) Steht das festgestellte Einkommen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse in einem offenbaren Mißverhältnis zu seinem Verbrauch, so kann dieser anstelle des Einkommens der Besteuerung zugrunde gelegt werden, soweit der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er seinen Verbrauch aus Bezügen bestritten hat, die nach §§ 8 und 36 Ziff. 3 Satz 2 bei Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben oder daß der Verbrauch in Ausgaben besteht, die nach § 36 Ziff. 3 Satz 1 bei einem anderen Steuerpflichtigen als wiederkehrende Bezüge besteuert werden.

(2) Verbrauch im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die zur Bestreitung des Haushalts und der Lebensführung des Steuerpflichtigen einschließlich der zu seinem und seiner Familienangehörigen Unterhalt aufgewendeten Beträge, sowie die Ausgaben zum Erwerb von Gegenständen, die beim Steuerpflichtigen nicht der Vermögensteuer unterliegen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht Ausgaben:

a) für Aussteuern und Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht übersteigen;

b) für Schuldenzinsen, Renten und dauernde Lasten im Sinne des § 13 Abs. 1 Ziff. 3;

c) für Steuern vom Einkommen, Vermögen, Grundbesitz und Gewerbebetrieb;

d) für Sonderleistungen im Sinne des § 15, sowie einmalige und wiederkehrende Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;

e) für Arzneien und andere Gegenstände zu Heilzwecken oder zum Ausgleich körperlicher Gebrechen.

(4) Neben den in Abs. 3 bezeichneten Ausgaben können auf Antrag auch unberücksichtigt bleiben:

a) Ausgaben, die durch Krankheiten oder Unglücksfälle verursacht worden sind;

b) außergewöhnliche Aufwendungen, die durch die Geburt, den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes notwendig geworden sind;

c) Aufwendungen für Angestellte oder frühere Angestellte, sofern diese Ausgaben aus sozialen Gründen erforderlich erscheinen.

(5) Ein offenbares Mißverhältnis zwischen dem Einkommen und dem Verbrauch kann nur dann angenommen werden, wenn der Verbrauch mindestens um die Hälfte höher ist als das Einkommen. Die Vorschrift des Abs. 1 findet ferner keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß er den Verbrauch aus Vermögen bestritten hat, das bei seinem Entstehen in den letzten 3 Jahren der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterlegen hat.

(6) Die Vorschrift des Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn der Verbrauch mindestens 6000 G jährlich beträgt.

V. Steuertarif

§ 46*)

(1) Vom Einkommen sind vor Berechnung der Einkommensteuer folgende Beträge im Jahr abzusetzen:

a) für den Steuerpflichtigen . . . . 240,— G

b) für die nicht selbständig zur Steuer heranzuziehende Ehefrau des Steuerpflichtigen 120,— G

c) für ein einziges zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählendes minderjähriges Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer herangezogen ist . . . . . 120,— G

d) für das erste Kind, falls weitere Kinder vorhanden sind . . . . 600,— G

e) für das 2. Kind des gleichen Steuerpflichtigen . . . . 720,— G

f) für das 3. Kind des gleichen Steuerpflichtigen . . . . 840,— G

g) für das 4. und jedes weitere Kind des gleichen Steuerpflichtigen . . . . . je 1440,— G

(2) Der Abzug wird auch für solche minderjährigen Kinder gewährt, die selbständiges Arbeitseinkommen beziehen, sofern sie bis zum Ende des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltungsvorstandes auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge.

(3) Für Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, oder nicht bloß vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, erhöhen sich die in Abs. 1 Ziffer a) und b) vorgesehenen Abzüge auf je 500 G, sofern das steuerbare Einkommen 2400 G nicht übersteigt und sich hauptsächlich aus Einkünften der in § 6 Ziffer 5 und 6 genannten Art zusammensetzt.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Jahres bestanden, so mindert sich die Höhe der Abzüge in dem Verhältnis, in dem die Zahl der Monate, während der die Steuerpflicht gegeben war, zum vollen Kalenderjahr steht.

(5) Der Abzug nach Abs. 1 Buchstabe a) kommt für ledige Personen in Fortfall.

(6) Die Einkommensteuer wird vorbehaltlich der Vorschriften des § 50 nicht festgesetzt, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 1200,— Gulden im Jahre betragen.

§ 47

(1) Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30000 G nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten

---

*) Bei der endgültigen Veranlagung für das Kalenderjahr 1931 sind abweichend von den in Abs. 1 genannten Beträgen abzusetzen:
für die Ehefrau des Steuerpflichtigen . . . . 220.— G
für das einzige Kind des Steuerpflichtigen . . . . 510.— G
für das erste Kind des Steuerpflichtigen, falls weitere Kinder vorhanden sind . . 650.— G
für das zweite Kind des Steuerpflichtigen . . . . 740.— G
für das dritte Kind des Steuerpflichtigen . . . . 850.— G
im Falle des § 79 für Werbungskosten und Sonderleistungen . . . . 900.— G
(vergl. Artikel II der Verordnung vom 26. 9. 31 Gef. Bl. S. 733).

insbesondere außergewöhnliche, nicht schon gemäß § 46 ausgeglichene Belastung durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle (darunter auch außerordentliche Ernte- und Hochwasserschäden) oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt, die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind.

(2) In Ausführung des Abs. 1 können die in § 46 Abs. 1 vorgesehenen Ermäßigungen auch

a) für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, die nicht zum Haushalt der Steuerpflichtigen zählen,

b) für uneheliche minderjährige Kinder, die nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen,

gewährt werden, wenn sie vom Steuerpflichtigen ganz oder im wesentlichen unterhalten werden.

(3) In Fällen, in denen der Fortfall von zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörigen minderjährigen Kindern mit wirtschaftlichen Nachteilen für den Steuerpflichtigen verbunden ist, kann das Steueramt auf Antrag des Steuerpflichtigen für das nunmehr einzige minderjährige Kind einen Abzug von 600 G gewähren.

§ 48

Die Vorschriften der §§ 46, 47 finden auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 3) keine Anwendung.

§ 49

(1) Die Einkommensteuer wird stets für ein Kalenderjahr festgesetzt.

(2) Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das nach §§ 46 und 47 verminderte Einkommen auf volle 10 Gulden nach unten abgerundet.

§ 50

Die Einkommensteuer beträgt jährlich:

für die ersten angefangenen oder vollendeten	10 000 G	des Einkommens	10	v. H:
„ „ weiteren „ „ „	5 000 G	„ „	12,5	„ „
„ „ „ „ „ „	5 000 G	„ „	15	„ „
„ „ „ „ „ „	10 000 G	„ „	20	„ „
„ „ „ „ „ „	10 000 G	„ „	25	„ „
„ „ „ „ „ „	40 000 G	„ „	30	„ „
„ „ weiteren Beträge			35	„ „

§ 51*)

(1) Zu den nach den Vorschriften des § 50 errechneten Steuerbeträgen tritt ein Zuschlag von 10 v. H., der gleichzeitig mit den Steuerbeträgen, von denen er berechnet wird, zu entrichten ist und Bestandteil des „Gemeinsamen Solls" im Sinne des Gesetzes über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. 9. 1928 (G. Bl. S. 207) wird.

(2) Die nach Hinzurechnung des Zuschlags sich ergebende Einkommensteuer ist auf volle durch 20 Pfennige teilbare Beträge nach unten abzurunden.

§ 52

(1) Neben den nach den Vorschriften der §§ 50 und 51 zu erhebenden Steuern ist von den nach § 2 und der Verordnung über die Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung vom 16. 5. 1930 (G. Bl. S. 118) in Danzig steuerpflichtigen Mitgliedern eines Aufsichtsrats im Sinne des § 31 Abs. 1 Ziff. 2 eine Tantiemesteuer zu entrichten. Die Tantiemesteuer beträgt

bei Bezügen aus dieser Tätigkeit	bis zu 3000 G	10	v. H. dieser Bezüge,
„ „ „ „ „	von 3000 G bis zu 10 000 G	20	„ „ „ „ ,
„ „ „ „ „	über 10 000 G	30	„ „ „ „ .

*) Der Zuschlag von 10 % kommt ab 1. Juli 1930 zur Erhebung (vergl. § 1 Ziffer 7 des Gesetzes vom 27. Juni 1930, Gesetzbl. S. 143).

(2) Der Steuerbetrag ist gelegentlich der endgültigen Einkommensteuerveranlagung für ein Jahr festzusetzen und wird gleichzeitig mit der für dieses Jahr etwa zu leistenden Abschlußzahlung fällig*)

(3) Die Danziger Körperschaften, bei denen ein Aufsichtsrat oder dergl. besteht, sind auf Erfordern des Steueramtes verpflichtet, über Namen und Adressen ihrer Aufsichtsratsmitglieder sowie über die Höhe der den einzelnen zugeflossenen Gesamtbezüge Auskunft zu erteilen.

§ 53

(1) In den Fällen, in denen bei der Veranlagung eines Steuerpflichtigen nach den Vorschriften der §§ 6—44 ein steuerbares Einkommen von mehr als 600,— Gulden im Jahr festgestellt wird, eine Steuererhebung jedoch auf Grund der Vorschriften der §§ 46 und 47 zu unterbleiben hat, wird als Mindeststeuer einschl. des Zuschlags nach § 51 ein Betrag von 17,60 Gulden erhoben, falls die persönliche Steuerpflicht während des ganzen Veranlagungsjahres bestanden hat. Hat die persönliche Steuerpflicht nicht während des ganzen Veranlagungsjahres bestanden, so mindert sich die in Satz 1 gezogene Einkommensgrenze entsprechend. In diesen Fällen kommt lediglich ein der Dauer der Steuerpflicht entsprechender Teilbetrag zur Erhebung; angefangene Monate der Steuerpflicht werden dabei voll gerechnet.

(2) Die Mindeststeuer in der sich aus Abs. 1 ergebenden Höhe ist auch in den Fällen zu erheben, in denen die nach den Vorschriften der §§ 50 und 51 zu erhebende Steuer hinter den Beträgen des Abs. 1 zurückbleibt.**)

§ 54

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die für einen inländischen Betrieb Bücher im Sinne der §§ 11 und 24 führen, können auf Antrag aus Einkünften, die dem Betriebe nicht entnommen werden, steuerlich begünstigte Rücklagen gebildet werden. Die Rücklagen eines Geschäftsjahres dürfen 25 v. H. des steuerlich festgestellten Gewinnes und die Gesamtrücklagen 40 v. H. des für den Schluß des Geschäftsjahres festgestellten Betriebsvermögens nicht übersteigen. Die Steuer für diese Rücklagen wird nach dem Satz von 20 v. H. für sich berechnet und der Steuer hinzugezählt, die sich nach §§ 46 bis 51 für das übrige Einkommen ergibt.

(2) Übersteigen in einem späteren Geschäftsjahr beim Pflichtigen oder seinem Rechtsnachfolger die Entnahmen aus dem Betriebe den steuerpflichtigen Gewinn, so ist der übersteigende Betrag von der steuerlich begünstigten Rücklage (Abs. 1) abzuziehen und nachzuversteuern. Die Nachsteuer beträgt:

1. wenn die Entnahmen den Betrag von 30 000,— G nicht übersteigen, mindestens 10, aber nicht mehr als 15 v. H.,
2. wenn die Entnahmen 30 000,— G übersteigen, mindestens 15, aber nicht mehr als 20 v. H. ihres Betrages.

(3) Als Entnahmen im Sinne des Abs. 2 gilt auch die Veräußerung des Betriebes als ganzer, die Veräußerung von Beteiligungen oder Anteilen an einem Betriebe, sowie die Aufgabe des Betriebes. Den Entnahmen im Sinne des Abs. 2 werden Darlehen gleichgestellt, die dem Unternehmer (Mitunternehmer) oder seinen Angehörigen im Sinne des § 41 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 des Steuergrundgesetzes aus Mitteln des Betriebes gewährt werden.

VI. Verfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 55

(1) Das Landessteueramt bestimmt, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist und bis zu welchem Zeitpunkt die Steuererklärungen einzureichen sind. Es bestimmt ferner den Umfang und Inhalt der Steuererklärung. Die Verpflichtung kann auf die Abgabe einer Erklärung über die Höhe des Verbrauchs und des Umsatzes ausgedehnt werden.

(2) Zur Feststellung von Pauschsätzen können die Steuerämter auch schon vor Beginn der Steuerveranlagung Auskünfte, Gutachten und andere Unterlagen einfordern. Bei diesen Erhebungen haben die Steuerämter die gleichen Befugnisse, wie sie im Steuergrundgesetz für das Ermittlungsverfahren vorgesehen sind.

---

*) Die Tantiemesteuer wird erstmalig gelegentlich der endgültigen Einkommensteuerveranlagung für 1930 mit einem Einheitssatz von 10% erhoben und zwar auf Grund der im Kalenderjahr 1930 erhaltenen Aufsichtsratstantiemen (vergl. § 2 b der Verordnung vom 27. Januar 1931, Gesetzbl. S. 10). Die neuen Sätze finden erstmalig Anwendung bei der Veranlagung für 1931.

**) Die Mindeststeuer wird für das Kalenderjahr 1931 lediglich in Höhe von $^{11}/_{12}$ des festgesetzten Jahresbetrages erhoben (vergl. § 2 c der Verordnung vom 27. Januar 1931, Gesetzbl. S. 11).

§ 56

(1) Wer Personen gegen Gehalt, Lohn und sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, auf besondere Aufforderung des Steueramts diesem Namen, Stellung und Wohnung, sowie die von ihm herrührende Einnahme dieser Personen mitzuteilen.

(2) Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art, sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich des Berufs- oder Pensionseinkommens ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten, sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen.

§ 57

Über die nach diesem Gesetz zu entrichtende Einkommensteuer erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

2. Einheitliche Feststellung bei Beteiligung mehrerer an den Einkünften

§ 58

(1) Einheitlich sollen festgestellt werden:

1. bei Land- und Forstwirtschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) der gesamte im Betrieb erzielte Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1), sofern der Betrieb von mehreren auf gemeinsame Rechnung ausgeübt wird;
2. bei Gewerbebetrieb (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) der Geschäftsgewinn einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, an der mehrere Personen als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs beteiligt sind;
3. bei sonstiger selbständiger Berufstätigkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1), sofern an ihm mehrere mitberechtigt sind;
4. bei Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (§ 34 Abs. 1 Nr. 1) der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (§ 7 Abs. 2 Nr. 2), sofern dieser auf Grund Eigentums oder dinglichen Nutzungsrechts mehreren zufließt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nur, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 Nr. 1, 4) im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist oder wenn die Gesellschaft oder die Gemeinschaft (Abs. 1 Nr. 2) Sitz oder Ort der Leitung im Inland hat. Von Anwendung der Vorschriften kann in Fällen von geringerer Bedeutung abgesehen werden.

(3) Hört die Gesellschaft oder Gemeinschaft vor Abschluß des Verfahrens auf zu bestehen, so gilt sie für die Durchführung des Verfahrens als fortbestehend.

(4) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zuständigkeit, erläßt das Landessteueramt.

§ 59

(1) Über die Höhe des festgestellten Gewinns oder Überschusses (§ 58 Abs. 1) ist ein schriftlicher Bescheid (Feststellungsbescheid) zu erteilen. Der Feststellungsbescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne des Steuergrundgesetzes.

(2) In den Fällen des § 58 Abs. 1 Nr. 2 sind zur Einlegung von Rechtsmitteln außer dem Vorsteher des Steueramtes (§§ 244, 266 des Steuergrundgesetzes) nur die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter berechtigt. Andere Personen sind auch nicht befugt, dem Rechtsmittel beizutreten.

(3) In den Fällen des § 58 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 ist jeder Mitberechtigte zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt. Mehrere Rechtsmittel gleicher Art sind zu verbinden. Die Rechtsmittelentscheidungen haben Wirksamkeit für und gegen alle Mitberechtigten.

§ 60

(1) Der in dem Feststellungsbescheid festgestellte Betrag ist für die Veranlagung jedes einzelnen der beteiligten Gesellschafter oder Mitberechtigten zur Einkommensteuer maßgebend, auch wenn der Feststellungsbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist. Der Einkommensteuerbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der gesamte Gewinn (§ 58 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) oder der gesamte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (§ 58 Abs. 1 Nr. 4) in dem Feststellungsbescheid unrichtig festgestellt worden sei.

(2) Wird der Feststellungsbescheid nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides durch Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung, Berichtigung oder eine andere Verfügung abgeändert und ist die abändernde Entscheidung unanfechtbar geworden, so ist der Einkommensteuerbescheid von Amts wegen entsprechend zu berichtigen, auch wenn er bereits unanfechtbar geworden war.

VII. Entrichtung der Steuer

§ 61

Soweit die Steuer nicht nach den §§ 62 bis 75 durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhoben worden ist, sind nach den §§ 80 bis 89 Vorauszahlungen und Abschlußzahlungen zu entrichten.

1. Steuerabzug vom Arbeitslohn*)

§ 62

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) wird die Steuer durch Einbehaltung eines Lohnteils erhoben (Steuerabzug vom Arbeitslohn); der Steuerabzug ist vom Arbeitgeber zu bewirken.

(2) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Wertes der Sachbezüge einzubehaltenden Steuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Steuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch den Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Werte entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seiner Wahl zurückzubehalten und daraus die Steuer zu decken.

(3) Der Steuerabzug hat zu unterbleiben, wenn die gezahlten Bruttovergütungen den Betrag von 100 G monatlich, 24 G wöchentlich, 4 G täglich, 0,50 G für die Stunde nicht übersteigen.

§ 63

(1) Der Arbeitgeber hat vom Arbeitslohn einen Betrag von 10 v. H. unter Berücksichtigung der nachstehend vorgeschriebenen Ermäßigungen für Rechnung des Arbeitnehmers einzubehalten.

(2) Der Betrag von 10 v. H. des Arbeitslohnes ermäßigt sich

1. für den Steuerpflichtigen im Falle der Zahlung des Arbeitslohns
   a) für volle Monate um . . . 2,— G monatlich,
   b) „ „ Wochen um . . . 0,48 G wöchentlich,
   c) „ „ Arbeitstage um . . 0,08 G täglich,
   d) „ kürzere Zeiträume um . 0,02 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.
2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes
   a) für volle Monate um . . . 1,— G monatlich,
   b) „ „ Wochen um . . . 0,24 G wöchentlich,
   c) „ „ Arbeitstage um . . 0,04 G täglich,
   d) „ kürzere Zeiträume um . 0,01 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

3 a) für ein einziges zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählendes minderjähriges Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes
   a) für volle Monate um . . . 1,— G monatlich,
   b) „ „ Wochen um . . . 0,24 G wöchentlich,
   c) „ „ Arbeitstage um . . 0,04 G täglich,
   d) „ kürzere Zeiträume um . 0,01 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

b) für ein Kind des Steuerpflichtigen, falls weitere Kinder vorhanden sind,
   a) für volle Monate um . . . 5,— G monatlich,
   b) „ „ Wochen um . . . 1,20 G wöchentlich,
   c) „ „ Arbeitstage um . . 0,20 G täglich,
   d) „ kürzere Zeiträume um . 0,05 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

*) Die Ausführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn sind veröffentlicht unter dem 1. 3. 1929, St. A. I S. 123. Änderung v. 21. 3. 31, s. St. A. I S. 181 und vom 10. 12. 31, St. A. I S. 467).

c) für das 2. Kind des gleichen Steuerpflichtigen
  a) für volle Monate um . . . 6,— G monatlich,
  b) „ „ Wochen um . . . 1,44 G wöchentlich,
  c) „ „ Arbeitstage um . . 0,24 G täglich,
  d) „ kürzere Zeiträume um . 0,06 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

d) für das 3. Kind des gleichen Steuerpflichtigen
  a) für volle Monate um . . . 7,— G monatlich,
  b) „ „ Wochen um . . . 1,68 G wöchentlich,
  c) „ „ Arbeitstage um . . 0,28 G täglich,
  d) „ kürzere Zeiträume um . 0,07 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

e) für das 4. und jedes weitere Kind des gleichen Steuerpflichtigen
  a) für volle Monate um je 12,— G monatlich,
  b) „ „ Wochen um je 2,88 G wöchentlich,
  c) „ „ Arbeitstage um je 0,48 G täglich,
  d) „ kürzere Zeiträume um je 0,12 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die ein Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht berücksichtigt.

4. zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 zulässigen Abzüge insgesamt im Falle der Zahlung des Arbeitslohnes
  a) für volle Monate um . . . 6,— G monatlich,
  b) „ „ Wochen um . . . 1,44 G wöchentlich,
  c) „ „ Arbeitstage um . . 0,24 G täglich,
  d) „ kürzere Zeiträume um . 0,06 G für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden.

(3) Die Ermäßigung des Abs. 2 Ziff. 1 kommt für ledige und diesen im Steuerabzugsverfahren gleichgestellte Personen in Fortfall.

§ 64

(1) Zu den nach § 63 errechneten Steuerbeträgen tritt ein Zuschlag von 10 v. H., der gleichfalls vom Arbeitslohn einzubehalten und gleichzeitig mit den Steuerbeträgen, von denen er berechnet wird, zu entrichten ist.

(2) Die nach Hinzurechnung des Zuschlages einzubehaltenden Steuerbeträge sind in der Weise abzurunden, daß Beträge bis zu $2^1/_2$ Pfennige fortfallen, über $2^1/_2$ Pfennige auf volle 5 Pfennige nach oben abgerundet werden.

§ 65

(1) Bei denjenigen Steuerpflichtigen, bei denen nach den Vorschriften der §§ 63 und 70 ein Steuerabzug nicht in Frage kommt, sind, falls der gewährte Bruttolohn die in § 62 Abs. 3 gezogenen Grenzen übersteigt, als Mindeststeuer einschl. des Zuschlags nach § 64 einzubehalten:
  falls die Lohnzahlung täglich erfolgt , 5 P für jeden Arbeitstag,
  falls die Lohnzahlung wöchentlich erfolgt, 35 P für jede Arbeitswoche,
  falls die Lohnzahlung monatlich erfolgt, 1,45 G für jeden Arbeitsmonat.

(2) Ist die Beschäftigungszeit kürzer als ein voller Tag, so ist der Tagessatz der Mindeststeuer nur einzubehalten, wenn das Gesamtentgelt für die Arbeitsleistung 4,— G übersteigt.

(3) Die Steuerbeträge des Abs. 1 sind auch in den Fällen abzuziehen, in denen der nach den Vorschriften der §§ 63, 64 und 70 vorzunehmende Steuerabzug hinter den Beträgen des Abs. 1 zurückbleibt.

§ 66

Für die nach § 63 Abs. 2 abzusetzenden Beträge ist unbeschadet der Vorschrift des § 67 der Familienstand des Arbeitnehmers bei der der Ausstellung des Steuerbuchs voraufgegangenen Personenstandsaufnahme maßgebend.

§ 67

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug vom Arbeitslohn sich gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 ermäßigt, größer ist als im Steuerbuch angegeben, so hat die für die Ausstellung des Steuerbuches zuständige Behörde auf seinen Antrag diese Tatsache im Steuerbuch zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die neu hinzugekommene Person bei der ersten auf die Ergänzung des Steuerbuchs folgenden Lohnzahlung in Kraft.

(2) Fallen die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ermäßigung nach § 63 Abs. 2 Nr. 2 bis 3 fort, so hat das Steueramt eine Berichtigung des Steuerbuchs vorzunehmen. Es kann zu diesem Zweck den Arbeitnehmer oder Arbeitgeber zur Vorlage des Steuerbuchs auffordern. Die Berichtigung tritt bei der ersten auf den Fortfall der Voraussetzungen folgenden Lohnzahlung in Kraft.

§ 68

Erhält ein Arbeitnehmer neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von diesen Einnahmen 10 v. H. ohne Berücksichtigung der im § 63 Abs. 2 vorgesehenen Ermäßigungen einzubehalten, soweit diese bei dem Steuerabzug von den laufenden Bezügen voll zur Anrechnung gekommen sind.

§ 69

(1) Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit gezahlt, so ermäßigt sich der Steuerabzug auf 2 v. H. der Einnahmen. § 63 Abs. 2 findet keine Anwendung.

(2) Das Landessteueramt wird ermächtigt, Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit bei Heimarbeitern der Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterbleiben hat.

§ 70

(1) Auf Antrag erfolgt durch das Steueramt eine Erhöhung der im § 63 Abs. 2 vorgesehenen Ermäßigungen,

a) wenn die Voraussetzungen für Anwendung des § 47 gegeben sind, insbesondere wenn der Steuerpflichtige mittellose Angehörige unterstützt oder der Fortfall von zur Haushaltung des Steuerpflichtigen gehörigen minderjährigen Kindern mit wirtschaftlichen Nachteilen für den Steuerpflichtigen verbunden ist, im letzteren Falle im Rahmen des § 47 Abs. 3.

b) wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß die von ihm zu tragenden Werbungskosten und Sonderleistungen gemäß §§ 14, 15 insgesamt den Betrag von 60 G im Monat um mehr als 10 % übersteigen.

(2) Die Erhöhung der Ermäßigungen darf 10 % der Beträge oder Mehrbeträge nicht übersteigen, die für die genannten Zwecke tatsächlich aufgewendet werden.

(3) § 67 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 71

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, vor Beginn eines neuen Kalenderjahres oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde seines Wohnortes ein Steuerbuch in Empfang zu nehmen.

(2) Bei Beginn eines neuen Kalenderjahres oder bei Beginn eines Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer sein Steuerbuch dem Arbeitgeber auszuhändigen. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis voraussichtlich nicht länger als 1 Woche dauert.

(3) Der Arbeitgeber hat das Steuerbuch während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. In den Fällen, in denen der Arbeitnehmer gleichzeitig mit Aufgabe des Dienstverhältnisses das Gebiet der Freien Stadt Danzig verläßt, ist das Steuerbuch dem Arbeitnehmer nicht auszuhändigen, sondern gegebenenfalls durch Vermittlung der Gemeindebehörde dem Steueramt abzuliefern.

(4) Der Arbeitnehmer hat das Recht, sich jederzeit durch Einsichtnahme in das Steuerbuch davon zu überzeugen, daß die von seinen Bezügen einbehaltenen Steuerbeträge vorschriftsmäßig entrichtet sind.

(5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Ausstellung eines Steuerbuchs zu beantragen, falls ein von ihm angenommener Arbeitnehmer nicht im Besitz eines solchen ist.

(6) Soweit sich das Steuerbuch nach Abs. 2 nicht im Gewahrsam des Arbeitgebers befindet, hat der Arbeitnehmer es bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung dem Arbeitgeber vorzulegen.

§ 72

(1) Der Arbeitgeber hat in Höhe des einzubehaltenden Betrages, spätestens am dritten Tage nach der Lohnzahlung, Steuermarken in das Steuerbuch einzukleben und zu entwerten.

(2) Das Landessteueramt kann ein vom Abs. 1 abweichendes Verfahren anordnen und insbesondere bestimmen, daß die Verwendung von Steuermarken unterbleibt und die Einzahlung des vom Arbeitslohn einbehaltenen Betrages durch den Arbeitgeber unmittelbar bei der Steuerkasse erfolgt.

§ 73

(1) Der Arbeitgeber haftet für die Einbehaltung und Entrichtung der in den §§ 63, 68, 69 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

a) der Arbeitnehmer den Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt erhalten hat,

b) der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Steueramt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 74

Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Bestimmungen der §§ 62 bis 72 anzuwenden sind, entscheidet das Steueramt. Gegen die Entscheidung des Steueramtes ist nur die Beschwerde an das Landessteueramt zulässig.

§ 75

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift die Veranlagung zur Einkommensteuer als Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts zugelassen ist und die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, gelten die nach §§ 63, 68, 69 einbehaltenen und nach § 72 vorschriftsmäßig verwendeten oder abgeführten Beträge als veranlagt.

2. Veranlagung von Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen

§ 76

Übersteigt das gesamte nach § 49 abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 10 000 G und besteht es entweder aus Einkünften, die nach § 62 dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben, oder aus solchen Einkünften und aus sonstigen Einkommen bis zu 100 G, so findet eine Veranlagung nicht statt.

§ 77

Übersteigt das gesamte nach § 49 abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 10 000 G und besteht es außer aus Einkünften, die nach § 62 dem Steuerabzug unterlegen haben, aus sonstigen Einkommen über 100 G, so findet eine Veranlagung nur für das sonstige Einkommen statt. Hierbei dürfen Abzüge nach §§ 13 bis 15 und 46, 47 insoweit nicht geltend gemacht werden, als sie mit dem Arbeitslohn in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen oder beim Steuerabzug bereits berücksichtigt sind.

§ 78

In den Fällen der §§ 76, 77 gilt die auf den Arbeitslohn entfallende Steuer für den Arbeitnehmer als getilgt, wenn seine Haftung nach § 73 erloschen ist. Die Haftung des Arbeitgebers erlischt jedoch nur, wenn die nach §§ 63, 68, 69 einbehaltenen Beträge vorschriftsmäßig abgeführt oder verwendet worden sind.

§ 79

Übersteigt das nach § 49 abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen den Betrag von 10 000 G, so werden auch die Einkünfte veranlagt, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterlegen haben. Bei dieser Veranlagung sind für die Werbungskosten und Sonderleistungen des Steuerpflichtigen auch ohne besonderen Nachweis für jeden Monat, in dem er dem Steuerabzug unterworfene Einkünfte erzielt hat, 60 G von dem Einkommen abzusetzen.

3. Leistung von Vorauszahlungen

§ 80

Bis zum Empfange eines Steuerbescheides für ein Kalenderjahr hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Jahres am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der zuletzt festgestellten jährlichen Steuerschuld zu entrichten.

§ 81

Soweit eine Veranlagung nach § 79 erfolgt ist, hat der Steuerpflichtige Vorauszahlungen nach § 80 bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheides nur insoweit zu entrichten, als die Steuerschuld nicht durch die Steuerabzugsbeträge des der Veranlagung zugrunde liegenden Kalenderjahres gedeckt ist.

§ 82

Ist der Zeitraum, für den der Steuerbescheid erteilt wird, kürzer als 1 Jahr, so sind die Vorauszahlungen nach der Steuer festzusetzen, die sich ergibt, wenn das dem Steuerbescheide zugrunde liegende Einkommen in ein Jahreseinkommen umgerechnet wird.

§ 83

(1) Ist die Steuerpflicht neubegründet worden, so sind die bis zum Empfange des ersten Steuerbescheids gemäß § 57 zu entrichtenden Vorauszahlungen nach dem Einkommen festzusetzen, das in dem auf die Begründung der Steuerpflicht folgenden Jahre mutmaßlich erzielt werden wird.

(2) Bei Neueintritt in die Steuerpflicht beginnt die Pflicht zur Entrichtung der Vorauszahlungen mit dem ersten, auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Fälligkeitstermin gemäß § 80.

§ 84

(1) Erhöht sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen für ein Kalender- oder Geschäftsjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, so können die gemäß § 80 zu entrichtenden Vorauszahlungen neu festgesetzt werden.

(2) Tritt infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse an die Stelle von Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich sonstiges Einkommen, das dem Steuerabzuge nicht unterliegt, so können die bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheides zu leistenden Vorauszahlungen nach dem Einkommen neu festgesetzt werden, das in dem auf die Änderung der Erwerbsverhältnisse folgenden Jahre mutmaßlich erzielt werden wird.

§ 85

(1) Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein Einkommen für ein Kalender- oder Geschäftsjahr gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlung zu stunden.

(2) Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse voraussichtlich Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, an die Stelle von sonstigem Einkommen treten und die Minderung des sonstigen Einkommens mindestens 1000 G beträgt, so sind ihm auf Antrag die Vorauszahlungen bis auf den Betrag zu stunden, der voraussichtlich als Einkommensteuer von dem der Veranlagung unterliegenden Einkommen zu entrichten ist.

§ 86

(1) Die Feststellung nach §§ 82 bis 84 erfolgt durch das Steueramt; eine Mitwirkung der Ausschüsse nach § 21 des Steuergrundgesetzes ist nicht erforderlich.

(2) Über die Höhe der Vorauszahlungen erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die Vorauszahlungen kann mit dem Steuerbescheid im Sinne des § 57 verbunden werden.

(3) Gegen Entscheidungen über die Vorauszahlungen ist nur die Beschwerde gegeben (§ 221 Abs. 3, § 284 des Steuergrundgesetzes).

§ 87

(1) Auf die nach § 21 für das Kalender- oder Geschäftsjahr festgesetzte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die nach § 80 auf die Steuerschuld des Kalenderjahres geleisteten Vorauszahlungen;
2. die für dasselbe Kalenderjahr nach §§ 63, 68, 69 einbehaltenen Beträge, soweit sie auf Einkünfte entfallen, die dem Steuerabzug unterlegen haben und die nach § 79 veranlagt worden sind.

(2) Soweit die Steuerschuld nach Abs. 1 die angerechneten Beträge übersteigt, ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Beträge schon vorher zu entrichten, bleibt unberührt.

(3) Soweit die nach Abs. 1 angerechneten Beträge die Steuerschuld übersteigen, sind sie zu erstatten, sobald die Veranlagung unanfechtbar geworden ist. Die Erstattung erfolgt in bar nur, soweit Reste an anderen Steuern, Zinsen, Kosten und Strafen nicht vorhanden sind. Die in bar zu erstattenden Beträge werden vom Schluß des Kalenderjahres ab verzinst, für das die Veranlagung vorgenommen ist.

§ 88

(1) Bei Ausscheiden aus der Steuerpflicht entfällt die Verpflichtung zur Entrichtung von Vorauszahlungen mit dem nächsten auf den Fortfall der Steuerpflicht folgenden Fälligkeitstermin.

(2) Bei Wegfall der persönlichen Steuerpflicht hat der Steuerpflichtige spätestens bis zum Zeitpunkt des Wegfalls Sicherheit für die Abschlußzahlung zu leisten. In diesem Falle kann das Steueramt die Steuer auch in einem Pauschbetrag festsetzen; eine Mitwirkung der Ausschüsse nach § 21 des Steuergrundgesetzes ist nicht erforderlich. Die Vorschrift des § 86 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschrift des Absatz 2 findet keine Anwendung, wenn die Steuerpflicht infolge Todes erlischt.

§ 89

Die im Laufe eines Kalenderjahres eintretende Veränderung in der Höhe der Vorauszahlungen, sei es auf Grund der Zustellung des endgültigen Steuerbescheides, auf Grund des § 84 Abs. 1 oder auf Grund des § 85 Abs. 1 hat ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der abweichenden Festsetzung und deren Zustellung Wirkung für das ganze Kalenderjahr, für das sie vorgenommen wird.

VIII. Steueranteile der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 90

(1) Den Städten und der Gemeinde Ohra werden 48 v. H., den übrigen Gemeinden 44 v. H., den Gutsbezirken 20 v. H. und den den beiden letzteren Gruppen übergeordneten Gemeindeverbänden 4 v. H. des tatsächlichen Aufkommens der Einkommensteuer einschl. der Tantiemensteuer des § 52 überlassen. Sie haben aus diesem Betrage die Kosten der Einziehung zu decken.

(2) Den Gemeinden werden Beträge nur insoweit überlassen, als sie nachgewiesenermaßen Aufwendungen für kommunale Zwecke gemacht haben. Der Senat hat den Anteil der Gemeinden zu erhöhen, wenn den Gemeinden neue staatliche Aufgaben übertragen werden, und zu ermäßigen, wenn neue Aufgaben durch den Staat von den Gemeinden übernommen werden.

(3) Weitere 2 v. H. des Aufkommens der Einkommensteuer sind zur Bildung eines Ausgleichsfonds zu verwenden, aus dem leistungsunfähigen Gemeinden Beträge zugewiesen werden. Dem gleichen Zweck sind auch die nach Abs. 1 den Gemeindeverbänden unmittelbar zugewiesenen 4 % des Aufkommens zuzuführen.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer oder einer ihrem Wesen nach der Einkommensteuer gleichartigen Steuer zu erheben.

§ 91

Von dem tatsächlichen Aufkommen der Einkommensteuer erhält der Staat vorweg die aus der Vorschrift der §§ 46 Abs. 5, 51, 63 Abs. 3 und 64 fließenden Mehrbeträge.

§ 92

(1) Für den Anspruch der Gemeinden auf Beteiligung an der Einkommensteuer sind die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 über die Steuerpflicht hinsichtlich der Ge-

meindeeinkommensteuer entsprechend anzuwenden. Bei der Konkurrenz mehrerer Gemeinden finden die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Verteilung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens entsprechende Anwendung.

(2) Hinsichtlich der Verteilung der Anteile aus dem Aufkommen durch den Lohnabzug (§§ 62 ff.) gilt ohne Rücksicht auf die nachträglich eintretenden Wohnsitz- oder Aufenthaltsänderungen die Gemeinde als anspruchsberechtigt, für deren Bezirk das Steuerbuch ausgestellt ist oder auszustellen war.

IX. Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften.

§ 93

Die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts sind berechtigt, Zuschläge zu der Einkommensteuer zu erheben.

X. Schlußvorschriften

§ 94

Der Senat kann für eine Veranlagung anordnen, daß bei der Gewinnermittlung nach §§ 10 und 11 der Gewinn oder Verlust unberücksichtigt bleibt, der darauf zurückzuführen ist, daß sich der Wert einer der Aufwertung unterliegenden Forderung oder Schuld des Steuerpflichtigen im Laufe des für die Ermittlung des Einkommens maßgebenden Zeitraumes geändert hat.

§ 95

(1) Das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für jedes Jahr ist an sechs aufeinanderfolgenden Werktagen öffentlich zur Einsicht auszulegen.

(2) Zur Einsicht sind nur solche Personen befugt, die ein öffentliches Interesse nachweisen.

Körperschaftssteuergesetz.*)

Vom 31. 12. 1931.

§ 1

Von dem Einkommen von Körperschaften und Vermögensmassen wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Körperschaftssteuer erhoben.

I. Steuerpflicht

§ 2

(1) Steuerpflichtig sind:

I. alle rechtsfähigen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb, deren Zweck die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist (Erwerbsgesellschaften), soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist, insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung;

II. juristische Personen des bürgerlichen Rechtes, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die keine Erwerbsgesellschaften im Sinne der Ziffer I sind, soweit ihr Einkommen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

(2) Die im Absatz 1 bezeichneten Körperschaften sind steuerpflichtig:

a) wenn ihr Sitz oder der Ort ihrer Leitung im Inland liegt, mit den gesamten inländischen und ausländischen Einkünften,

b) wenn ihr Sitz und der Ort ihrer Leitung im Ausland liegt, mit den gesamten inländischen Einkünften im Sinne des § 3 des Einkommensteuergesetzes.

(3) Die Steuerpflicht besteht, solange die Körperschaften oder Vermögensmassen entweder im Inland ihren Sitz oder den Ort ihrer Leitung haben oder inländisches Einkommen im Sinne des § 3 des Einkommensteuergesetzes beziehen.

§ 3

Von der Körperschaftssteuer sind Körperschaften und Vermögensmassen befreit, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

§ 4

(1) Von der Körperschaftssteuer sind weiter befreit:

a) die Bank von Danzig,

b) die inländischen, öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken,

c) inländische Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt, es sei denn, daß sie Kleinverkaufsstellen unterhalten, in denen ausschließlich oder überwiegend Gegenstände des täglichen Bedarfs feilgehalten werden.

d) die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Genossen (Gesellschafter) ausschließlich oder überwiegend die unter c) bezeichneten Genossenschaften sind und deren Geschäftsbetrieb sich im wesentlichen auf die angeschlossenen Mitglieder und deren Einzelmitglieder beschränkt (Beteiligungsgesellschaften),

e) Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nur Mitglieder versichern,

f) Steuerpflichtige der im § 2 Abs. 1 Ziffer II bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken des Inlandes dienen,

*) Anmerkung: Notzuschlag wie beim Einkommensteuergesetz.

g) Steuerpflichtige, die, ohne eigene industrielle oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben, lediglich Aktien oder andere Anteile an anderen inländischen oder ausländischen Erwerbsgesellschaften besitzen und deren Geschäftstätigkeit sich auf die Kontrolle und Verwaltung ihnen nachgeordneter oder mit und in ihnen zusammengeschlossener Gesellschaften der genannten Art beschränkt.

(2) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag weitere Befreiungen zu gewähren.

II. Einkommen und Einkommensarten

§ 5

(1) Die Vorschriften des Abschnitts II und III des Einkommensteuergesetzes finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den §§ 6 bis 11 dieses Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist. Für die Steuerpflicht des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob es an die Gesellschafter, Genossen oder Mitglieder oder an die in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bestimmten Personen verteilt wird oder nicht.

(2) Von Erwerbsgesellschaften ist mindestens als Einkommen zu versteuern die Summe der Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrates für das der Veranlagung zugrunde zu legende Geschäftsjahr gewährt worden sind, ferner die Summe der Tantiemen, Entschädigungen und Belohnungen, die an Mitglieder des Vorstandes und Angestellte in leitender Stellung für das Geschäftsjahr gegeben worden sind, ohne daß sie vertraglich zugesichert waren, sowie die Summe der Gewinnanteile, die für das Geschäftsjahr ausgeschüttet worden sind.

(3) Der Steuerausschuß entscheidet bei Steuerpflichtigen, deren Sitz und Ort der Leitung im Ausland liegen, welcher Teil der gesamten, in Absatz 2 genannten Bezüge als inländisches Einkommen zu gelten hat.

§ 6

Bei Ermittlung des Einkommens bleiben im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht neben den im § 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften außer Ansatz:

1. bei Steuerpflichtigen, die nachweislich seit Beginn des der Veranlagung zugrunde gelegten Geschäftsjahres auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen, der Danziger Körperschaftssteuer nach § 2 Abs. 2 Buchstabe a unterliegenden Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Fünftel an dem Grund- oder Stammkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind, die auf den bezeichneten Besitz entfallenden Gewinnanteile jeder Art;
2. Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen.

§ 7

Außer den nach §§ 13/15 des Einkommensteuergesetzes abzugsfähigen Ausgaben dürfen bei Ermittlung des Einkommens ferner abgezogen werden:

1. Beträge, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden;
2. Vergütungen jeder Art, die auf Grund der Jahresabschlüsse entweder an Mitglieder des Vorstandes, die nicht lediglich zur Überwachung oder Beaufsichtigung der Geschäftsführung bestellt sind, oder an Angestellte und Arbeiter für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit sie nicht schon als Werbungskosten (§ 14 EStG.) abzugsfähig sind;
3. bei Erwerbsgesellschaften die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Emissionsagio gedeckt werden können;
4. bei steuerpflichtigen Versicherungsgesellschaften angemessene Zuwendungen an das für Leistungen aus Versicherungen erforderliche Deckungskapital;
5. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinnes, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) verteilt wird.

§ 8

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die in § 7 dieses Gesetzes bezeichneten abzugsfähigen Ausgaben auch im Falle der beschränkten Steuerpflicht abzugsfähig sind, soweit sie mit dem inländischen Vermögen, mit der inländischen Betriebsstätte oder mit dem inländischen Einkommen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

§ 9

Bei Ermittlung des Einkommens dürfen außer den im § 16 des Einkommensteuergesetzes genannten Ausgaben ferner nicht abgezogen werden:

1. Aufwendungen für die Erfüllung der durch die Stiftung, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschriebenen Zwecke des Steuerpflichtigen, auch soweit sie zu den im § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Renten und dauernden Lasten zählen;
2. die von dem Steuerpflichtigen entrichtete Körperschaftssteuer und sonstigen Personalsteuern sowie Rücklagen hierfür;
3. Vergütungen jeder Art, die von Erwerbsgesellschaften an die zur Überwachung ihrer Geschäftsführung verfassungsgemäß bestellten Personen (Mitglieder des Aufsichtsrats, des Verwaltungsrats usw.) gewährt werden, auch soweit es sich um Werbungskosten handelt.

III. Steuertarif

§ 10

(1) Die Steuer wird stets für ein Kalenderjahr erhoben.

(2) Zur Berechnung der Steuer wird das steuerpflichtige Einkommen auf volle 10 Gulden nach unten abgerundet.

§ 11

(1) Die Steuer beträgt:
für die Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1 Ziffer I 20 v. H.,*)
für die Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1 Ziffer II 10 v. H. des Einkommens.

(2) Die Steuer ist auf volle durch 40 Pfennige teilbare Beträge nach unten abzurunden.

(3) Eine Steuer wird von den im § 2 Abs. 1 Nr. II bezeichneten Steuerpflichtigen nicht erhoben, wenn das Jahreseinkommen 1000 G nicht übersteigt.

IV. Verfahren, Entrichtung der Steuer, Steueranteile der Gemeinden und Gemeindeverbände, Schlußvorschriften

§ 12

Die Vorschriften der Abschnitte VI bis VIII und X des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung, soweit nicht in den §§ 13/16 dieses Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 13

Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung nach § 55 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes kann auch auf eine Erklärung über die Höhe der Gewinnanteile, Vergütungen, Tantiemen, Entschädigungen und Belohnungen erstreckt werden.

§ 14

Bei Steuerpflichtigen, deren Geschäftsabschlüsse veröffentlicht werden, ist die Steuer vor Ablauf des nach § 21 des Einkommensteuergesetzes maßgebenden Kalenderjahres und außerhalb der gewöhnlichen Veranlagung unverzüglich nach der Veröffentlichung auf Grund des in der Bilanz ausgewiesenen Gewinnes vorläufig festzusetzen.

§ 15

Steuerpflichtige, die neu in die Steuerpflicht eintreten, sind zur Entrichtung von Vorauszahlungen für das erste Geschäftsjahr nicht verpflichtet.

§ 16

Wenn die Steuerpflicht entsteht oder erlischt oder wenn die unbeschränkte Steuerpflicht an die Stelle der beschränkten oder die beschränkte an die Stelle der unbeschränkten Steuerpflicht tritt, hat der Steuerpflichtige von den eingetretenen Veränderungen dem Steueramt alsbald Anzeige zu machen.

---

*) Für die endgültige Veranlagung 1930 vgl. Übergangsregelung in § 4 b—d des Gesetzes über die Abänderung des Einkommen-, Körperschafts- und Vermögenssteuergesetzes v. 27. Juni 1930 (Gesetzbl. S. 143).

Vermögenssteuergesetz.

Vom 31. 12. 1931.

Persönliche Steuerpflicht

§ 1

(1) Vermögenssteuerpflichtig sind:

1. sämtliche natürlichen Personen, solange sie im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Wohnsitz oder länger als 6 Monate ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wird die Steuerpflicht durch einen Aufenthalt von mehr als 6 Monaten begründet, so erstreckt sie sich auch auf die ersten 6 Monate,
2. sämtliche Beamten der Freien Stadt Danzig, solange sie ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben und die in ihren Diensten stehenden Danziger Staatsangehörigen für die Dauer des Dienstverhältnisses,
3. sämtliche juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes, nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, solange sie den Sitz oder Ort der Leitung im Inland haben und soweit ihr Vermögen nicht unmittelbar nach diesem Gesetz bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

(2) Der Besteuerung unterliegt bei den in Ziffer 1—3 genannten Steuerpflichtigen das gesamte in- und ausländische Vermögen.

§ 2

Soweit nicht schon die Steuerpflicht nach § 1 begründet ist, sind ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung alle natürlichen Personen sowie juristischen Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 bezeichneten Art mit ihrem gesamten inländischen Grund- und Betriebsvermögen steuerpflichtig.

§ 3

Von der Vermögenssteuer sind befreit natürliche Personen, juristische Personen, Personenvereinigungen und Vermögensmassen der im § 1 bezeichneten Art, denen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder denen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

§ 4

(1) Von der Vermögenssteuer sind ferner befreit:

1. die juristischen Personen des Danziger öffentlichen Rechtes,
2. die Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich der Freien Stadt Danzig, ihren Gemeinden oder Gemeindeverbänden zufließen; Sparkassen jedoch nur, wenn sie sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken,
3. die Bank von Danzig,
4. unbeschränkt Steuerpflichtige der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Art, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken des Inlandes dienen. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet in Zweifelsfällen der Senat.

(2) Der Senat wird ermächtigt, auf Antrag weitere Befreiungen von der Vermögenssteuerpflicht zu gewähren.

Steuerbares Vermögen

§ 5

Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes (steuerbares Vermögen) gilt, insoweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

1. Grundstücke einschließlich des Zubehörs (Grundvermögen),
2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder eines Gewerbes dienende Vermögen (Betriebsvermögen),

3. das gesamte sonstige Vermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ist (sonstiges Vermögen).

§ 6

Den Grundstücken (§ 5 Ziffer 1) gleich stehen Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, Nutzungswerte an Grundstücken sowie Rechte, die auf Grundstücken sichergestellt sind oder darauf lasten.

§ 7

(1) Zum Betriebsvermögen (§ 5 Ziffer 2) gehören alle dem Unternehmen gewidmeten Gegenstände.

(2) Als Betriebsvermögen gelten auch aus dem Betriebe herrührende und andere Vorräte, die zur Weiterveräußerung bestimmt sind.

§ 8

Als sonstiges Vermögen (§ 5 Ziffer 3) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 5 Ziffer 1, 2, §§ 6 und 7 fallen, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten,
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art,
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Geschäftseinlagen,
4. bares Geld Danziger Währung, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie unverarbeitete Edelmetalle, Edelsteine und Perlen, außerdem Steuer- und Stempelmarken sowie gültige Postwertzeichen der Freien Stadt Danzig, wenn ihr Nennwert 100 G übersteigt,
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen zustehen,
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Auf Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 9

Zum steuerbaren Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Ruhegehaltskassen,
2. Ansprüche aus einer gesetzlichen Versicherung jeder Art sowie aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung,
3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden,
4. Ansprüche auf Renten, Ruhegehalt und ähnliche Bezüge, die nach Versorgungs- oder Ruhegehaltsgesetzen gezahlt werden, sowie auf Kapitalabfindungen nach den genannten Gesetzen,
5. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht zum Betriebsvermögen gehören oder Zubehör eines Grundstücks oder im § 8 besonders aufgezählt sind,
6. Vermögensbeträge, die für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke zurückgelegt sind und deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist,
7. der Anspruch auf eine Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbstätigkeit dem Steuerpflichtigen zusteht; das gleiche gilt für den Anspruch auf eine Kapitalabfindung, die den Hinterbliebenen eines im Sinne des vorhergehenden Satzes Geschädigten auf Grund dieser Schädigung gewährt wird,
8. die durch das Gesetz über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaues vom 9. Dezember 1925 (G.Bl. S. 329) begünstigten Grundstücke im Rahmen der dortigen Vorschriften.

§ 10

(1) Zur Ermittelung des Reinvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden; der Abzug tritt nicht ein, soweit Rückgriffsrechte bestehen,
2. der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden Leistungen der im § 8 Ziffer 5 bezeichneten Art,
3. die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben nicht geschäftlicher oder beruflicher Art für 3 Monate erforderlichen Beträge, soweit sie an dem für die Feststellung des Vermögensstandes maßgebenden Stichtag in Gestalt von barem Danziger Geld oder von Bank- oder sonstigen Guthaben vorhanden sind, die auf Danziger Währung lauten und deren Auszahlung vor Ablauf der Dreimonatsfrist verlangt werden kann, und soweit der Steuerpflichtige nicht in der Lage ist, seinen Lebensunterhalt in den nächsten 3 Monaten aus ihm in dieser Zeit zufließenden Einnahmen zu bestreiten. Dieser Abzug ist bei den beschränkt Steuerpflichtigen nicht zulässig.

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Vermögensteilen stehen, die nicht zum steuerbaren Rohvermögen gehören.

(3) Beschränkt sich die Besteuerung auf das inländische Grund- und Betriebsvermögen, so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzuziehen.

§ 11

Von dem Rohvermögen der im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Steuerpflichtigen sind außer den in § 10 aufgeführten Schulden und Lasten abzuziehen:

1. die Rücklagen für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke, deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist,
2. bei Versicherungsgesellschaften und Versicherungsvereinen die Rücklagen für Versicherungssummen und für die den Versicherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Prämienüberschüsse.

§ 12

(1) Für die Veranlagung der Vermögensteuer wird das Vermögen von Ehegatten zusammengerechnet, sofern beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und an dem für die Feststellung des Vermögensstandes maßgebenden Stichtag nicht dauernd voneinander getrennt leben.

(2) Im Falle der gemeinschaftlichen Veranlagung von Ehegatten haften beide für die gesamte Steuerschuld als Gesamtschuldner.

§ 13

(1) Der Vermögenswert wird auf Grund des Vermögensstandes am 31. Dezember des dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangehenden Jahres festgestellt. Für Betriebe, bei denen regelmäßig jährliche Abschlüsse stattfinden, tritt auf Antrag des Steuerpflichtigen an Stelle des Vermögensstandes am Schlusse eines Kalenderjahres der Stand am Schluß des letzten Wirtschafts-(Geschäfts-)jahres, das dem Veranlagungszeitraum unmittelbar vorangeht. Die zwischen dem Schluß dieses Wirtschafts- (Geschäfts-)jahres und dem gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiebungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Steuerpflichtigen sind zu berücksichtigen. An einen gemäß Satz 2 gestellten Antrag bleibt der Steuerpflichtige auch für künftige Veranlagungszeiträume gebunden.

(2) Wird die Steuerpflicht innerhalb eines Veranlagungszeitraumes begründet, so ist für den noch laufenden Teil des Veranlagungszeitraumes der Vermögensstand bei dem Eintritt in die Steuerpflicht maßgebend.

(3) Wird ein beschränkt Steuerpflichtiger im Laufe eines Veranlagungszeitraumes unbeschränkt steuerpflichtig oder erwirbt er im Laufe eines Veranlagungszeitraumes weitere die beschränkte Steuerpflicht begründende Vermögensgegenstände, so findet Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß dem bei der früheren Veranlagung festgestellten Vermögen der Wert des hinzugetretenen Vermögens hinzugerechnet wird.

§ 14

(1) Bei der Bewertung des Vermögens gelten die Vorschriften des Steuergrundgesetzes über die Wertermittlung mit nachfolgenden Ergänzungsbestimmungen.

(2) Die Vorschrift des § 150 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes findet keine Anwendung, soweit dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis 31. Oktober 1923 angeschafft sind.

(3) Die Vorschriften des § 147 des Steuergrundgesetzes finden keine Anwendung.

Berechnung der Steuer

§ 15

Zur Berechnung der Vermögensteuer wird das steuerbare Vermögen auf volle 100 G nach unten abgerundet.

§ 16

Übersteigt das nach den vorstehenden Vorschriften festgestellte abgerundete steuerbare Vermögen nicht den Betrag von 10000 G, so wird eine Vermögenssteuer nicht erhoben.

§ 17

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 12500 G nicht übersteigt, 2 v. Tausend des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 12500 G aber nicht 30000 G übersteigt, 3 v. Tausend des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 30000 G aber nicht 60000 G übersteigt, 4 v. Tausend des Vermögens,

wenn das abgerundete steuerbare Vermögen 60000 G übersteigt, 5 v. Tausend des Vermögens.

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer nach Abs. 1 und der Steuer, die zu zahlen wäre, wenn das steuerbare Vermögen nur die letzte vorhergehende in Abs. 1 bezeichnete Vermögensgrenze erreicht hätte, wird nur insoweit erhoben, als er aus der Hälfte des diese Vermögensgrenze übersteigenden Betrages des abgerundeten steuerbaren Vermögens gedeckt werden kann.

§ 18

(1) Die nach § 17 berechnete Vermögenssteuer ermäßigt sich um 5 v. H. der Steuer für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Vermögenssteuer zu veranlagen ist.

(2) Steuerpflichtige, die über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert sind, ihren Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten, und deren steuerpflichtiges Vermögen hauptsächlich aus Vermögen im Sinne des § 8 und zu Wohnzwecken vermieteten bebauten Grundstücken besteht und nicht mehr als 25000 Gulden beträgt, müssen auf Antrag von der Vermögensteuer freigestellt werden, wenn das für das vergangene Kalenderjahr zu versteuernde Einkommen den Betrag von 2400 Gulden nicht übersteigt.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 finden im Falle der Steuerpflicht nach § 2 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 19

Die errechnete Steuer ist auf volle durch 40 Pfennige teilbare Beträge nach unten abzurunden.

Veranlagung

§ 20

(1) Die Veranlagung erfolgt jeweils für einen Zeitraum von 3 Kalenderjahren (Veranlagungszeitraum).

(2) In den Fällen des § 13 Abs. 2 und 3 wird der Steuerpflichtige vom Beginn des auf den Eintritt der Steuerpflicht oder auf die Erweiterung der Steuerpflicht beginnenden Kalendermonats ab für den Rest des laufenden Veranlagungszeitraumes veranlagt.

§ 21

Die Vorschriften der §§ 58 bis 60 des Einkommensteuergesetzes finden für die Vermögensteuerveranlagung sinngemäß Anwendung.

§ 22

(1) Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraumes, so wird die Steuer nur bis zum Schlusse des Vierteljahres erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt.

(2) Der Abs. 1 gilt entsprechend:

1. wenn ein unbeschränkt Steuerpflichtiger im Laufe des Veranlagungszeitraumes beschränkt steuerpflichtig wird,
2. wenn und insoweit im Laufe des Veranlagungszeitraumes die beschränkte Steuerpflicht erlischt.

§ 23

(1) Hat sich das steuerbare Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungszeitraumes um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 20000 Gulden vermindert, so kann der Steuerpflichtige eine Neuveranlagung in der Weise beanspruchen, daß sein gesamtes steuerbares Vermögen auf den Schluß eines Kalendervierteljahres neu festgestellt und die Vermögensteuer mit Wirkung vom Beginn des auf den Zeitpunkt der Neufeststellung folgenden Kalendervierteljahres ab entsprechend herabgesetzt wird.

(2) Hat sich das steuerbare Gesamtvermögen eines Steuerpflichtigen im Laufe eines Veranlagungszeitraumes um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 20000 Gulden erhöht, so kann das Steueramt unter entsprechender Anwendung des Abs. 1 die Vermögensteuer heraufsetzen.

§ 24

Eine Neuveranlagung gemäß § 23 ist ausgeschlossen, soweit eine nach § 23 zu berücksichtigende Vermögensverminderung oder -vermehrung auf Umwandlung von steuerbarem Vermögen in nicht steuerbares oder umgekehrt zurückzuführen ist.

§ 25

Das Landessteueramt bestimmt, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet und bis zu welchem Zeitpunkt die Vermögenssteuererklärung abzugeben ist.

§ 26

Über die nach diesem Gesetz zu entrichtende Vermögenssteuer erteilt das Steueramt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

Steuerentrichtung

§ 27

(1) Die festgesetzte Steuerschuld ist in vierteljährlichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres zu entrichten.

(2) Sofern bei Zustellung des Bescheides eine oder mehrere der vorerwähnten Zahltage verstrichen sind, ist die an diesen Terminen fällig gewesene Steuer binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die nach Abs. 3 gezahlten Vorauszahlungen werden auf die hiernach zu leistenden Zahlungen angerechnet.

(3) Bis zum Empfang eines Steuerbescheides für das neue Veranlagungsjahr hat der Steuerpflichtige zu den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der für das vorausgegangene Veranlagungsjahr festgestellten Jahressteuerschuld zu entrichten.

Erbschaftssteuergesetz.*)

Vom 31. 12. 1931.

§ 1

Der Besteuerung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegt der Nachlaß jeder natürlichen Person, soweit er zur Zeit ihres Todes nach dem jeweils geltenden Vermögenssteuergesetz der Freien Stadt Danzig steuerpflichtig ist.

§ 2

(1) Als Nachlaß gilt das Vermögen, das bei der letzten vor dem Tode des Erblassers vorzunehmenden Veranlagung zur Vermögenssteuer als sein steuerbares Vermögen festgestellt ist.

(2) Sind auf Grund der Vorschriften des Vermögenssteuergesetzes die Vermögen von Eheleuten zusammen veranlagt, so gilt bei dem Tode eines Ehegatten die Hälfte des zuletzt gemeinschaftlich veranlagten Vermögens als Nachlaß, soweit nicht bewiesen wird, daß der Anteil des Erblassers am gemeinschaftlich veranlagten Vermögen ein anderer ist.

(3) Befinden sich in dem Nachlaß Gegenstände, die der Erblasser lediglich als Vorerbe oder Vorvermächtnisnehmer gehabt hat, so sind diese Gegenstände bei der Berechnung der Erbschaftssteuer mitzuberücksichtigen.

§ 3

(1) Ist eine Veranlagung zur Vermögenssteuer unterblieben, so hat eine Feststellung des Nachlaßvermögens stattzufinden. Das Gleiche gilt, wenn sich in der Zeit zwischen dem für die letzte Vermögenssteuerveranlagung maßgebenden Kalendertag und dem Tode des Erblassers sein steuerbares Vermögen um mehr als den fünften Teil vermehrt hat.

(2) Jede für die Erbschaftssteuer haftende Person ist berechtigt, Feststellung des Nachlaßvermögens zu verlangen, wenn sie glaubhaft macht, daß sich in der Zeit zwischen dem für die letzte Vermögenssteuerveranlagung maßgebenden Kalendertage und dem Tode des Erblassers sein steuerbares Vermögen um mehr als den fünften Teil vermindert hat.

(3) Die Feststellung des Nachlaßvermögens in den Fällen der Abs. 1 und 2 ist nach den Grundsätzen vorzunehmen, nach denen eine Veranlagung zur Vermögenssteuer auf den Todestag zu erfolgen hätte. Die Folgen, die durch Gesetz oder Vertrag an den Tod des Erblassers geknüpft sind, bleiben bei der Berechnung des steuerlichen Vermögens außer Betracht, soweit im Nachstehenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

(4) Der Kapitalwert der dem Erblasser zustehenden, mit seinem Tode erlöschenden Renten, Nutzungen und Leistungen gehört zum steuerpflichtigen Nachlaßvermögen nur, wenn der Schuldner einer solchen Leistung einer der Erben, Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigten war.

(5) Der Kapitalwert der vom Erblasser geschuldeten mit seinem Tode erlöschenden Renten, Nutzungen und Leistungen darf bei Ermittelung des steuerpflichtigen Nachlaßvermögens nicht als Schuld in Abzug gebracht werden.

§ 4

(1) Dem Nachlaßvermögen eines Erblassers, der unbeschränkt vermögenssteuerpflichtig gewesen ist, ist hinzuzurechnen:

das auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages unter Lebenden von einem Dritten infolge des Todes des Erblassers unmittelbar Erworbene.

(2) Maßgebend ist der Wert der hinzuzurechnenden Gegenstände am Todestage unter Anwendung der am Todestage geltenden Bewertungsrichtlinien für die Veranlagung zur Vermögenssteuer.

*) Die Ausführungsbestimmungen zum Erbschaftssteuergesetz sind im Staatsanzeiger 1925 Teil I auf Seite 169 ff. abgedruckt.

§ 5

(1) Von dem Nachlaßvermögen sind 5000 Gulden abzuziehen für:

1. die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der Leichenfeierlichkeit und eines angemessenen Grabdenkmals, die Kosten der Trauerkleidung von Ehegatten und Kindern,
2. die dem Nachlaß zufallenden Kosten des Verfahrens im Falle der Todeserklärung des Erblassers,
3. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses einschließlich der Unkosten der Erbeslegitimation, die Testamentsvollstreckungskosten, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung, die Kosten eines für den Nachlaß geführten Rechtsstreites.

(2) Auf Antrag der für die Erbschaftssteuer haftenden Personen ist ein höherer Betrag in Abzug zu bringen, falls die Aufwendung höherer Beträge für die zu Ziffer 1 bis 3 genannten Zwecke nachgewiesen wird.

§ 6

Von dem Nachlaßvermögen im Sinne der §§ 1—4 sind weiterhin auf Antrag auch nur eines Erbberechtigten 5 %, jedoch nicht mehr als 10 000 G für jedes erbberechtigte Kind des Erblassers in Abzug zu bringen.

§ 7

(1) Zur Berechnung der Erbschaftssteuer wird das Nachlaßvermögen auf volle 100 G nach unten abgerundet.

(2) Steuerpflichtig ist nur der den Betrag von 2500 G übersteigende Teil des nach den Vorschriften des Abs. 1 abgerundeten Nachlaßvermögens.

(3) Die Erbschaftssteuer beträgt:*)

für die ersten angefangenen oder vollen	5 000 G	des steuerbaren Nachlaßvermögens	1 v. H.
„ „ nächsten „ „ „	12 500 „	„ „ „	2 „ „
„ „ „ „ „ „	30 000 „	„ „ „	3 „ „
„ „ „ „ „ „	50 000 „	„ „ „	4 „ „
„ „ „ „ „ „	50 000 „	„ „ „	5 „ „
„ „ „ „ „ „	50 000 „	„ „ „	6 „ „
„ „ „ „ „ „	100 000 „	„ „ „	7 „ „
„ „ „ „ „ „	100 000 „	„ „ „	8 „ „
„ „ „ „ „ „	100 000 „	„ „ „	9 „ „
für die weiteren Beträge			10 „ „

Steuerbeträge unter 10 G bleiben unerhoben.

§ 8

(1) Auf Antrag eines Ehegatten bleibt der auf ihn entfallende Teil der nach § 7 berechneten Erbschaftssteuer unerhoben, wenn der Antragsteller den zahlenmäßigen Nachweis erbringt, welcher Teil des bei der letzten Vermögenssteuer-Veranlagung zusammen veranlagten Vermögens ihm gehört und was er aus dem steuerbaren Nachlaß erhalten hat.

(2) Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 4 Wochen seit Zustellung des Steuerbescheides zu stellen.

(3) Der unerhoben bleibende Betrag wird errechnet, indem der Wert des Anteils des Ehegatten am steuerbaren Nachlaß mit der nach § 7 festgestellten Gesamtsteuer vervielfältigt und der sich ergebende Betrag durch den Wert des steuerbaren Gesamtnachlasses geteilt wird.

---

*) Die vorstehenden Sätze finden Anwendung, wenn der Todesfall nach dem 1. Februar 1931 eingetreten ist.

§ 9

(1) Die Erbschaftssteuer ist aus dem Nachlaß zu entrichten.

(2) Die Erben haften für die Steuer als Gesamtschuldner, jedoch nur bis zur Höhe ihrer gesamten Bereicherung.

(3) Neben den Erben haften ferner alle Personen, denen auf Grund eines Vermächtnisses, eines Pflichtteilanspruches oder aus einem anderen erbrechtlichen Grunde zum Nachlaß gehörige Gegenstände ausgehändigt worden sind, in Höhe ihres Wertes persönlich für die Steuer.

(4) Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger und andere mit der Verwaltung des Nachlasses befaßte Personen, in deren Besitz sich Vermögensgegenstände des Erblassers befinden, haften, soweit sie zum Nachlaß gehörige Gegenstände den Erben oder anderen Personen vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer übergeben, in Höhe des Wertes der übergebenen Gegenstände für die Steuer.

(5) Versicherungsunternehmen haften in Höhe der vollen Versicherungssumme für die Steuer. Sie sind berechtigt, sich vor der Auszahlung der Versicherungssumme durch Zahlung von 4 % derselben an die Steuerkasse von ihrer Haftung zu befreien. Die Befreiung von der Haftung ist nicht mehr zulässig, nachdem und soweit die Forderung gegen das Versicherungsunternehmen von dem Steueramt gepfändet oder sonst mit Beschlag belegt ist.

§ 10

Bei Erfüllung von Vermächtnissen, Pflichtteilen und Auflagen kann, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, anteilmäßiger Ersatz der Erbschaftssteuer verlangt werden. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Dem Steueramt haben von Amts wegen mitzuteilen:

1. die Standesämter die angemeldeten Sterbefälle,
2. die Gerichte
   a) den Erlaß von Todeserklärungen,
   b) die Bestellung von Nachlaßverwaltern oder Nachlaßpflegern,
   c) die Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen,
   d) die Erteilung von Erbscheinen unter Beifügung einer Abschrift,
   e) die Beurkundung von Erbauseinandersetzungen,
   f) die Umschreibung im Grundbuch auf Grund eines Erbscheines oder einer Erbauseinandersetzung,
3. die Notare die Beurkundung von Erbauseinandersetzungen.

§ 12

(1) Die Veranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid an einen der Erben oder an eine Person, der kraft behördlicher Maßnahme oder gesetzlicher Vorschrift die Verwaltung des Nachlasses zusteht. Der schriftliche Bescheid wirkt gegen sämtliche für die Erbschaftssteuer haftenden Personen im Sinne des § 223 des Steuergrundgesetzes. Der Empfänger des Steuerbescheides ist verpflichtet, diesen Personen, soweit er sie und ihren Aufenthalt kennt, von dem Inhalt des Steuerbescheides Nachricht zu geben.

(2) Auf Aufforderung des Steueramtes sind sämtliche mit der Verwaltung des Nachlasses befaßten Personen verpflichtet, eine Steuererklärung einzureichen.

(3) Das Amtsgericht kann auf Antrag des Steueramtes einen Nachlaßpfleger im Sinne des § 82 Abs. 2 des Steuergrundgesetzes dann bestellen, wenn keine zur Vertretung des Nachlasses befugte Person ihren Wohnsitz im Inlande hat.

(4) Die Steuer ist binnen 3 Monaten nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 13

Sind bei der Erteilung eines Steuerbescheides abzugsfähige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt, so kann von den für die Erbschaftssteuer haftenden Personen bis zum Ablauf von einem Jahre nach der Rechtskraft der Veranlagung Berichtigung des Steuerbescheides veranlagt werden.

§ 14

Die Vorschriften dieses Gesetzes in der neuen Fassung finden Anwendung auf alle Fälle, in denen der Erblasser nach dem 1. Februar 1931 gestorben ist.

Umsatzsteuergesetz.*)

Vom 31. 12. 1931.

§ 1

Der Umsatzsteuer unterliegen:

1. Lieferungen und sonstige Leistungen, die jemand innerhalb der von ihm selbständig ausgeübten gewerblichen Tätigkeit im Inland gegen Entgelt ausführt. Als gewerbliche Tätigkeit gelten für dieses Gesetz auch die Urerzeugung und der Handel. Die Steuerpflicht wird weder dadurch ausgeschlossen, daß die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt, oder ein Verein, eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft, die nur an die eigenen Mitglieder liefern, die Tätigkeit ausüben, noch dadurch, daß die Leistung auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird oder kraft gesetzlicher Vorschrift als bewirkt gilt;
2. Lieferungen auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber keine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zur Teilung eines Nachlasses erfolgt, oder Grundstücke und Berechtigungen betrifft, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden;
3. Den steuerpflichtigen Lieferungen gleich zu achten ist der Eigenverbrauch in der Hauswirtschaft der Erzeuger, Gewerbetreibenden und Händler bezüglich der von ihnen erzeugten, verarbeiteten oder gehandelten Bedarfsgegenstände.

§ 2

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. Umsätze aus dem Auslande und die außerhalb des Kleinhandels erfolgenden ersten Umsätze eingeführter Gegenstände im Inlande, sowie Umsätze in das Ausland, soweit die Bestimmungen des Senats über die Sicherstellung der Herkunft oder die Bestimmung der Gegenstände innegehalten werden. Der Senat bestimmt, inwieweit bei Umsätzen aus dem Auslande die dem Zollauslande gleichstehenden Gebiete des Inlandes, der gebundene Verkehr des Zollinlandes und, soweit es sich um zollfreie Gegenstände handelt, besonders bezeichnete sonstige inländische Lager wie das Ausland zu behandeln sind;
2. Kreditgewährungen und Umsätze von Geldforderungen, insbesondere von Wechseln und Schecks sowie von Wertpapieren, Anteilen von Gesellschaften und sonstigen Vereinigungen, Banknoten, Papiergeld, Geldsorten und von inländischen amtlichen Wertzeichen;
3. Verpachtungen und Vermietungen von Grundstücken und von Berechtigungen, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, sowie von staatlichen Hoheitsrechten, die sich auf die Nutzungen von Grund und Boden beziehen, mit Ausnahme der Verpachtungen und Vermietungen eingerichteter Räume;
4. Beförderungen im Sinne des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (RGBl. S. 329), mit Ausnahme der im § 3 Nr. 4 und 5 daselbst genannten;
5. Umsätze der in Tarifnummer 5 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 (RGBl. S. 639) genannten Gegenstände;
6. Leistungen, für welche Vergütungen im Sinne der Tarifnummer 9 des Reichsstempelgesetzes gewährt werden;
7. Umsätze der Versicherungsgesellschaften (Tarifnummer 12 des Reichsstempelgesetzes);
8. Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die ein Unternehmer den innerhalb einer gewerblichen Tätigkeit beschäftigten Angestellten und Arbeitern als Vergütung für die geleisteten Dienste gewährt, einschließlich der innerhalb der gewerblichen Tätigkeit des Unternehmers vollbeschäftigten und der Versicherungspflicht unterstellten Familienangehörigen, sofern dieselben das sechzehnte Lebensjahr überschritten haben;

*) Ausführungsbestimmungen sind abgedruckt unter dem 4. 8. 1922, Gesetzbl. S. 255 ff. Abänderungen siehe: Gesetzbl. 1922 S. 225, Gesetzbl. 1922 S 533, Gesetzbl. 1923 S. 620, Gesetzbl. 1924 S. 496, St. A. I 1925 S. 78, St. A. I 1931 S. 182.

9. bei eingetragenen Genossenschaften, die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder dem gemeinschaftlichen Einkauf von Waren ausschließlich für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der als Entgelt für die Rücklieferung von Rückständen aus der im Betriebe der Genossenschaft erfolgten Bearbeitung der von den Genossen eingelieferten Erzeugnisse anzunehmen ist;
10. bei Genossenschaften, die einem Revisionsverbande angehören und die der gemeinschaftlichen Verwertung von Erzeugnissen der Genossen oder der Herstellung von Häusern für die Genossen dienen, derjenige Teil des Umsatzes, der den für die Erzeugnisse oder den für die Herstellung der Häuser gezahlten Entgelten entspricht;
11. die Gewährung von Beherbergung, Beköstigung und der üblichen Naturalleistung durch Personen und Anstalten, soweit sie Personen unter achtzehn Jahren für Erziehungs- und Ausbildungszwecke außerhalb des Wohnsitzes der Eltern bei sich aufnehmen;
12. die Leistungen der Revisionsverbände gemäß §§ 54 ff. des Genossenschaftsgesetzes.
13. die Geschäfte der Handelsagenten im Sinne des § 84 des Handelsgesetzbuchs.

§ 3

Von der Besteuerung sind ferner ausgenommen alle Umsätze in Arzneiwaren, Verbandstoffen, künstlichen Gliedern und ärztlichen Utensilien.

§ 4

(1) Von der Steuerpflicht befreit sind:
1. Die Freie Stadt Danzig wegen des Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehrs, sowie Beförderungsunternehmungen wegen der auf Gesetz beruhenden Leistungen für diesen Verkehr.
2. die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände wegen der Schlachthöfe, Gas-, Elektrizitäts- und Wasserwerke.
   Die Steuerfreiheit kann vom Senat auf bestimmte Lieferungen und Leistungen beschränkt werden;
3. Unternehmen, deren Zwecke ausschließlich gemeinnützig oder mildtätig sind, soweit es sich um solche Umsätze dieser Unternehmungen handelt, bei denen die Entgelte hinter den durchschnittlich für gleichartige Leistungen von Erwerbsunternehmungen vereinnahmten Entgelten zurückbleiben.
   Ob ein Unternehmen als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzuerkennen ist, bestimmt das Landessteueramt.

(2) Der Senat ist ermächtigt, auch weitere Befreiungen auf Antrag zu gewähren.

§ 5

Erbringt ein Unternehmer den Nachweis, daß er von ihm ausgeführte Gegenstände im Inlande erworben oder in das Inland eingeführt hat und die Lieferung an ihn der Steuerpflicht unterlag, so vergütet ihm das Steueramt den Teil des entrichteten Entgeltes, der der Steuer für die Lieferung an ihn entspricht. Der Antrag ist für einen Steuerabschnitt gleichzeitig mit der Steuererklärung zu stellen.

§ 6

(1) In den Fällen, in denen die Steuer lediglich an die Lieferung anknüpft, liegt eine Lieferung im Sinne des Gesetzes vor, wenn der Lieferer dem Abnehmer die Verfügung über eine Sache verschafft. Als Lieferung ist auch eine Leistung aus einem Vertrage über die Bearbeitung und Verarbeitung einer Sache anzusehen, wenn der Unternehmer Stoffe, die er beschafft, verwendet und es sich hierbei nicht nur um Zutaten oder Nebensachen handelt. Das gilt auch, wenn Sachen in Ausführung eines solchen Vertrages mit dem Grund und Boden fest verbunden werden.

(2) Der Lieferung steht die Übertragung der mit dem Besitz eines Pfandscheines verbundenen Rechte gleich.

§ 7

(1) Bei Abwickelung mehrerer von verschiedenen Unternehmern über dieselben Gegenstände oder über Gegenstände gleicher Art abgeschlossenen Umsatzgeschäfte sind nur Lieferungen derjenigen Unternehmer steuerpflichtig, die den unmittelbaren Besitz übertragen. Der Übertragung des unmittelbaren Besitzes durch einen Unternehmer steht die Übertragung durch denjenigen gleich, der die Gegenstände auf Grund eines besonderen mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages für diesen besitzt, es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat.

Die Steuerfreiheit nach Absatz 1 findet nur Anwendung auf Lieferungen, die im Großhandel erfolgen und bei denen die Bestimmungen über den buchmäßigen Nachweis dieser Lieferungen innegehalten werden.

§ 8

(1) Die Steuer wird von dem für die steuerpflichtige Leistung vereinnahmten Entgelte berechnet. Erfolgt die Besteuerung nach Zeitabschnitten, so ist die Gesamtheit der in den Zeitabschnitten vereinnahmten Entgelte zugrunde zu legen.

(2) Der Eigenverbrauch gemäß § 1 Nr. 3 ist am Schlusse jeden Kalenderjahres durch Schätzung zu ermitteln, soweit er nicht buchmäßig nachgewiesen werden kann. An die Stelle des Entgelts tritt der gemeine Wert der entnommenen Gegenstände; dabei ist von den Preisen auszugehen, die am Orte und zur Zeit der Entnahme für Gegenstände der gleichen oder ähnlichen Art von Wiederverkäufern gezahlt zu werden pflegen. Die Steuer bleibt unerhoben bei Entnahme von Gegenständen aus dem eigenen Betriebe, soweit es sich um Erzeugnisse der Kleingärtnerwirtschaft, der Kleinlandwirtschaft, und Kleinviehzucht handelt, wenn diese in der Regel ohne Mithilfe von gegen Entgelt beschäftigten Personen durch Arbeiter, Angestellte, Beamte, Pensionäre, Kleinrentner und durch Rentenempfänger aus der sozialen Versicherung und aus der Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen betrieben werden.

(3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 gilt als Entgelt der Preis des Pfandscheines zuzüglich der Pfandsumme.

(4) Ist für die Steuerpflicht einer einzelnen Lieferung die Höhe des Entgeltes maßgebend, so ist vom Entgelte für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände die wirtschaftliche Einheit bilden oder nach der Bestimmung des Lieferers nur zu einem Gesamtpreise gemeinsam lieferbar sind.

(5) Beträge, die vom Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung der Gegenstände, auf die sich die Verpflichtung bezieht, in Rechnung gestellt werden, sind nur insoweit nicht als Teil des Entgeltes anzusehen, als durch sie die Auslagen des Leistungsverpflichteten für die Beförderung und Versicherung ersetzt werden.

(6) Die Kosten der Warenumschließung dürfen nur dann vom Entgelt gekürzt werden, wenn die Warenumschließung vom Lieferer zurückgenommen und das Entgelt um den auf sie entfallenden Teil gemindert wird.

(7) Bei Geschäften, deren Abwickelung in einer steuerpflichtigen Leistung jedes der Beteiligten an den anderen besteht (z. B. Tauschgeschäften), gilt der Wert jeder der Leistungen als Entgelt für die andere; diese Vorschrift findet bei Hingabe an Zahlungsstatt entsprechende Anwendung.

(8) Ausländische Werte sind nach näherer Bestimmung des Senats umzurechnen.

§ 9

(1) Auf Antrag kann das Steueramt gestatten, daß die Steuer nicht nach den vereinnahmten Entgelten, sondern nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen ohne Rücksicht auf die Vereinnahmung berechnet wird. Der Antrag kann auf einen von mehreren gesonderten Betrieben desselben Steuerpflichtigen beschränkt werden. Dem Antrage ist nur stattzugeben, wenn Bücher nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden.

(2) Ist die Besteuerung nach den Entgelten für die bewirkten Leistungen gestattet, so finden die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß, soweit in ihnen von den vereinnahmten Entgelten gehandelt wird, an deren Stelle die Entgelte für die bewirkten Leistungen treten.

(3) Ein Übergang von einer zur anderen Versteuerungsart kann das Steueramt zur Sicherung des Steueraufkommens an Bedingungen knüpfen, über die das Landessteueramt Bestimmungen erläßt.

§ 10

Die Steuerbeträge sind auf volle Gulden nach unten abzurunden.

§ 11

(1) Die Steuer ist in den Fällen des § 1, Nr. 1 von demjenigen zu entrichten, der die gewerbliche Tätigkeit ausübt. Dabei werden die in mehreren Betrieben des Steuerpflichtigen vereinnahmten Entgelte zusammengerechnet.

(2) Im Falle des § 1, Nr. 2 liegt die Entrichtung der Steuer dem Versteigerer ob, und zwar auch dann, wenn der Auftraggeber eine selbständige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt. Er ist berechtigt, sich bei seinem Auftraggeber für die entrichteten Steuerbeträge schadlos zu halten.

§ 12

(1) Die Steuer beträgt bei jedem steuerpflichtigen Umsatz $1^1/_2$ vom Hundert des Entgelts.*)

(2) Der Senat wird ermächtigt, für die Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben den Steuersatz des Absatz 1 jeweils für ein Kalenderjahr bis auf $^2/_3$ herabzusetzen.**)

(3) Die Steuer erhöht sich bei Warenhäusern***):

a) bei Umsätzen aus den den Warenhäusern eingegliederten Gastwirtschaftsbetrieben auf 10 v. H.,

b) bei allen übrigen Umsätzen auf 3 v. H.

(4) Warenhäuser im Sinne des Abs. 3 sind Unternehmungen, deren Gesamtumsatz einschl. des steuerfreien Umsatzes im jeweils vergangenen Kalenderjahr 500 000,— G überstiegen hat, wenn die Unternehmungen mehr als eine der unten bezeichneten Warengruppen im Einzelhandel umsetzen. Als Einzelhandel ist der unmittelbare Verkauf an die Verbraucher, gleichviel ob er in oder außerhalb der Betriebsstätte, als Versandgeschäft, auf oder ohne vorgängige Bestellung betrieben wird. Die in Betracht kommenden Warengruppen sind:

a) Material- und Kolonialwaren, Eß- und Trinkwaren und Genußmittel, Tabak und Tabakfabrikate, Apothekerwaren, Farbwaren, Drogen und Parfümerien;

b) Kurzwaren, Schnitt-, Manufaktur-Modewaren, gewebte, gestrickte, gewalkte und gestickte Waren, Bekleidungsgegenstände (Konfektion, Pelzwaren), Wäsche jeder Art, Betten;

c) Möbel jeder Art, Vorhänge, Teppiche, Möbelstoffe und die zu deren Verarbeitung dienende Anfertigung von Zimmerdekorationen;

d) Haus-, Küchen- und Gartengerätschaften, Öfen, Glas-, Porzellan-, Steingut- und Tonwaren;

e) Gold-, Silber- und sonstige Juwelierwaren, Kunst-, Luxus-, Galanteriewaren, Papp-, Papierwaren, Bücher und Musikalien;

f) Waffen, Fahrräder, Fahr-, Reit-, Jagdgegenstände, sonstige Sportartikel, Nähmaschinen, Spielwaren, optische, physikalische, medizinische und musikalische Instrumente und Apparate.

(5) Waren, welche zu keiner der vorstehend unterschiedenen Gruppen gehören, werden als besondere Warengruppen nicht gezählt. Diejenigen Waren, die nach ihrer Beschaffenheit oder Bestimmung mehreren Gruppen zugerechnet werden können, werden nur einmal gezählt, und zwar, wenn auch andere, zu der gleichen Gruppe gehörige Waren gehandelt werden, bei derjenigen, der diese Waren angehören. Ferner ist, wenn sich der Handel mit Waren einer Gruppe nach Herkommen und Gebrauch auch auf Waren anderer Gruppen erstreckt, die in der Regel zusammen feilgeboten werden, wie bei Handlungen mit Eisen- und Stahlwaren, Gummiwaren und dergl. nur Handel mit einer Warengruppe anzunehmen. Welcher Warengruppe die einzelnen Waren nach Maßgabe der in den Abschnitten a—f) in Zweifelsfällen zuzurechnen sind, bestimmt der Senat endgültig.

§ 13

(1) Die Steuerpflichtigen haben ihr Unternehmen dem Steueramt innerhalb zwei Wochen nach dem Beginn des Unternehmens anzumelden. Diese Verpflichtung fällt fort, sobald der Betrieb zur Gewerbesteuer angemeldet ist.

(2) Unternehmer, die im Auslande ihren Sitz, aber im Inlande eine Niederlassung oder eine Geschäftsstelle haben, sind verpflichtet, dem Steueramt einen im Inland wohnhaften Vertreter zu bestellen, der für die Erfüllung aller den im § 1 genannten Personen nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner haftet.

§ 14

(1) Jeder Steuerpflichtige hat die Steuer selbst zu berechnen und ohne besondere Aufforderung an die Steuerkasse abzuführen.

(2) Die Umsatzsteuer mit Ausnahme der Fälle des § 1 Ziffer 2 ist bis zum 10. jedes Monats nach Maßgabe der im Vormonat vereinnahmten steuerpflichtigen Entgelte zu zahlen, in den Fällen des § 1 Ziffer 2 hat der Steuerpflichtige Zahlung unter gleichzeitiger Zusendung einer besonderen Benachrichtigung an das Steueramt eine Woche nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges zu leisten.

---

*) Der neue Steuersatz von $1^1/_2$ % gilt ab 1. Februar 1931, bis dahin betrug er 1 %.

**) Von der vorgesehenen Ermächtigung hat der Senat durch § 1 Ziffer 3 der Verordnung zur Abänderung des Umsatzsteuergesetzes vom 27. 1. 1931 (Gesetzbl. S. 15) Gebrauch gemacht.

Danach ist die von den Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe zu entrichtende Umsatzsteuer, soweit sie auf selbstgewonnene Erzeugnisse entfällt, für die Dauer der Kalenderjahre 1931 und 1932 auf 1 v. H. herabgesetzt.

***) Die Warenhaussteuer wird vom 1. Oktober 1931 ab erhoben.

§ 15

(1) Hat der Steuerpflichtige Entgelte in dem gleichen Steuerabschnitt, in dem sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er sie von der Gesamtheit der im Steuerabschnitt vereinnahmten Entgelte absetzen.

(2) Hat der Steuerpflichtige Entgelte in einem späteren Steuerabschnitt, als sie vereinnahmt wurden, zurückgewährt, so kann er den entsprechenden Betrag von dem steuerpflichtigen Gesamtbetrage der Entgelte desjenigen Steuerabschnitts, in dem die Rückgewährung erfolgt, absetzen.

§ 16

(1) Das Steueramt kann jeden einzelnen Steuerpflichtigen oder einen bestimmten Kreis von Steuerpflichtigen jederzeit auffordern, eine Steuererklärung über die in einem vom Steueramt festgesetzten Steuerabschnitt erzielten Entgelte einzureichen. Ergeben die Ermittlungen, daß die von dem Steuerpflichtigen abzuführende Steuer die von ihm tatsächlich nach § 14 geleistete Zahlung übersteigt, so ist die Steuer vom Steueramt in einem schriftlichen Bescheid festzustellen. In diesem Falle kann von dem Unterschiedsbetrage ein Zuschlag bis zu 200 % erhoben werden, wenn die tatsächlich zu entrichtende Steuer die von den Steuerpflichtigen abgeführten Beträge um mehr als den vierten Teil übersteigt.

(2) Die Festsetzung des Zuschlages hat zu unterbleiben, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß die von ihm tatsächlich geleisteten Zahlungen in unverschuldetem Irrtum über das Bestehen und die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Gesetzes zu niedrig ausgefallen sind.

§ 17

(1) Die Beamten und die Beauftragten der Steuerämter können Grundstücke und Räume der Steuerpflichtigen betreten, um die im Steuerinteresse an Ort und Stelle nötige Abschätzung innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden vorzunehmen. Die Steuerpflichtigen haben ihnen jede Auskunft zu geben und jeden Nachweis zu erbringen, deren sie bedürfen. Die Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Feststellung der Steuern von Bedeutung sind, sind auf Verlangen zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

(2) Die Steuerämter können Sachverständige zuziehen oder Prüfungsbeamte, die ihnen zugeordnet sind, verwenden, auch können sie sich jederzeit der Hilfe von Mitgliedern des betreffenden Steuerausschusses bedienen. Die so hinzugezogenen Personen und Sachverständigen haben über alles, was ihnen vermöge dieser Tätigkeit bekannt wird, strengstens zu schweigen und dürfen diese Kenntnisse nicht unbefugt verwerten; sie sind hierzu eidlich zu verpflichten. Soweit es sich um ein Mitglied des Steuerausschusses handelt, hat das Steueramt die Person, die es beauftragen will, dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Befürchtet der Steuerpflichtige von der Tätigkeit dieser Person die Verletzung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses oder Schaden für seine geschäftliche Tätigkeit, so kann er sie ablehnen und, wenn diesem Antrage nicht stattgegeben wird, beantragen, die Prüfung auf seine Kosten durch besondere Sachverständige vornehmen zu lassen. Er hat Personen, die hierzu bereit und geeignet sind, zu bezeichnen. Einigt man sich nicht, so entscheidet die Steuerverwaltung endgültig.

§ 18

(1) Unterläßt der Steuerpflichtige die Zahlung gemäß § 14, so hat das Steueramt die Entgelte zu schätzen, die der Steuerpflichtige in den Steuerabschnitten, für die Zahlung nicht geleistet ist, mutmaßlich erzielt hat. Der geschätzte Betrag ist dem Steuerpflichtigen mitzuteilen. Die danach zu zahlende Steuer kann gleichzeitig mit der Zustellung des Steuerbescheides zwangsweise beigetrieben werden.

(2) § 16 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

(1) Steuerpflichtige, die keine geordnete Buchführung haben, können zu der Umsatzsteuer abweichend von den Vorschriften des § 14 nach Pauschalsätzen herangezogen werden, die gleichzeitig mit den Einkommensteuerzahlungen zu entrichten sind. Die Pauschalsätze sind zu Beginn jedes Jahres auf Grund der wirtschaftlichen Verhältnisse im vorhergehenden Kalenderjahr für die einzelnen Zweige der umsatzsteuerpflichtigen Betriebe von den gemäß § 20 des Steuergrundgesetzes gebildeten Ausschüssen mit Wirkung für das laufende Kalenderjahr festzusetzen.

(2) Über die hiernach zu entrichtende Umsatzsteuer ist jedem Steuerpflichtigen ein Steuerbescheid zu erteilen. Soweit ein solcher Bescheid durch Rechtsmittel angegriffen wird, kann im Rechtsmittelverfahren nicht geltend gemacht werden, daß die Pauschalsätze unrichtig festgesetzt sind.

§ 20*)

(1) Bei Steuerpflichtigen, die der Wandergewerbesteuer unterliegen, kann die Pauschumsatzsteuer abweichend von den Vorschriften des § 19 für die ganze Zeit der Geltungsdauer des Wandergewerbescheines bereits im voraus gleichzeitig mit der Entrichtung der Wandergewerbesteuer selbst verlangt werden.

(2) Für die Personen, deren Umsatzsteuerpflicht im Gebiet der Freien Stadt lediglich durch Verkauf von Erzeugnissen auf einem öffentlichen Markt bedingt ist, können abweichend von der Vorschrift des § 19 die Pauschumsätze nach Tagen bemessen und ihre Zahlung am jeweiligen Markttage verlangt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 wird die Steuer mit der Anforderung durch den mit ihrer Einziehung beauftragten Amtsträger fällig, ohne daß es der vorherigen Zustellung eines Steuerbescheides bedarf.

§ 21

(1) Von den Steuereinnahmen aus der Umsatzsteuer erhalten:

a) der Staat 40 %,

b) die Städte und die Gemeinde Ohra 60 % von den in ihren Bezirken aufgekommenen Beträgen,

c) die übrigen Gemeinden 30 % der in ihren Bezirken aufgekommenen Beträge; die restlichen 30 % dieses Aufkommens fließen den übergeordneten Gemeindeverbänden zu.

(2) Für die Dauer der Gewährung der im § 12 Abs. 2 vorgesehenen Vergünstigung für die Landwirtschaft hat der Staat aus den ihm nach Absatz 1a verbleibenden Umsatzsteueranteilen den Betrag von 120 000 G jährlich zur Schadloshaltung der durch die Vergünstigung in ihren Einnahmen beeinträchtigten Gemeindeverbände und Gemeinden vorweg zur Verfügung zu stellen.

§ 22

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, von dem ihnen nach § 20 zufließenden Anteilen aus der allgemeinen Umsatzsteuer ein Fünftel für die Soziale Fürsorge zu verwenden.

*) Die Vorschriften des § 20 in der vorliegenden Fassung gelten erstmalig für die Umsatzsteuern im Kalenderjahre 1932.

Gewerbesteuergesetz.

Vom 31. 12. 1931.

I. Allgemeine Grundsätze

Steuerpflicht

§ 1*)

(1) Der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegt jedes selbständige stehende Gewerbe für sich, soweit es im Inland betrieben wird und dort eine Betriebsstätte (§ 2) unterhalten wird.

(2) Als Gewerbe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch eine freie und eine ähnliche selbständige Berufstätigkeit einschl. der Tätigkeit der Notare. Die von ihnen erhobene Steuer wird im Verkehr mit den Steuerpflichtigen als „Berufssteuer" bezeichnet. Wird ein freier Beruf von mehreren Personen gemeinschaftlich ausgeübt, so wird die Gesamttätigkeit als einheitlicher Gewerbebetrieb im Sinne dieses Gesetzes behandelt.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Tage der Betriebseröffnung und endet mit Abschluß des Kalendervierteljahres, in welchem das Gewerbe abgemeldet worden ist.

(4) Zeitweilige, durch die Natur des Gewerbes verursachte Unterbrechungen lassen die Steuerpflicht nicht erlöschen.

§ 2*)

Betriebsstätte im Sinne des § 1 Abs. 1 ist jede örtliche Anlage oder Einrichtung im Gebiet der Freien Stadt Danzig, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Ort der Leitung gelten hiernach als Betriebsstätten Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Kontore, die Benutzung von Ständen auf öffentlichen Märkten und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Als Betriebsstätte gilt auch der Betrieb von Bauausführungen, deren Dauer 12 Monate übersteigt oder voraussichtlich übersteigen wird. Eine Unternehmung, die der Versorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität oder der Fernheizung dient, hat keine Betriebsstätte in den Gemeinden, durch die nur eine Zuleitung geführt wird, in denen aber Gas, Wasser, Elektrizität oder Wärme nicht abgegeben werden.

Steuerbefreiungen

§ 3

(1) Von der Gewerbesteuer sind frei:

1. die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeinden und Gemeindeverbände,
2. inländische Personenvereinigungen und Zweckvermögen, die nach ihrer Satzung oder ihrer Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, falls eine solche Zweckbestimmung durch das Landessteueramt anerkannt ist.

(2) Der Senat der Freien Stadt Danzig ist ermächtigt, auch anderen Unternehmungen Befreiung von der Besteuerung auf Antrag zu gewähren.

§ 4*)

(1) Der Gewerbesteuer unterliegen nicht:

1. die Land- und Forstwirtschaft, die Viehzucht, die Jagd, die Fischzucht, der Obstbau, der Gartenbau, und zwar sowohl der Absatz der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande als auch die Verarbeitung, welche in dem Bereich eines solchen Erwerbszweiges liegt, es sei denn, daß der Absatz der Erzeugnisse von einem Stand auf einem öffentlichen Markte im Sinne des § 2 erfolgt;
2. die Ausübung eines der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs oder Nebenberufs. Als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet ist ein künstlerischer oder wissenschaftlicher Beruf dann anzusehen, wenn er sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit sowie auf schriftstellerische Tätig-

*) Die Vorschriften der §§ 1, 2 und 4 in der vorliegenden Fassung gelten erstmaliz für die Gewerbesteuer im Kalenderjahre 1932.

keit beschränkt. Durch eine im geringen Umfang nebenher ausgeübte Gutachtertätigkeit als Sachverständiger wird die Zurechnung zu einem der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufe nicht ausgeschlossen, ebenso wird bei Künstlern die Zurechnung durch den Umstand nicht ausgeschlossen, daß sie selbstgeschaffene Kunstwerke veräußern.

3. Vermögensverwaltung, Vollstreckung von Testamenten sowie die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied (§ 31 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes), es sei denn, daß diese Verwaltung oder Tätigkeit im Rahmen eines Gewerbebetriebes im Sinne des § 1 Abs. 1 ausgeübt wird.

(2) Die in Abs. 1 Ziff. 1 vorgesehene Befreiung findet keine Anwendung:

a) auf die Kunst- und Handelsgärtnerei,
b) auf die Unternehmungen, welche gewerbsmäßig Vieh ausschließlich vom erkauften Futter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln,
c) auf die Unternehmungen, welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nutzungen pachten und aus dem Vertriebe dieser Erzeugnisse ein besonderes Gewerbe machen.

§ 5

Der Gewerbesteuer sind ferner nicht unterworfen:

(1) Vereine, eingetragene Genossenschaften und Körperschaften, die nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, wenn sie satzungsgemäß und tatsächlich ihren Verkehr auf ihre Mitglieder beschränken und keinen Gewinn unter die Mitglieder verteilen und wenn die Verteilung des aus dem Gewinne angesammelten Vermögens unter die Mitglieder für den Fall der Auflösung nach der Satzung ausgeschlossen ist. Konsumvereine mit offenem Laden unterliegen jedoch der Besteuerung, ebenso Konsumanstalten mit offenem Laden, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden.

(2) Molkereigenossenschaften und ähnliche Vereinigungen zur Bearbeitung und zur Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer unterliegen der Gewerbesteuer nur unter derselben Voraussetzung, unter welcher auch der gleiche Geschäftsbetrieb des einzelnen Mitgliedes hinsichtlich seiner selbstgewonnenen Erzeugnisse der Gewerbesteuer unterworfen ist (vgl. § 4).

II. Ertragssteuer

Steuerberechnung

§ 6*)

2. Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen ist, an ihre Gesellschafter oder von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien an die persönlich haftenden Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind;
3. Sondervergütungen, die bezahlt werden, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an deren geschäftsführende Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft an deren Vorstandsmitglieder, bei einer Kommanditgesellschaft an deren persönlich haftende Gesellschafter, oder bei

in di
Körp
tende
hinzu

*) Die Vorschriften der §§ 6 und 7 in der vorliegenden Fassung gelten erstmalig für die Gewerbesteuer im Kalender-

Dem
hinzuzurechnen, soweit sie bei der Gewinnfeststellung zur Einkommen- oder Körperschaftssteuer-Veranlagung als Betriebsausgaben abgesetzt worden sind:

2. Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährte Vergütungen, die von einer offenen Handelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebes anzusehen ist, an ihre Gesellschafter oder von einer Kommanditgesellschaft auf Aktien an die persönlich haftenden Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind;
3. Sondervergütungen, die bezahlt werden, bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an deren geschäftsführende Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft an deren Vorstandsmitglieder, bei einer Kommanditgesellschaft an deren persönlich haftende Gesellschafter, oder bei

*) Die Vorschriften der §§ 6 und 7 in der vorliegenden Fassung gelten erstmalig für die Gewerbesteuer im Kalenderjahre 1932.

sonstigen Erwerbsgesellschaften an ihre Mitglieder. Als Sondervergütung gilt, was mehr als eine angemessene Entschädigung für geleistete Arbeit darstellt. Sondervergütungen sind auch dem Ertrage hinzuzurechnen, wenn sie an nahe Familienangehörige der aufgeführten Personen gezahlt werden.

§ 8*)

Der Gewinn im Sinne des § 6 ermäßigt sich für die Berechnung der Gewerbesteuer, falls der Gewerbetreibende das Gewerbe auf einem eigenen Grundstück ausübt, um 4 v. H. des Steuerwertes dieses Grundstücks. Maßgebend für die Höhe dieses Abzuges ist der bei der letzten Vermögensteuer-Veranlagung festgestellte Grundstückswert. Dient nur ein Teil des Grundstücks den gewerblichen Zwecken des Steuerpflichtigen selbst, so ist nur ein entsprechender Teil des Grundstückswertes der Berechnung des Abzuges zu Grunde zu legen. Entsprechendes gilt, wenn die Benutzung für eigene gewerbliche Zwecke des Steuerpflichtigen nicht während des ganzen nach § 17 maßgebenden Zeitraumes stattgefunden hat.

§ 9

Wenn im Falle des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Steuerbehörde nicht einwandfrei nachgewiesen ist, daß der inländische Reinertrag des Betriebs in wirtschaftlicher Beziehung dem Gesamtreinertrage des Unternehmens entspricht, kann zu der Steuer nach § 11 ein Ausgleichszuschlag bis zu 10 v. H. vom Rohertrage des inländischen Gewerbebetriebes (ohne Abzug der Werbungskosten) erhoben werden. Sofern dieser Zuschlag als nicht ausreichend befunden wird, kann eine höhere Schätzung stattfinden und anstelle des Ausgleichszuschlages erhoben werden.

§ 10

Zur Berechnung der Steuer ist der ermittelte Ertrag auf volle 100 Gulden nach unten abzurunden.

Steuertarif

§ 11*)

(1) Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von 2400 G übersteigende Teil des Ertrages.

(2) Die Steuer beträgt:

für die weiteren angefangenen oder vollen	2400 G	des Ertrages	3 v. H.
" " " " " "	2400 G	" "	6 v. H.
" " " " " "	2400 G	" "	9 v. H.
" " " " " "	2400 G	" "	10 v. H.
" " " " " "	4800 G	" "	11 v. H.
" den weiteren Ertrag			12 v. H.

(3) Die Steuer wird erhoben vom ersten des auf den Eintritt der Steuerpflicht folgenden Monats bis zum Erlöschen der Steuerpflicht. Wird der Betrieb am ersten eines Monats eröffnet, so ist die Steuer bereits für diesen Monat zu entrichten.

III. Mindeststeuer

§ 12

Die Gewerbesteuer wird als Mindeststeuer nach den Grundsätzen der §§ 13 bis 15 erhoben.

§ 13*)

(1) Zwecks Feststellung der Höhe der Mindeststeuer werden vom Steueramt unter Zuziehung des Steuerausschusses (§ 20 des Steuergrundgesetzes) die Gewerbebetriebe nach Art und Umfang zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer erhoben wird, in sieben Gruppen eingereiht.

(2) Bei der Einreihung, die alljährlich nach Richtlinien des Senats vorzunehmen ist**), sind zu berücksichtigen:

1. die Art des Gewerbebetriebes,
2. der jährliche Mietwert der zum Gewerbebetrieb benutzten Räume,
3. die Höhe der eigenen oder fremden flüssigen verfügbaren Mittel des Gewerbetreibenden in Geld oder Geldeswert,

---

*) Die Vorschriften der §§ 8, 11 und 13 in der vorliegenden Fassung gelten erstmalig für die Gewerbesteuer im Kalenderjahre 1932.

**) Richtlinien für 1931, Staatsanzeiger Teil I S. 28.

4. die Zahl der Angestellten,
5. die Höhe der im verflossenen Jahre erzielten Umsätze,
6. der im verflossenen Jahre erzielte Ertrag.

(3) Vor Festsetzung der Richtlinien nach Abs. 2 sind die öffentlich-rechtlichen berufsständischen Organisationen der steuerpflichtigen Berufsgruppen zu hören.

§ 14*)

(1) Als Mindeststeuer ist zu zahlen:

a) in der 1. Gruppe . . . . 2400 G
b) „ „ 2. „ . . . . 1200 G
c) „ „ 3. „ . . . . 480 G
d) „ „ 4. „ . . . . 240 G
e) „ „ 5. „ . . . . 120 G
f) „ „ 6. „ . . . . 40 G
g) „ „ 7. „ wird eine Mindeststeuer nicht erhoben.

(2) Das Steueramt ist unter Hinzuziehung der Steuerausschüsse befugt, in besonderen Ausnahmefällen für Betriebe in der 1. Gruppe die nach Abs. 1 festgesetzte Mindeststeuer bis zu 12000 G zu erhöhen. Im Steuerbescheid ist diese Erhöhung besonders zu begründen.

§ 15

Die Mindeststeuer ist als endgültige Steuer dann zu entrichten, wenn die Steuer nach dem Umfange des Gewerbebetriebes (§ 13) höher ist als die Steuer nach dem Ertrage (§§ 6 bis 9) und wenn der Gewerbebetrieb noch nicht ein volles Jahr besteht (§ 17 Abs. 3).

§ 16*)

Bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Gewerbesteuerpflicht ausschließlich auf der Benutzung eines Marktstandes im Sinne des § 2 beruht, ist lediglich die Mindeststeuer zu erheben. Sie beträgt abweichend von den Sätzen des § 14 und unbeschadet der Vorschrift des § 14 Abs. 1g für jeden Tag der Benutzung eines Marktstandes einen Gulden. Auf die Erhebung dieses Betrages findet § 20 Abs. 2 und 3 des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Vorschriften und Veranlagung

§ 17

(1) Die Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolgt für ein Kalenderjahr und zwar für die Ertragssteuer nach dem Ergebnis im vergangenen Kalenderjahr und bei der Mindeststeuer nach dem Umfang zu Beginn des laufenden Kalenderjahres.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr) regelmäßig Geschäftsabschlüsse machen, tritt für die Berechnung des Ertrages an Stelle des vergangenen Kalenderjahres das Wirtschaftsjahr, das in diesem Kalenderjahr endet.

(3) Besteht der Gewerbebetrieb noch nicht ein volles Kalenderjahr oder Wirtschaftsjahr, so ist für das erste Jahr die Mindeststeuer nach §§ 13 und 14 zu zahlen. Erhoben wird jedoch nur der Teil der ganzen Mindeststeuer, der verhältnismäßig auf die Monate entfällt, in denen die Steuerpflicht bestanden hat. Ist auch bei Beginn des nächsten Kalenderjahres das Ergebnis eines vollen Kalender-(Wirtschafts-)jahres noch nicht feststellbar, so wird für dieses Jahr die volle Mindeststeuer nach § 12 erhoben.

§ 18

Die Veranlagung erfolgt durch die im § 20 des Steuergrundgesetzes vorgesehenen Steuerausschüsse.

---

*) Die Vorschriften der §§ 14 und 16 in der vorliegenden Fassung gelten erstmalig für die Gewerbesteuer im Kalenderjahre 1932.

Steuererklärung und Steuerbescheid

§ 19

(1) Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich bis zum 31. Januar sowie auf besondere Aufforderung dem Steueramt eine schriftliche Steuererklärung nach einem Muster, das durch die Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben wird, einzureichen. Das Steueramt kann auf Antrag Fristverlängerung bewilligen.

(2) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen haben den Steuererklärungen ohne besondere Aufforderung die endgültig festgelegten Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse beizufügen. In gleicher Weise haben diejenigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen verpflichtet sind, die Bilanzen einzureichen.

(3) Das Steueramt erteilt dem Steuerpflichtigen nach Festsetzung der Steuer einen schriftlichen Bescheid.

§ 20

Das Steueramt darf den steuerpflichtigen Ertrag und den Umfang des Gewerbebetriebes schätzen, wenn die Steuererklärung nicht vollständig ausgefüllt ist und wenn der Steuerpflichtige eine Aufforderung zur Ergänzung seiner Angaben nicht befolgt hat.

Steuerzahlung

§ 21

Die festgesetzte Steuerschuld ist in vierteljährlichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres zu entrichten. Sofern bei Zustellung des Bescheides ein oder mehrere der vorerwähnten Zahltage verstrichen sind, sind die bereits fälligen Steuerraten binnen 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides zu entrichten. Die nach § 22 geleisteten Vorauszahlungen werden auf die hiernach zu leistenden Zahlungen angerechnet.

Vorauszahlung

§ 22

(1) Bis zum Empfange eines Steuerbescheides für das neue Veranlagungsjahr hat der Steuerpflichtige an den in § 21 bezeichneten Zahlungsterminen Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der für das vorangegangene Veranlagungsjahr festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten.

(2) § 84 Abs. 1 und § 85 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung, jedoch darf die einzelne Vorauszahlung nicht niedriger bemessen werden als auf ein Viertel der Mindeststeuer, die sich aus der Gruppe ergibt, in die der Betrieb bei der letzten Veranlagung nach § 13 eingestuft ist, unter Berücksichtigung etwaiger Steuererhöhungen nach § 14 Abs. 2.

Erlöschen der Steuerpflicht

§ 23

Soweit die Steuerpflicht vor Ablauf des Kalenderjahres erlischt, ist dem Steuerpflichtigen auf Antrag der Teil der gezahlten Steuer zu erstatten, der auf die Vierteljahre entfällt, in denen die Steuerpflicht nicht mehr besteht.

Übergang der Steuerpflicht

§ 24

(1) Wird ein Gewerbebetrieb von einer anderen Person unverändert fortgesetzt, z. B. bei Vererbung, Verpachtung, Veräußerung, so erfolgt für das Jahr, in dem der Wechsel eintritt, aus diesem Grunde keine neue Veranlagung.

(2) Der neue Inhaber des Betriebes haftet für Gewerbesteuerrückstände aus dem laufenden oder aus früheren Jahren neben dem früheren Inhaber als Gesamtschuldner. In verpachteten Betrieben haftet außerdem für die gesamte während der Dauer des Pachtverhältnisses fällige Gewerbesteuer neben dem Pächter der Verpächter.

V. Anzeigepflicht

§ 25

(1) Die Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebs ist dem Steueramt binnen einer Woche schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

(2) Die Amtsgerichte haben von jeder ihnen bekannt werdenden Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes dem Steueramt Mitteilung zu machen.

VI. Betriebseröffnungssteuer

§ 26*)

(1) Bei Eröffnung eines stehenden Gewerbebetriebes ist neben der nach vorstehenden Bestimmungen zu zahlenden Steuer eine nach den folgenden Vorschriften zu berechnende einmalige Gewerbesteuer (Betriebseröffnungssteuer) zu entrichten.

(2) Als Eröffnung eines Gewerbebetriebes sind insbesondere nicht anzusehen:

a) die Übernahme und Umgründung eines bestehenden Gewerbebetriebes,
b) die Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes,
c) die Verlegung eines Betriebes in eine andere Gegend und
d) die Errichtung einer Zweigstelle eines schon bestehenden Gewerbebetriebes.

(3) Im Falle des § 16 wird eine Betriebseröffnungssteuer nicht erhoben.

§ 27

Als einmalige Gewerbesteuer ist zu entrichten:

a) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 13 und 14 in die 1. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden . . . . 1750,— G
b) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 13 und 14 in die 2. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden . . . . 1500,— G
c) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 13 und 14 in die 3. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden . . . . 1250,— G
d) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 13 und 14 in die 4. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden . . . . 1000,— G
e) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 13 und 14 in die 5. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden . . . . 750,— G
f) für die Betriebe, die für das Jahr der Betriebseröffnung nach §§ 13 und 14 in die 6. Gewerbesteuer-Gruppe eingestuft werden . . . . 500,— G.

§ 28

Der Steuerpflichtige hat gleichzeitig mit der Anmeldung gemäß § 26 dem Steueramt eine Steuererklärung nach einem Muster, das durch die Durchführungsbestimmungen vorgeschrieben ist, einzureichen und die vom Steueramt festgesetzte Steuer innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Steuerbescheides an die Steuerkasse zu entrichten. Die Nichterfüllung dieser Vorschrift gilt als Steuerhinterziehung im Sinne des Steuergrundgesetzes.

§ 29

Im übrigen gelten für die Veranlagung und Erhebung der einmaligen Gewerbesteuer die gleichen Vorschriften wie für die Mindeststeuer.

VII. Verteilung des Steueraufkommens.

§ 30

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehene Steuer fließt den Gemeinden des Freistaates zu; die Freie Stadt Danzig behält 10 % vom Ertrage für ihre Erhebungskosten.

(2) Die Gemeinden sind nicht berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer zu erheben oder die Eröffnung eines Gewerbes mit einer neuen Steuer zu belegen.

§ 31

(1) Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere Gemeindebezirke, so hat das Steueramt die in diesem Gesetz vorgesehenen Steuern nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes zu verteilen. Der Beschluß ist den beteiligten Gemeinden zuzustellen. Ihnen steht die Beschwerde an das Landessteueramt zu.

(2) Die Verteilung richtet sich nach den tatsächlichen Verhältnissen des Betriebes zu Beginn des Kalenderjahres, für das die Veranlagung vorzunehmen ist.

*) Die Vorschrift des § 26 Absatz 3 in der vorliegenden Fassung gilt erstmalig für das Kalenderjahr 1932.

Gesetz

betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen (Wandergewerbesteuergesetz).

Vom 31. 12. 1931.

§ 1*)

Der Wandergewerbesteuer unterliegen Personen, die außerhalb ihres Wohnortes, ohne gleichzeitige Innehabung eines stehenden Gewerbebetriebes oder eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes im Gebiet der Freien Stadt Danzig und ohne vorhergegangene Bestellung in eigener Person:

a) Waren aller Art feilbieten,

b) Waren aller Art bei anderen Personen als bei Kaufleuten oder an anderen Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,

c) Warenbestellungen suchen,

d) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei denen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht besteht, anbieten oder veranstalten.

§ 2*)

Der Wandergewerbesteuer sind nicht unterworfen:

1. Inhaber eines stehenden Gewerbes im Gebiet der Freien Stadt Danzig, sowie die in ihren Diensten stehenden Reisenden und Vertreter, welche außerhalb des Ortes ihrer gewerblichen Niederlassung bezw. der gewerblichen Niederlassung ihrer Geschäftsherren

   a) Warenbestellungen suchen, wenn sie von den Waren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich führen.

   b) Waren aufkaufen, wenn sie die aufgekauften Waren nur mit sich führen, um sie nach dem Bestimmungsort zu befördern,

   c) Waren lediglich zum Wiederverkauf vertreiben.

   Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für diejenigen Personen, welche nach den Vorschriften der Reichsgewerbeordnung zum Aufsuchen von Bestellungen oder zum Ankauf von Waren eines Wandergewerbescheines bedürfen.

   Die Gewerbescheine für Reisende sind, wenn im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Reisenden eintritt, für den Rest ihrer Gültigkeitsdauer steuerfrei durch Umschreibung oder anderweite Ausfertigung auf die Person des Nachfolgers übertragbar.

2. Personen, welche ausschl. im Meß- und Marktverkehr die im § 1 unter 1—3 bezeichneten Arten des Gewerbebetriebes ausüben;

3. Personen, welche selbstgewonnene Waren, bei denen dieses nach Landesbrauch üblich ist, zu Wasser verfahren und vom Fahrzeuge aus feilbieten;

4. Personen, welche bei öffentlichen Festen oder anderen außergewöhnlichen Gelegenheiten solche Waren, bei denen dieses von den zuständigen Behörden gestattet ist, feilbieten;

5. Personen, welche in einer Entfernung von nicht mehr als 15 km vom Wohnorte

   a) selbstverfertigte, rein gewerbliche Erzeugnisse, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, feilbieten,

   b) gewerbliche Leistungen, bei denen dieses nach Landesbrauch üblich ist, anbieten;

6. Personen, welche außerhalb ihres Wohnortes, aber innerhalb ihres Gemeindebezirks oder der dem Gemeindebezirk des Wohnortes in dieser Hinsicht gleichgestellten nächsten Umgebung desselben, Waren aufkaufen, Waren oder Leistungen anbieten oder Warenbestellungen suchen.

*) Die Vorschriften des § 1 und des § 2 Ziffer 1c und 5a in der vorliegenden Fassung gelten erstmalig für die Wandergewerbesteuer im Kalenderjahre 1932.

§ 3

Für Personen, die weder ihren Wohnsitz noch eine gewerbliche Niederlassung im Gebiete der Freien Stadt Danzig haben, gelten, sofern nicht durch Verträge oder Vereinbarungen anderweite Regelung getroffen ist, die nachstehenden besonderen Bestimmungen:

1. Die Steuerpflicht ist für solche Personen gegeben auch in allen Fällen, in denen die Bestimmungen des § 2 Ziff. 1 und 5b Steuerfreiheit vorsehen.
2. Steuerfrei ist für die obengenannten Personen jeder Handel, An- und Verkauf von Waren und Aufsuchen von Warenbestellungen auf Messen und Jahrmärkten.
3. Der Senat der Freien Stadt Danzig ist ermächtigt, vorstehend bezeichneten Personen das Feilbieten selbstverfertigter Waren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, im Umherziehen wandergewerbesteuerfrei zu gestatten.

§ 4

Soweit die im § 2 aufgeführten sowie alle anderen der Wandergewerbesteuer nicht unterworfenen Arten der Gewerbebetriebe der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz vom 31. 12. 1931 (G. Bl. S. 76) unterliegen, behält es damit sein Bewenden. Nach dem Gewerbesteuergesetz vom 31. 12. 1931 sind insbesondere steuerpflichtig alle Straßenhändler, die ihr Gewerbe ohne feste gewerbliche Niederlassung ausschließl. im Bereich ihrer Wohnsitzgemeinde ausüben.

§ 5

Wer ein der Wandergewerbesteuer unterworfenes Gewerbe nach Entrichtung dieser Steuer auch an seinem Wohnorte ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung vorübergehend ausübt, unterliegt deshalb nicht der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe.

§ 6

(1) Wer ein der Wandergewerbesteuer unterliegendes Gewerbe (§ 1 und § 3) ausüben will, ist verpflichtet, es für jedes Kalenderjahr, in welchem der Gewerbebetrieb stattfinden soll, bei der Polizeibehörde seines Wohn- bezw. Aufenthaltsortes unter gleichzeitiger Beantragung eines Gewerbescheines persönlich anzumelden. Personen, welche im Gebiet der Freien Stadt Danzig weder einen Wohn- noch Aufenthaltsort haben, sind zur Anmeldung ihres Gewerbes bei dem Polizeipräsidenten verpflichtet. Der Gewerbeschein hat zu enthalten die Personalbeschreibung des Gewerbetreibenden nebst Lichtbild, die Art und den Gegenstand des Gewerbebetriebes, die Anzahl der mitzuführenden Begleiter, Fuhrwerke oder Wasserfahrzeuge sowie die Gruppeneinstufung des Steuerpflichtigen nach § 9 und die Quittung über die Entrichtung der Steuer.

(2) Auf Grund der Anmeldung fertigt die Polizeibehörde, die die Genehmigung zur Ausübung des Gewerbes erteilt, den Wandergewerbeschein aus und überweist ihn dem zuständigen Steueramt. Dieses setzt die Steuer fest und übersendet den Wandergewerbeschein der mit der Annahme der Steuer beauftragten Kasse zur Aushändigung gegen Entrichtung der Steuer.

§ 7

(1) Will der Gewerbetreibende seinen Gewerbebetrieb so ändern, daß die im Gewerbeschein enthaltenen Angaben nicht mehr zutreffen, so ist er verpflichtet, bei der gemäß § 6 Abs. 1 zuständigen Polizeibehörde die Berichtigung des Gewerbescheines zu beantragen.

(2) Bedingt die beabsichtigte Änderung des Gewerbebetriebes eine Erhöhung der Steuer oder die Entziehung der Steuerfreiheit, so hat das Steueramt den zu entrichtenden Steuersatz unter Anrechnung des bereits bezahlten Steuerbetrages anderweit festzusetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 6 finden entsprechende Anwendung.

§ 8

Der Inhaber des Gewerbescheines ist verpflichtet, ihn während der Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen und auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten vorzuzeigen. Er darf weder den Gewerbeschein einer anderen Person überlassen, noch das Gewerbe in einer von den Angaben des Gewerbescheines abweichenden Form ausüben.

§ 9

(1) Zur Feststellung der Höhe der Steuer teilt das Steueramt die der Wandergewerbesteuer unterliegenden Personen in 7 verschiedene Gruppen ein.

(2) Bei der Einreihung sind zu berücksichtigen:

a) die Art des Gewerbes, insbesondere die Art der Ausübung,

b) die Höhe der verfügbaren Betriebsmittel in Geld oder Geldeswert, insbesondere der Wert des Inventars,

c) die Zahl der Begleiter,

d) Art und Wert der Waren.

(3) Steuerpflichtige, die das Wandergewerbe mittels Autos ausüben, sind jedoch mindestens in Gruppe 3, Steuerpflichtige, die das Wandergewerbe mittels zweispännigen Fuhrwerks ausüben, mindestens in Gruppe 4 und Steuerpflichtige, die das Wandergewerbe mittels einspännigen Fuhrwerks ausüben, mindestens in Gruppe 5 einzustufen.*)

(4) Als Steuer ist zu zahlen:

a) in der 1. Gruppe	2400 G
b) „ „ 2. „	1200 G
c) „ „ 3. „	480 G
d) „ „ 4. „	240 G
e) „ „ 5. „	120 G
f) „ „ 6. „	40 G
g) „ „ 7. „ wird eine Steuer nicht erhoben.	

§ 10

Eine Erstattung der gezahlten Steuer oder eines Steuerteils für den eingelösten Gewerbeschein wegen Nichtausübung, Einstellung, Unterbrechung oder Einschränkung des Gewerbebetriebes im Laufe des Jahres findet nur dann statt, wenn wegen unvorhergesehener, von dem Willen des Inhabers des Gewerbescheines unabhängiger Ereignisse der Beginn des Gewerbebetriebes unterblieben oder der Betrieb eingestellt und der Gewerbeschein innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach der Einlösung zurückgegeben ist. In Fällen solcher Art kann auf Antrag des Inhabers des Gewerbescheines oder seiner Hinterbliebenen ein neuer Wandergewerbeschein für den Rest des Jahres zu ermäßigtem Steuersatze oder steuerfrei erteilt werden.

§ 11

Wird glaubhaft gemacht, daß ein Wandergewerbeschein in Verlust geraten oder unbrauchbar geworden ist, so kann die Erteilung einer neuen Ausfertigung gegen Erstattung der Kosten verlangt werden.

§ 12

Wird von den mit der Kontrolle der Wandergewerbesteuerpflichtigen beauftragten Organen ein Verstoß gegen die Vorschriften dieses Gesetzes festgestellt, so können die zum Gewerbebetriebe im Umherziehen mitgeführten Gegenstände in Beschlag genommen werden, soweit dieses zur Sicherstellung der Steuer, Strafe und der Kosten erforderlich erscheint.

*) Die Vorschrift des § 9 Abs. 3 gilt erstmalig für die Wandergewerbesteuer des Kalenderjahres 1932.

Grundwechselsteuergesetz.*)

Vom 31. 12. 1931.

§ 1

Bei Rechtsgeschäften, die den Übergang des Eigentums oder den Anspruch auf Übertragung des Eigentums an inländischen Grundstücken zum Gegenstand haben, wird von dem Veräußerer und dem Erwerber eine Grundwechselsteuer erhoben.

Der Grundwechselsteuer unterliegen insbesondere:

1. Alle Rechtsgeschäfte, durch die der Anspruch auf Erwerb des Eigentums an einem Grundstück begründet oder übertragen wird,
2. alle Rechtsgeschäfte, durch die der Anspruch auf Abschluß eines Eigentumsübertragungsgeschäfts im Sinne der Ziffer 1 begründet oder auf einen anderen übertragen wird,
3. alle Rechtsvorgänge, durch die ein Eigentumserwerb an einem Grundstück erfolgt, ohne daß ein steuerpflichtiges Rechtsgeschäft der zu 1 genannten Art vorangegangen ist,
4. Rechtsvorgänge, die es ohne Übertragung des Eigentums einem anderen ermöglichen, über das Grundstück wie ein Eigentümer zu verfügen.
5. Rechtsgeschäfte, durch die jemand ermächtigt wird, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern,
6. die Übertragung von Rechten an dem Vermögen einer Gesellschaft m. b. H., einer Kommanditgesellschaft, einer Gewerkschaft, eingetragenen Genossenschaft, eines eingetragenen Vereins oder einer offenen Handelsgesellschaft, soweit das Vermögen der Unternehmung aus Grundstücken besteht, wenn entweder der Zweck der Unternehmung die Verwertung von Grundstücken ist, oder wenn die Unternehmung zu dem Zweck geschaffen ist, um die Grundwechselsteuer zu ersparen.

§ 2

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ebenso auf Grundstücksteile sowie auf Berechtigungen Anwendung, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes gelten.

§ 3

Die Besteuerung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein nach diesem Gesetz steuerpflichtiger Rechtsvorgang durch einen anderen verdeckt wird.

§ 4**)

Von der Steuerpflicht befreit sind:

1. die Freie Stadt Danzig,

---

*) Die Ausführungsbestimmungen zum Grundwechselsteuergesetz sind im Staatsanzeiger 1923 Teil I auf Seite 769 abgedruckt.

**) Die Steuerbefreiung ist erweitert durch die nachstehende Vorschrift:

Verordnung
über Befreiung von der Grundwechselsteuer beim Erwerbe von Eigenheimen durch Minderbemittelte.
Vom 31. 7. 1931.

Auf Grund des § 6 Steuergrundgesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

Wenn Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Personenvereinigungen, die in § 4 Abs. 1 Ziffer 3 des Grundwechselsteuergesetzes bezeichnet sind, auf ihren Grundstücken gesunde Kleinwohnungen für Minderbemittelte im Sinne des § 2 nachweisbar in der Absicht geschaffen haben, die Grundstücke demnächst an Minderbemittelte als Eigenheime zu übertragen, so sind diese Grundstücksübertragungen von der Grundwechselsteuer befreit.

§ 2

(1) Als Kleinwohnungen im Sinne des § 1 gelten solche Wohnungen, die eine nutzbare Wohnfläche von höchstens 90 qm haben, wobei als nutzbare Wohnfläche nur die Wohn- und Schlafräume und die Küche gelten und die Nebenräume in ortsüblichen Grenzen bleiben. Wohnungen, welche diese Größe um ein geringes Maß übersteigen, sind als Kleinwohnungen dann anzusehen, wenn bei geschlossenen Baugruppen die Durchschnittsfläche einer Wohnung das vorgeschriebene Maß nicht übersteigt, oder wenn die Mehrfläche durch eine wirtschaftlich notwendige Grundrißgestaltung der Baufläche bedingt ist, oder wenn es sich um Wohnungen für kinderreiche Familien handelt.

(2) Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (insbesondere bei Flachbauten auf dem Lande) können auch Wohnungen, deren nutzbare Wohnfläche über die sich aus Abs. 1 ergebende Fläche hinausgeht, aus anderen Gesichtspunkten als Kleinwohnungen angesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung mit der Maßgabe in Kraft, daß nach dieser Verordnung auch die Fälle behandelt werden, bei denen die Grundstücksübertragung vor dem Tage der Verkündung erfolgt ist.

2. ihre Gemeindeverbände und Gemeinden, wenn das veräußerte Grundstück in ihrem Bezirk liegt,
3. gemeinnützige Vereinigungen, die gemäß ihrer Satzung die innere Kolonisation, die Schaffung von Kleinsiedlungen oder die Errichtung von Heimstätten oder Wohnungen für die minderbemittelten Klassen betreiben, falls sie den zur Verteilung gelangenden Reingewinn auf höchstens 10 vom Hundert Verzinsung der Kapitaleinlagen beschränken, den Mitgliedern, den Geschäftsführern oder sonstigen Beteiligten auch nicht in anderer Form besondere Vorteile gewähren, bei Auslosung, Austritt eines Mitgliedes oder für den Fall der Auflösung nicht mehr als den Nennwert ihrer Anteile zusichern und bei der Auflösung den etwaigen Rest ihres Vermögens für die vorbezeichneten Zwecke bestimmen. Die Befreiung steht diesen Vereinigungen nur zu, wenn ihre Gemeinnützigkeit im Sinne dieses Gesetzes vom Senat anerkannt ist.

§ 5

(1) In den Fällen, in denen zur Begründung oder Übertragung des Anspruchs auf Erwerb des Eigentums oder des Anspruchs auf Abschluß eines Eigentumsübertragungsgeschäfts außer der wirksamen Beurkundung noch eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist das Steueramt ermächtigt, seinerseits die erforderliche Entscheidung über die Genehmigung herbeizuführen.

(2) Das Steueramt ist im Falle des Absatz 1 berechtigt, die Beibringung der für die Herbeiführung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen von den Vertragsparteien im Wege des § 195 Steuergrundgesetzes zu erzwingen.

§ 6

(1) Die Steuer wird von dem gemeinen Wert des Grundstücks zur Zeit des steuerpflichtigen Rechtsvorganges berechnet.

(2) Der Wert von Maschinen sowie sonstiger Vorrichtungen aller Art, soweit sie nach § 93 BGB. wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, ist mitzuberücksichtigen.

§ 7

(1) Ist der Veräußerungspreis höher als der gemeine Wert des Grundstücks, so tritt er an die Stelle des gemeinen Werts.

(2) Der Veräußerungspreis bestimmt sich nach dem Gesamtbetrag der Gegenleistung, bei Verträgen über Leistung an Erfüllungs Statt nach dem Wert, zu dem diese Gegenstände an Erfüllungs Statt angenommen sind. Ist einem der Vertragschließenden ein Wahlrecht oder die Befugnis eingeräumt, innerhalb gewisser Grenzen den Umfang der Gegenleistung zu bestimmen, so ist der höchstmöglichste Betrag der Gegenleistung maßgebend.

(3) Ist bei genehmigungspflichtigen Grundstücksübertragungen der Veräußerungspreis in ausländischer Währung oder in Goldmark vereinbart, so ist der Veräußerungspreis nach den am Tage der Genehmigung des Vertrages geltenden Kursen in Danziger Währung umzurechnen.

§ 8

Dem baren Veräußerungspreis sind hinzuzurechnen:

a) die vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und die vorbehaltenen oder auf dem Grundstück lastenden Nutzungen. Die auf einem nicht privatrechtlichen Titel beruhenden Abgaben und Leistungen, die auf dem Grundstück kraft Gesetzes lasten (gemeine Lasten), werden nicht mitgerechnet;
b) der Betrag, der neben dem Kaufpreis für das Grundstück mit Rücksicht auf das abzuschließende oder abgeschlossene Rechtsgeschäft gezahlt oder vereinbart ist. Unerheblich ist, ob die Zahlung an den Verkäufer oder einen Dritten erfolgt oder erfolgen soll, oder ob sie zur Abfindung von Rechten und Ansprüchen dritter Personen hinsichtlich des Grundstücks oder der Bestandteile stattgefunden hat oder stattfinden soll; insbesondere auch der Betrag einer von dem Käufer an den Verkäufer gezahlten oder zu zahlenden Provision mit Ausnahme der ortsüblichen Agentenprovision oder eine den ortsüblichen Zinssatz übersteigende Verzinsung des gestundeten Kaufpreises oder eine sonstige Gegenleistung;
c) der Betrag für wesentliche Bestandteile des Grundstücks im Sinne des § 93 BGB. und zwar auch dann, wenn ein getrennter Verkauf der wesentlichen Bestandteile oder des Grundstücks stattgefunden hat und wenn der Käufer der Bestandteile und des Grundstücks dieselbe Person, der Ehegatte, der Vater, die Mutter oder das Kind des Käufers des Grundstücks ist oder sonst trotz des mehrfachen Verkaufs ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen beiden Rechtsgeschäften besteht.

§ 9

Sind mit dem Grundstück Bestandteile oder Zubehör mitveräußert, oder findet in sinngemäßer Anwendung des § 8 Ziffer c ein getrennter Verkauf der Bestandteile oder des Zubehörs einerseits und des Grundstücks andererseits statt, so ist seitens des Steuerpflichtigen dem Steueramt ein Verzeichnis mit Angabe des Wertes der Bestandteile und des Zubehörs einzureichen. Wenn die Ermittelungen ergeben, daß der Veräußerungspreis für den unwesentlichen Bestandteil und für das Zubehör nicht im angemessenen Verhältnis zu dem Veräußerungspreis für das Grundstück steht, so ist das Steueramt berechtigt, den den angemessenen Wert der unwesentlichen Bestandteile und des Zubehörs übersteigenden Teil des Veräußerungspreises dem Veräußerungspreis für das Grundstück hinzuzurechnen.

§ 10

(1) Bei dem Übergang im Wege der Zwangsversteigerung tritt an die Stelle des Veräußerungspreises (§ 7) der Betrag des Meistgebots, zu dem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung der vom Ersteher übernommenen Leistungen. Dabei tritt im Falle der Abtretung der Rechte aus dem Meistgebot und der Erklärung des Meistbietenden, daß er für einen anderen geboten habe, an die Stelle des Meistgebots der Wert der Gegenleistung, wenn diese höher ist als das Meistgebot.

(2) Die §§ 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

(1) Ist das Grundstück in der Zwangsversteigerung von einem Hypotheken-, Grundschuld-, Rentenschuld- oder Reallastgläubiger erworben worden, so hat das Steueramt auf Antrag des Steuerschuldners zu bestimmen, daß die Steuer nur von dem Teil des gemeinen Wertes des Grundstücks oder des Meistgebots erhoben wird, welcher den Gesamtbetrag der Forderungen des Erwerbers und der dieser vorgehenden gleichartigen Forderung einschließlich aller bereits fälligen Zinsen übersteigt, sofern:

1. sich aus den Umständen ergibt, daß der Erwerb des Grundstücks erfolgte, um die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast zu retten und kein Anhalt besteht, daß der Erwerber sich die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks habe bestellen oder abtreten lassen, und
2. die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast dem Erwerber bereits seit einem Jahre vor der ersten Beschlagnahme des Grundstücks zustand. Dabei ist die Zeit, in der die Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast einem Erblasser des Erwerbers oder seines Ehegatten zustand, diesem anzurechnen und ferner
3. entweder das Meistgebot oder der Gesamtbetrag im vorstehenden Sinne mindestens achtzig vom Hundert des gemeinen Werts des Grundstücks beträgt.

(2) Entsprechendes gilt beim Erwerb durch einen Bürgen für die im Abs. 1 genannten Schuldverhältnisse.

§ 12

(1) Geht ein Grundstück, das mehreren zur gesamten Hand gehört, an einen oder mehrere Mitberechtigte über, so wird die Steuer so berechnet, als ob die Beteiligten nach Bruchteilen berechtigt wären; der Bruchteil der Erwerber bleibt unberücksichtigt. Die Höhe der Bruchteile ist nach den Anteilen zu bestimmen, zu denen die Beteiligten an dem Vermögen zur gesamten Hand berechtigt sind, oder nach dem Verhältnis dessen, was ihnen bei Auflösung der Gemeinschaft zufallen würde.

(2) Abs. 1 gilt insofern nicht, als die Anteilsberechtigung des Erwerbers, oder wenn die Erben eines Mitberechtigten oder Gesellschafters Erwerber sind, die Anteilsberechtigung des Erblassers nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch den Erwerb von Anteilen anderer Mitberechtigter oder Gesellschafter mittels Rechtsgeschäfts unter Lebenden begründet worden ist.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt sinngemäß, wenn eine Gemeinschaft zur gesamten Hand ein Grundstück von einem Mitberechtigten erwirbt. Der nach Abs. 1 zu ermittelnde Anteil des Veräußerers bleibt unberücksichtigt.

§ 13

Beim Tausch von Grundstücken ist die Steuer für jedes Grundstück gesondert zu berechnen.

§ 14

(1) Die Steuer beträgt für den Erwerber und den Veräußerer je $2^1/_2$ vom Hundert des gemeinen Wertes des Grundstücks oder des an seine Stelle tretenden Betrages.

(2) Die vom Veräußerer zu tragende Abgabe ermäßigt sich bei einer Besitzdauer von mehr als 10 Jahren auf $1^1/_4$ vom Hundert des nach Abs. 1 steuerpflichtigen Betrages und bleibt im Falle einer Besitzdauer von mehr als 20 Jahren unerhoben.

(3) Die vom Veräußerer zu tragende Abgabe erhöht sich auf 5 vom Hundert bei einer Besitzdauer von weniger als 1 Jahr.

§ 15

Als Besitzdauer im Sinn des § 14 Abs. 2 und 3 gilt der zwischen der letzten Veräußerung und dem vorangegangenen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zur Steuer heranzuziehenden Rechtsvorgange liegende Zeitabschnitt.

§ 16

(1) Erwerber und Veräußerer haften für die nach § 14 zu zahlenden Steuern als Gesamtschuldner. Im Zwangsversteigerungs- und Enteignungsverfahren kann die vom Erwerber zu tragende Abgabe von demjenigen, gegen den sich das Verfahren richtet, nicht gefordert werden. Für die nach § 14 zu zahlenden Steuern haftet stets das veräußerte Grundstück, und zwar in dem Stande, in dem es sich zur Zeit des Abschlusses des nach § 1 steuerpflichtigen Rechtsvorgangs befindet.

(2) Auf Antrag des Steueramtes ist eine Sicherungshypothek in das Grundbuch des veräußerten Grundstücks einzutragen.

§ 17

(1) Die Eintragung des Erwerbers als Eigentümer in das Grundbuch darf erst stattfinden, wenn das Grundbuchamt eine amtliche Bescheinigung erhalten hat, daß die nach § 14 zu zahlenden Steuern entrichtet oder sichergestellt sind und daß von der Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 24 kein Gebrauch gemacht wird.

(2) Das Nähere bezüglich der Ausstellung der amtlichen Bescheinigung regeln die Ausführungsbestimmungen.

§ 18

Die nach § 14 zu zahlenden Steuern werden zu $^{19}/_{20}$ erlassen bzw. erstattet:

1. bei Nichtigkeit, Aufhebung oder Rückgängigmachung des Rechtsgeschäfts,
2. bei Nichtigkeit der Auflassung oder des sonstigen, den Eigentumsübergang begründenden Rechtsvorganges,
3. bei Rückübertragung des Eigentums infolge Nichterfüllung der Vertragsbedingungen des Veräußerungsgeschäfts,
4. bei Rückübertragung des Eigentums innerhalb eines Jahres seit der Veräußerung,

es sei denn, daß in diesen Fällen die Absicht vorliegt, die Grundwechselsteuer zu hinterziehen.

Der Anspruch erlischt in zwei Jahren seit Begründung der Steuerpflicht.

§ 19

Die nach § 14 zu veranlagenden Steuern werden nicht erhoben:

a) beim Erwerbe durch einen Ehegatten von dem andern Ehegatten,
b) beim Erwerbe der Abkömmlinge von den Eltern, Großeltern und entfernten Voreltern, sowie beim Erwerbe der Eltern von den Kindern; den Eltern stehen die Stiefeltern gleich, ebenso die Adoptiveltern, wenn kein Verdacht besteht, daß die Annahme an Kindes Statt zum Zwecke der Steuerhinterziehung vorgenommen ist.
c) wenn der Erwerber auf Grund des Erbschaftssteuergesetzes in der Fassung vom 31. Dezember 1931 steuerpflichtig ist,
d) wenn im Falle des § 12, ohne daß ein Wechsel in der Person der Gesellschafter eintritt, sich der Anteil der einzelnen am Geschäftsgewinn oder Geschäftsvermögen unwesentlich verschiebt,
e) beim Erwerb auf Grund von Verträgen, die zwischen Miterben zum Zwecke der Teilung der zum Nachlaß gehörigen Gegenstände abgeschlossen worden sind, sowie beim Erwerb auf Grund eines Zuschlages, der bei Verteilung im Wege der Versteigerung einem Miterben erteilt ist.

§ 20

(1) Die nach § 14 zu zahlende Steuer bleibt vorläufig unerhoben, wenn ein unbebautes Grundstück zum Zwecke des Wohnungsbaues veräußert wird. Sie wird nachträglich erhoben, wenn der jeweilige Erwerber nicht innerhalb zweier Jahre seit der Veräußerung mit der Bebauung dieses Grundstücks beginnt oder das Grundstück in unbebautem Zustande weiter veräußert.

(2) Der nach § 14 auf den Veräußerer entfallende Steueranteil wird nicht erhoben, wenn der Veräußerer auf dem Grundstück ein Wohngebäude errichtet hat und die Veräußerung innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes erfolgt.

§ 21

Ist der Erwerber eines Grundstücks eine er gemäß § 4 von der Steuerpflicht befreiten Personen, so kann beim Vorliegen besonderer Härten auf Antrag der Steuerpflichtigen auch der vom Veräußerer nach § 14 zu tragende Steueranteil unerhoben bleiben. Die Entscheidung steht dem Landessteueramt zu.

§ 22

(1) Die Grundbuchämter, Behörden und Gemeinden der Freien Stadt Danzig haben von allen Rechtsvorgängen, die amtlich zu ihrer Kenntnis gelangen, unverzüglich dem zuständigen Steueramt unter Übersendung einer Abschrift der durch sie aufgenommenen Urkunde Mitteilung zu machen und jede zur Ermittelung und Erhebung der Abgaben zweckdienliche Hilfe zu leisten.

(2) Die Notare haben von allen durch sie beurkundeten Rechtsvorgängen über Veräußerungsgeschäfte von Grundstücken einschließlich der von ihnen beurkundeten mit der Grundstücksübertragung im wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhang stehenden Nebenabreden unverzüglich dem Steueramt unter Einreichung einer Abschrift der aufgenommenen Urkunde Anzeige zu erstatten. In dieser Anzeige ist ein Vermerk darüber aufzunehmen, ob die nach dem Gesetz betr. Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken vom 30. 12. 1922 (G.Bl. 1923 S. 1) erforderliche Genehmigung des Senats bereits nachgesucht ist.

§ 23

(1) Jeder Steuerpflichtige sowie dessen Erben oder gesetzliche Vertreter sind verpflichtet, dem Steueramt in einer von diesem zu bestimmenden angemessenen Frist und, falls eine Aufforderung nicht ergeht, nach Ablauf von 4 Wochen seit Begründung der Steuerpflicht eine Grundwechselsteuererklärung nach vorgeschriebenem Muster einzureichen und auf Verlangen der Steuerbehörde über die Tatsachen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind, Auskunft zu geben, sowie die in ihrem Besitz befindlichen Urkunden vorzulegen.

(2) Das Steueramt setzt die Steuer fest und erteilt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

§ 24

(1) Die Steuerbehörde hat unverzüglich nach Eingang der Grundwechselsteuererklärung die Gemeinde, in der das Grundstück gelegen ist, von der Erklärung in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Gemeinde steht das Vorkaufsrecht an sämtlichen Grundstücken ihres Bezirkes zu den Bedingungen zu, die in der Grundwechselsteuererklärung angegeben sind. Liegt das verkaufte Grundstück in mehreren Gemeindebezirken oder bilden mehrere in verschiedenen Gemeindebezirken gelegene Grundstücke, welche eine wirtschaftliche Einheit darstellen, den Gegenstand des Kaufvertrages, so kann der Senat das Vorkaufsrecht einer der beteiligten Gemeinden übertragen.

(3) Das Vorkaufsrecht der Gemeinde ruht:

1. in den Fällen des § 19,
2. soweit nach § 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 1922 betr. Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken (G. Bl. 1923 S. 1) zur Wirksamkeit des Kaufvertrages eine Genehmigung nicht erforderlich ist,
3. falls der Verkauf mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht an einen gesetzlichen Erben erfolgt,
4. sofern als Erwerber des Grundstücks die Freie Stadt Danzig, ihre Gemeindeverbände oder eine der im § 4 bezeichneten gemeinnützigen Vereinigungen auftreten.

(4) Auf das Vorkaufsrecht finden, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt, die Vorschriften der §§ 504—509 B.G.B. sinngemäße Anwendung.

§ 25

(1) Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so richtet sich die Höhe der von der Gemeinde zu bewirkenden Vertragsleistungen nach dem Inhalt der Grundwechselerklärung.

(2) Der Verkäufer kann sich gegenüber der Gemeinde nicht darauf berufen, daß die Grundwechselsteuererklärung unrichtig, oder daß der Kaufvertrag wegen mangelhafter Beurkundung des Kaufentgelts nichtig sei.

§ 26

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechtes endigt 6 Wochen nach Eingang der Grundwechselsteuererklärung des Veräußerers bei der Steuerbehörde, jedoch nicht früher als zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, in welchem der Kaufvertrag Rechtswirksamkeit erlangt hat. Der Senat hat die vorkaufsberechtigte Gemeinde unverzüglich von der Genehmigung des Vertrages gemäß § 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 1922 in Kenntnis zu setzen.

§ 27

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes bedarf der Zustimmung des Senats. Die Erklärung, daß das Vorkaufsrecht ausgeübt werde, ist unwirksam, wenn die Gemeinde dem Verkäufer nicht innerhalb der im § 26 vorgesehenen Frist von der erfolgten Zustimmung Mitteilung macht.

§ 28

Die Steuer ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 29

(1) Von der zur Erhebung gelangenden Steuer erhält die Freie Stadt Danzig $^{1}/_{10}$, die restlichen $^{9}/_{10}$ fallen

a) an die Städte oder die Gemeinde Ohra, falls das Grundstück in ihnen belegen ist,

b) im übrigen an den Kreis.

(2) Von den nach Abs. 1 b) den Kreisen zufließenden Beträgen fließen 40 v. H. dem nach § 90 des Einkommensteuergesetzes gebildeten Ausgleichsfonds zu.

§ 30

Sämtliche auf Grund des § 24 erzielten Gewinne der Gemeinden sind zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere der Kleinsiedlungen und der Heimstätten, oder zur Erwerbung von dauerndem Grundbesitz zu verwenden.

§ 31

Liegt das Grundstück in mehreren Gemeinden, so hat zwischen den einzelnen Berechtigten eine Verteilung des ihnen zufallenden Betrags zu erfolgen. Als Maßstab für die Verteilung dient einerseits der Flächeninhalt und andererseits der Wert der in den verschiedenen anteilsberechtigten Gemeinden belegenen Grundstücksteile.

§ 32

(1) Die Städte und die im § 29 Abs. 1 Ziffer a besonders genannten Gemeinden, im übrigen die Kreise, sind berechtigt, für Grundstücke, die in ihrem Gebiet belegen sind, mit Genehmigung des Senats jeweils für die Dauer eines Rechnungsjahres durch Steuerverordnung im voraus zu bestimmen, daß zu den Steuersätzen des § 14 einheitliche Zuschläge erhoben werden. Die Zuschläge sind nach Hundertteilen der nach § 14 zu erhebenden Steuern zu bemessen; sie dürfen 100 % der Steuersätze des § 14 nicht übersteigen. Auf die Zuschläge findet § 29 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.

(2) Auf besonderen Antrag der in Abs. 1 genannten Stellen kann der Senat ausnahmsweise zulassen, daß der Zuschlag nach Abs. 1 auch im Laufe eines Rechnungsjahres eingeführt oder erhöht wird. Derartigen nachträglich gefaßten Beschlüssen darf jedoch eine rückwirkende Kraft auf solche Rechtsgeschäfte, bei denen die Steuerpflicht bereits vor Veröffentlichung der den Zuschlag neuregelneden Steuerverordnung entstanden ist, nicht beigelegt werden.

Gesetz
zur Bekämpfung der Wohnungsnot. (Wohnungsbaugesetz).*) Vom 31. 12. 1931.

Abschnitt I

§ 1

Gesetzliche Miete

(1) Für sämtliche Gemeinden wird der Mietzins für Wohnräume für die Zeit vom

a) 1. 3. 1931 auf 110 v. H.,
b) 1. 7. 1931 „ 115 „ „
c) 1. 4. 1932 „ 120 „ „
d) 1. 4. 1933 „ 125 „ „ und
e) 1. 4. 1934 „ 130 „ „

der Friedensmiete (vgl. § 2) als gesetzliche Miete festgelegt. **)

(2) Bei Läden, Geschäftsräumen, Büroräumen und Werkstätten, die mit Wohnungen im räumlichen Zusammenhang stehen und den mit ihnen im Zusammenhang stehenden Wohnungen selbst erhöht sich die gesetzliche Miete aus Abs. 1 um 25 v. H. der Friedensmiete.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für Räume, welche der Ausübung von freien Berufen dienen, bei denen sich das Einkommen nach einer Taxe oder Gebührenordnung regelt.

(4) Jeder Mieter ist zur Zahlung der gesetzlichen Miete verpflichtet, ohne daß es einer Zustimmung des zuständigen Mieteinigungsamts und ohne daß es einer Kündigung seitens des Vermieters bedarf.

(5) Mit der gesetzlichen Miete gelten sämtliche Nebenunkosten als abgegolten mit Ausnahme der Kosten:

a) für Lieferung von Leitungswasser,

b) für Schaufensterversicherung.

(6) Die Auseinandersetzung zwischen dem Vermieter und dem Mieter über die Kosten des Betriebes von Sammelheizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen richtet sich nach der Verordnung vom 28. Juni 1919, abgeändert durch die Staatsratsverordnung vom 19. August 1920 in der Fassung des Senatsbeschlusses vom 29. Dezember 1920 (Gesetzbl. 1921 S. 15).

§ 2

Berechnung der Friedensmiete

(1) Als Friedensmiete im Sinne dieses Gesetzes gilt der gemeine Mietwert nach dem Stande vom 1. Juli 1914.

(2) Bei der Feststellung des gemeinen Mietwertes ist in der Regel von dem Mietzins auszugehen, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war nach Abzug der etwa in dieser Miete enthaltenen, im § 1 besonders aufgeführten Nebenkosten, insoweit nicht besondere Verhältnisse eine anderweitige Festsetzung berechtigt erscheinen lassen. Im Streit- oder Zweifelsfalle entscheidet über die Höhe des gemeinen Mietwertes nach dem Stande vom 1. Juli 1914 auf Antrag des Vermieters, des Mieters oder der Gemeindebehörde das zuständige Mieteinigungsamt, insonderheit in solchen Fällen, in denen eine Miete nicht vereinbart war oder Gebäude oder Gebäudeteile nach dem 1. Juli 1914 bezugsfertig geworden sind.

(3) Die Umrechnung der Friedensmiete in die Danziger Guldenwährung erfolgt in der Weise, daß eine Goldmark = 1,25 Danziger Gulden zu setzen ist.

(4) Der Senat kann nähere Bestimmungen über die Ermittelung und Festsetzung der Friedensmiete oder des gemeinen Mietwertes erlassen.

---

*) Durchführungsbestimmungen sind veröffentlicht: unter dem 3. 4. 1925, Staatsanzeiger I Seite 95 und 24. 2. 1931 Staatsanzeiger I Seite 69.

**) Bis 28. 2. 1931 betrug der Satz 100 %.

§ 3

(1) Der gesetzlichen Miete unterliegen nicht Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neugeschaffene Gebäudeteile, die nach dem 1. Januar 1917 bezugsfertig geworden sind, es sei denn, daß diese Bauten mit Beihilfe aus öffentlichen Mitteln hergestellt sind. Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln im Sinne dieser Bestimmung gelten solche von Gemeinden oder dem Staat gewährten Reichsmarkdarlehen, welche der Geldentwertung unterworfen gewesen sind.

(2) Mieter, welche auf Grund dieses Gesetzes zu erhöhten Mietzahlungen verpflichtet sind, können von etwaigen Untermietern eine angemessene Heraufsetzung der Untermiete von dem gleichen Zeitpunkt verlangen, sofern eine solche Heraufsetzung der Untermiete billig erscheint. Diese Bestimmung findet entsprechende Anwendung, wenn ein Grundstückseigentümer Teile seiner eigenen Wohnung abvermietet hat. Im Streitfalle entscheidet das Mieteinigungsamt.

Abschnitt II

§ 4

Abgabe zum Wohnungsbau

(1) Die Gemeinden sind berechtigt und verpflichtet, eine Wohnungsbauabgabe nach nachfolgenden Vorschriften zu erheben.

(2) Der Abgabe unterliegen alle Gebäude oder Gebäudeteile, die gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes der Festsetzung der gesetzlichen Miete unterworfen sind.

§ 5

(1) Abgabepflichtig sind sämtliche Grundstückseigentümer, deren Gebäude oder Gebäudeteile der gesetzlichen Miete gemäß Abschnitt I § 1 dieses Gesetzes unterliegen oder im Falle einer Vermietung unterliegen würden.

(2) § 2 dieses Gesetzes findet für die Festsetzung des steuerpflichtigen Betrages entsprechende Anwendung.

(3) Steht der Ertrag eines der Abgabe nach § 4 unterliegenden Gebäudes oder Gebäudeteiles einem anderen als dem Grundstückseigentümer zu, so haftet dieser für die Abgabe, und zwar als Gesamtschuldner mit dem Grundstückseigentümer.

(4) Soweit ein Abgabepflichtiger seinen Verpflichtungen aus diesem Gesetz nicht nachkommt, haftet für die Abgabe auch das Grundstück.

(5) Hat der Abgabepflichtige bis zum Tage der Fälligkeit der Steuer die gesetzliche Miete nicht erhalten, so hat er der Steuerbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen, daß der Mieter trotz schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Miete nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist.

(6) Auf Verlangen der Steuerbehörde hat der Abgabepflichtige glaubhaft zu machen, daß er seiner Verpflichtung zur Mahnung nachgekommen ist.

(7) In diesem Falle ist ein der Abgabe entsprechender Teil der Miete von dem in Verzug gekommenen Mieter im Verwaltungszwangsverfahren einzuziehen. Einreden aus dem Mietverhältnis kann der Mieter der Steuerbehörde gegenüber nicht geltend machen.

(8) Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der im Abs. 5 angegebenen Frist, so bleibt der Abgabepflichtige für die Abgabe haftbar.

§ 6

(1) Die Abgabe beträgt:

1. für das Gebiet der Landgemeinden mit Ausnahme von Ohra, Emaus und Praust 25 v. H.,
2. für das übrige Staatsgebiet 40 v. H.

der Friedensmiete*).

(2) Die Abgabe ermäßigt sich in dem zu 2. genannten Gebiet sowie in den Gemeinden Praust, Ohra und Emaus vom 1. 7. 1931 ab bis 31. 3. 1937 bei Wohnungen mit einer Jahresfriedensmiete unter 288 M. = 360 G um 10 v. H. der Friedensmiete. Diese Ermäßigung fällt fort, wenn der Hausbesitzer nicht für die notwendige Instandsetzung der Wohnungen einen entsprechenden Betrag aufwendet. Der Senat entscheidet endgültig darüber, ob die Ermäßigung aus dem vorbezeichneten Grunde in Fortfall kommt.

---

*) Abs. 1 gilt vom 1. 3. 1931 ab; bis dahin betrug der Steuersatz einheitlich 30 %.

(3) Die Abgabe ermäßigt sich allgemein vom 1. 4. 1935, 1. 4. 1936 und 1. 4. 1937 ab, soweit nach Abs. 1 ein Betrag von 25 v. H. zu zahlen ist, um je 5 v. H., soweit ein solcher von 40 v. H. zu zahlen ist, um je 10 v. H. der Jahresfriedensmiete.

§ 7

(1) Von der Abgabe sind die Eigentümer solcher Gebäude und Gebäudeteile befreit:

a) die von der Freien Stadt, den Gemeinden, Gemeindeverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften für öffentliche Zwecke bestimmt sind,

b) die zum öffentlichen Unterricht oder wissenschaftlichen Forschungszwecken oder zur Förderung der allgemeinen wissenschaftlichen oder künstlerischen Bildung bestimmt sind und soweit diese Gebäude oder Gebäudeteile für diese bestimmten Zwecke benutzt werden,

c) die religiösen Zwecken solcher Religionsgesellschaften dienen, welche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonst staatlich anerkannt sind,

d) die als Armen-, Waisen- oder öffentliche Krankenhäuser benutzt werden,

e) die zur Unterbringung von Arbeitern ihres Betriebes genutzt werden, wenn diese Räume den Arbeitern mietfrei überlassen werden.

(2) Die Befreiung tritt nur ein, wenn der Senat eine der zu Buchstabe a—e bezeichneten Voraussetzungen als vorliegend anerkannt hat.

(3) Dienstwohnungen oder Privatwohnungen, die sich in den in Abs. 1 Buchstabe a—e aufgeführten Gebäuden befinden, unterliegen der Abgabe.

(4) Die Eigentümer solcher Gebäude oder Gebäudeteile, die einem die Volkswohlfahrt fördernden Unternehmen dienen, das auf gemeinnütziger Grundlage betrieben oder unterhalten wird, können auf Antrag von der Abgabe befreit werden.

(5) Über die Anträge entscheidet der Senat.

(6) Eine Befreiung kann auf Anordnung des Senats auch in anderen ähnlichen Fällen erfolgen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.

(7) Die Gemeinden haben ferner von der Abgabe zu befreien die Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die bis zum 31. Dezember 1923 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln bezugsfertig hergerichtet sind, wenn nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Ausgleich der Geldentwertung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Ausgleich der Geldentwertung hinsichtlich der vorbezeichneten Beihilfen erfolgt.

(8) Demjenigen, der aus eigenen Mitteln Wohnungen von 2—3 Zimmern nebst Zubehör herstellt und diese an Danziger Wohnungsberechtigte abgibt, kann die Abgabe nach Abschnitt II, §§ 4 und 5, von der Bezugsfertigkeit der Wohnungen ab gerechnet, insoweit erlassen werden, daß ihm für jede dieser Wohnungen G 5 000,— (wörtlich Fünftausend Gulden) auf die Abgabe angerechnet werden.

Abschnitt III

Verwendung der aufkommenden Geldmittel

§ 8

(1) Von den aus diesem Gesetz sich ergebenden Einnahmen sind in erster Linie die Erhebungskosten in Höhe 4 v. H. in Abzug zu bringen. Hieraus erhält der zur Abgabe Verpflichtete bei Abführung bis zum 15. j. Fälligkeitsmonats einschließlich 2 v. H.

(2) Von dem hiernach verbleibenden Rest sind folgende Beträge zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs zu verwenden:

a) In den Städten und den Landgemeinden Ohra, Emaus und Praust:

ab 1. 3. 31—30. 6. 31	25 %	des in dieser Zeit tatsächlich aufgekommenen Abgabebetrages
„ 1. 7. 31—31. 3. 35	28 %	„ „ „ „ „ „ „
„ 1. 4. 35—31. 3. 36	40 %	„ „ „ „ „ „ „
„ 1. 4. 36—31. 3. 37	67 %	„ „ „ „ „ „ „
„ 1. 4. 37	100 %	„ „ „ „ „ „ „

b) in den übrigen Landgemeinden:

ab 1. 3. 31—31. 3. 35	40 %	des in dieser Zeit tatsächlich aufgekommenen Abgabebetrages
„ 1. 4. 35—31. 3. 36	50 %	„ „ „ „ „ „ „
„ 1. 4. 36—31. 3. 37	67 %	„ „ „ „ „ „ „
„ 1. 4. 37	100 %	„ „ „ „ „ „ „

Von diesen Beträgen fließen dem Staate 3/5, den Gemeinden 2/5, je nach dem örtlichen Aufkommen zu.

(3) Der dann verbleibende Rest wird in folgender Weise verteilt:

a) 80 v. H. werden den Gemeinden zu Wohnungsbauzwecken überlassen,

b) weitere 10 v. H. verbleiben den Gemeinden mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß diese leistungsschwachen Personen als Mietbeihilfe zu gewähren sind. Auf Antrag einer Gemeinde kann der für Mietbeihilfen bestimmte Satz zu Lasten des unter a) genannten Anteils von 80 v. H. durch den Senat erhöht werden. Wird der für Mietbeihilfen vorgesehene Betrag nicht aufgebraucht, so ist der Rest ebenfalls für Wohnungsbauzwecke zu verwenden.

c) Die restlichen 10 v. H. sind an den Senat abzuführen, der diesen Betrag für Wohnungsbauzwecke oder für Mietbeihilfen in besonderen Fällen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Gemeinden zu verwenden hat. Eine Verwendung zum Bau von Dienstwohnungen soll nicht stattfinden.

§ 9

Die nach dem Verteilungsschlüssel des § 8 Abs. 2 monatlich auf den Staat entfallenden Beträge sind von den mit der Verwaltung betrauten Kreisen und Gemeinden bis zum 10. des folgenden Monats an die staatliche Steuerkasse in Danzig abzuführen.

§ 10

(1) Die Aufsicht darüber, daß der Staat die ihm zustehenden Finanzanteile an der Wohnungsbauabgabe rechtzeitig und in richtiger Höhe von den Kreisen und Gemeinden erhält, wird dem Landessteueramt übertragen, das berechtigt ist, erforderlichenfalls Nachprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen und Einsicht in die gesamten Veranlagungs- und Erhebungsunterlagen der kommunalen Veranlagungsstellen für die Wohnungsbauabgabe zu nehmen.

(2) Bei nicht rechtzeitiger Abführung der Staatsanteile durch die kommunalen Veranlagungsstellen sind die den Kreisen und Gemeinden zustehenden Anteile an den übrigen Staatssteuern entsprechend zu kürzen.

§ 11

(1) Auf Antrag sind Mietbeihilfen Personen zu gewähren, die durch die Mietsteigerung in eine Notlage geraten sind, insbesondere:

1. Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung,
2. Kriegsbeschädigten, Hinterbliebenen und sonstigen Militärrentnern, die Zusatzrenten zu ihren Versorgungsgebührnissen beziehen, sowie den Empfängern von laufenden Veteranenbeihilfen und Schwerkriegsbeschädigten, auch wenn sie keine Zusatzrenten beziehen,
3. den früheren Arbeitern der ehemaligen Reichs- und Staatsbetriebe, soweit sie laufend Unterstützung erhalten,
4. Personen, die nach dem Gesetz über Kleinrentnerfürsorge vom 23. Februar 1923 (G.Bl. S. 341) Kleinrentnerfürsorge erhalten, während der Dauer des Bezuges,
5. Arbeitslosen für die Dauer der Arbeitslosigkeit und solchen Personen, deren Einkommen nicht höher als die Arbeitslosenunterstützung ist,
6. verheirateten Personen
   a) mit einem unterhaltsberechtigten Kinde bei einem monatlichen Einkommen unter 100 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
   b) mit zwei unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 125 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
   c) mit drei unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 150 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
   d) mit vier unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 175 Gulden (einschl. Naturalbezüge),
   e) mit fünf und mehr unterhaltsberechtigten Kindern bei einem monatlichen Einkommen unter 200 Gulden (einschl. Naturalbezüge).

(2) Mietbeihilfen dürfen nur gewährt werden bei Wohnungen bis zu zwei Zimmern und Nebenräumen. In Ausnahmefällen kann auch eine Mietbeihilfe bei Dreizimmerwohnungen gewährt werden, wenn die Familienzahl des Mieters besonders groß ist.

§ 12

(1) Die den Gemeinden zur Verfügung gestellten Mittel zur Förderung der Wohnungswirtschaft und für Wohnungsbauzwecke dürfen ausschließlich nur zur Förderung der Schaffung neuer Kleinst- und Kleinwohnungen, zur Erhaltung bestehender Wohnungen, sowie zu Siedlungszwecken verwendet werden.

(2) Wohnungs- und Siedlungsbauten dürfen mit Hilfe der obigen Mittel nur gefördert werden, wenn sie

a) nach genehmigten Plänen des Staates oder der Gemeinden ausgeführt werden und wenn die Kosten der Bauausführung einschließlich der Baustoffe staatlich oder gemeindlich festgesetzt oder genehmigt sind;

b) dauernd im Eigentum öffentlicher oder gemeinnütziger Stellen verbleiben oder wenn durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt ist, daß aus der Vermietung, der Verpachtung oder der Veräußerung kein übermäßiger Gewinn erzielt wird.

(3) Einzelpersonen oder Siedlungsgenossenschaften, die in einer anderen Gemeinde, als in der sie ihren Wohnsitz haben, Wohnungs- oder Siedlungsbauten ausführen wollen, müssen Mittel zur Förderung dieser Bauten bei der Gemeinde beantragen, in der diese Bauten ausgeführt werden sollen. Wenn die der betreffenden Gemeinde zur Förderung der Wohnungswirtschaft überlassenen Mittel zu diesem Zwecke nicht ausreichen, hat sie sich wegen Überweisung weiterer Mittel mit der Gemeinde in Verbindung zu setzen, in der die Antragsteller Wohnungen frei machen oder zur Verfügung stellen. Falls wegen der Überweisung der Mittel keine Einigung erzielt wird, entscheidet hierüber der Senat.

(4) Der Senat hat hierzu nach Anhörung des Siedlungsausschusses besondere Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 13

Werden Mittel, die auf Grund dieses Gesetzes aufgebracht werden, nicht mehr zur Abstellung der Wohnungsnot benötigt, so können die zuständigen Behörden, d. h. in den selbständigen Erhebungsbezirken die Gemeindevorstände bzw. die Magistrate, im übrigen die Kreisausschüsse nach Zustimmung des Senats über diese Mittel in anderer Weise verfügen.

Abschnitt IV.

Allgemeine Bestimmungen

§ 14

Außer der Wohnungsbauabgabe nach Maßgabe dieses Gesetzes dürfen Miet- und Wohnungssteuern nicht erhoben werden. Auf Fremdensteuern (Herbergsteuern), in denen der Vermieter als steuerpflichtig bezeichnet wird, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 15

(1) Die in diesem Gesetze bezeichneten Abgaben werden in den Städten, sowie in den Gemeinden Oliva, Ohra, Praust und Emaus durch die Gemeinden, im übrigen durch die Kreisverbände veranlagt und erhoben.

(2) Für das Verfahren bei der Veranlagung und Erhebung der Abgaben, sowie für die Rechtsmittel finden die Vorschriften des Steuergrundgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die veranlagende und erhebende Stelle als Steueramt im Sinne des Steuergrundgesetzes anzusehen ist.

§ 16

Die in diesem Gesetze bezeichnete Abgabe gilt nicht als Personalsteuer im Sinne des § 7, III, Ziffer 4 des Einkommensteuergesetzes.

§ 17

Dieses Gesetz gilt bis zum 1. April 1938.

§ 18

Für die Dauer der Anwendung dieses Gesetzes treten alle Bestimmungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen; dieses gilt insbesondere für die Anordnung des preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, betreffend Einführung einer Höchstgrenze für Miet-

zinssteigerungen vom 9. Dezember 1919 (Preuß. G.S. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1920 (veröffentlicht im Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig vom 5. Februar 1921 S. 9) und das Kündigungsnotgesetz für Wohnungen vom 3. Oktober 1923 (G.Bl. S. 1011).

§ 19

Gemeinden, die kein eigenes Baugelände besitzen, haben das Recht, zum Bau von Wohnungen Baugelände gemäß Artikel II des Preußischen Wohnungsbaugesetzes vom 28. März 1918 (G.S. S.23) zu enteignen.

Anmerkung

Neben den vorstehend in neuer Fassung abgedruckten Steuergesetzen werden an Staatssteuern vom Landessteueramt und den ihm nachgeordneten Dienststellen verwaltet:

1. Notzuschlag zur Einkommen- und Körperschaftssteuer (Verordnung vom 26. September 1931 — G.Bl. S. 734 —, abgeändert durch Verordnung vom 27. November 1931 — G.Bl. S. 898 —, Durchführungsbestimmungen vom 27. November 1931 — G.Bl. S. 899 —),
2. die Rayonsteuer (Gesetz vom 26. November 1929 — G.Bl. S. 157 —), Durchführungsbestimmungen vom 14. September 1931 (St.A. Teil I S. 348),
3. die Lohnsummensteuer (Gesetz vom 27. Juni 1930 — G.Bl. S. 141 —), Durchführungsbestimmungen vom 27. Juni 1930 (St.A. Teil I S. 227),
4. die Festbesoldetensteuer (Verordnung vom 30. Januar 1931 — G.Bl. S. 23 —), abgeändert durch Verordnungen vom 7. März 1931 (G.Bl. S. 39), vom 10. März 1931 (G.Bl. S.47), vom 25. September 1931 (G.Bl. S. 730), vom 13. Oktober 1931 (G.Bl. S. 745) und vom 17. November 1931 (G.Bl. S. 891); Durchführungsbestimmungen vom 21. März 1931 (St.A. Teil I S. 178), vom 10. April 1931 (S. 217 a.a.O.), vom 18. Mai 1931 (S.241 a.a.O.) und vom 27. Juni 1931 (S. 259 a.a.O.).

Für die Durchführung der Besteuerung sind ferner grundlegend:

1. das Steuergrundgesetz in der neuen Fassung vom 22. Juni 1931 (G.Bl. S. 497),
2. das Gesetz über Steuerbefreiungen zur Erleichterung des Wohnungsbaus vom 9. Dezember 1925 (G.Bl. S. 329) nebst Ausführungsbestimmungen vom 19. April 1926 (St.A. Teil I S. 171),
3. das Gesetz über die gemeinschaftliche Erhebung der veranlagten Einkommen-, Körperschafts-, Vermögens-, Gewerbe- und Umsatzsteuer vom 27. September 1928 (G.Bl. S. 207).

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.